DAS KARTELLWESEN IM RAHMEN DER BERUFSSTÄNDISCHEN ORDNUNG

WISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNG

zur Erlangung der Doktorwürde

an der

staatswirtschaftlichen Fakultät der

Ludwigs-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Elisabeth Linhart

Diplom-Volkswirt

1938

Druck von Knorr & Hirth Kommanditgesellschaft, München

Referent:

Geheimrat Prof. Dr. jur. Dr. ing. e. h. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554005_0070

INHALTSANGABE

Seite

Einleitung 7

A. Das Kartellwesen im Rahmen der Marktwirtschaft 8

Entwicklung der deutschen Industrie 8
Der Unternehmer als Marktpartei 10
Konkurrenz und Monopol 11
Veränderung im Wirtschaftsablauf durch die Kartelle 13
Kartelle und Konjunkturen 20
Kartelle und Staat 21

B. Die berufsständische Ordnung 25

1. Allgemeines 25
2. Der universalistische Ständestaat 27
3. Die berufsständische Ordnung nach Quadragesimo anno . . . 33
4. Der berufsständische Gedanke im Faschismus 35
5. Der berufsständische Gedanke im Nationalsozialismus 40

C. Die Kartelle im berufsständischen Aufbau 48

I. Die Entwicklung in Deutschland 48
1. Die Kartelle im Rahmen des nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbaues 50
2. Kartelle und berufsständische Organisationen 61
3. Neue Kartellgesetzgebung 66
4. Entwicklung der Kartelle seit 1933 71

II. Das Kartellwesen im faschistischen Korporationsstaat . . . 72

Literatur 78

EINLEITUNG

Über die Kartelle im Rahmen der berufsständischen Ordnung schreiben, heißt eine Problematik aufzeigen, die innerhalb der staatlichen und wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Gegenwart am besten mit der Formulierung Wagenführs zu treffen ist, die dieser für die Kartelle im korporativen System Italiens gefunden hat: Daß es sich hier um zwei Organisationsformen handelt, die für das künftige und für das vergangene Wirtschaftssystem charakteristisch sind[1]).

Diese schlichte Formulierung kann natürlich den Tatbestand nur andeuten, nicht erschöpfen. Denn so eindeutig die politische Konzeption der neuen Staats- und Gesellschaftsordnung in Angriff genommen wurde, so verhindern doch zwei Tatsachen eine apodiktische Gewaltlösung auf diesem wie auch auf anderen rein wirtschaftlichen Gebieten:

Erstens die Abneigung des Nationalsozialismus wie auch des Faschismus, sich in bezug auf wirtschaftstheoretische Fragen festzulegen — die realistische Staatskunst, wie ein Kenner Italiens sich über dessen Wirtschaftsmaximen ausdrückte, die darin besteht, sich nicht durch Doktrinen oder Satzungen zu binden oder organisatorische Gebilde zu schaffen, die einem weiteren Ausbau im Wege stehen könnten[2]). Man kann demnach von einer Rangordnung der Staatsziele sprechen, deren Verwirklichung — wenn sie auch alle in Zusammenhang stehen — doch nach einer gewissen Skala der Dringlichkeit vorgenommen wird.

Zweitens stellen die Kartelle im Wirtschaftsaufbau der heutigen Industriestaaten einen Faktor von solchem Ausmaß, und, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, einen solchen Organisations- und Machtkomplex dar, ihr Entstehen ist bei Erreichung eines gewissen technischen Produktionsapparates anscheinend so unvermeidlich, daß schon deshalb keine Konzeption irgendeines neuen Wirtschaftssystems an den Gründen, die zu ihrer Entfaltung führten, vorbeigehen kann.

Aufgabe der betrachtenden Wissenschaft ist es dabei nicht, Werturteile abzugeben, sondern die ihr vorgegebenen wirtschaftspolitischen Ziele in Hinsicht auf die zweckmäßigste Art ihrer Durchführung anzusehen und zu prüfen.

---

[1]) Wagenführ, Kartellrundschau, Jg. 1934, S. 83.

[2]) Dobbert, Die faschistische Wirtschaft in Italien, Bl. 1934, S. XII.

A. Das Kartellwesen im Rahmen der Marktwirtschaft

Die Kartelle entstehen in Deutschland vereinzelt schon in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Sombart schätzt für 1875 die Zahl der Kartelle auf acht und für 1887 wird die Zahl von Philippovich bereits mit 70 angegeben[3]). Den vielleicht wichtigsten Anstoß mag die deutsche Unternehmerschaft empfangen haben durch das Bestreben der staatlichen Wirtschaftspolitik, die deutsche Industrie, die sich gegenüber der englischen um ein Jahrhundert später entwickelt hatte, durch Gewährung von Schutzzöllen (Erziehungszöllen) gegenüber der englischen Konkurrenz wettbewerbsfähig zu machen[4]).

England ist der Ausgangspunkt der modernen industriellen Entwicklung, der „industriellen Revolution"[5]) und war noch lange im 19. Jahrhundert die „Werkstätte der Welt"[6]). Unter dieser Gegebenheit ist Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts — insbesondere aber seit der 1871 erfolgten Reichsgründung — zum modernen Industriestaat und zur europäischen Großmacht aufgestiegen. In einigen Jahrzehnten hatte es den Vorsprung Englands in der industriellen Produktion eingeholt und sogar überflügelt[7]), denn die industriellen Neuanlagen „konnten überall den damals höchsten Stand der Technik zum Ausgangspunkt nehmen und hatten damit gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen wichtigen Vorsprung"[8]). England teilte insofern das Schicksal der früher zur Industrialisierung gelangenden Länder, in denen „das in veralteten Industrieanlagen investierte Kapital die Einführung technischer Neuerungen verzögert"[9]).

In Deutschland wächst innerhalb von 30 Jahren (1875—1905) die industrielle Gütererzeugung dreimal so schnell wie die Anzahl der Betriebe. „Die Produktion wird in wachsendem Maße kapitalintensiver"[10]). Durch die Konkurrenzlage und die technischen Gegebenheiten entwickelte sich die industrielle Produktion in Deutschland als Massenproduktion in Großbetrieben, die in den aufstrebenden deutschen Großbanken, welche das Depositen- mit dem Finanzierungsgeschäft verbanden[11]), ihre notwendigen

[3]) Wagenführ, H., Kartelle in Deutschland. Nürnberg 1931, S. XIII,

[4]) „Erleichtert wurde ... das Zustandekommen der Kartelle durch den Beginn der schutzzöllnerischen Ära seit 1879 ... Richtig ist, daß in den nächsten Jahren nach Einführung des Zolltarifs eine große Anzahl von Verbänden zustande kam." Liefmann, R., Kartelle, Konzerne und Trusts. 8. Aufl. Stuttgart 1930, S. 28.

[5]) Vgl. Schulze-Gävernitz, Arch. f. S. u. S. 66. Bd. (1930), S. 223.

[6]) Brentano, L., Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands. 3. Bd. Jena 1928. 1. Teil, S. 57.

[7]) Wagenführ, R., Die Industriewirtschaft. V.z.K. S.H. 31, Bl. 1933, S. 19.

[8]) A. a. O. S. 9. [9]) l. c.

[10]) A. a. O. S. 8.

[11]) Weber, A., Depositenbanken und Spekulationsbanken. 3. Aufl. München und Leipzig 1922.

Kapitalvermittler fanden, was zugleich zu einer engen Verbindung zwischen industriellem Großbetrieb und Großbank führte[12]). Es „bildete sich mit der Entwicklung des Effektenkapitalismus und des organisierten Kredits, mit der fortschreitenden Mechanisierung und Vergrößerung des Betriebs, mit der Rationalisierung von Technik und Betriebsweise sowie durch die Organisation der Industrie in Kartellen, Konzernen und Trusts namentlich seit Ende der 70er Jahre ein gegen früher gänzlich veränderter Typus industrieller Unternehmungen und industrieller Unternehmer und industrieller Gesamtorganisation aus"[13]).

Während sich die beginnende Kapitalkonzentration auf der Basis produktionstechnischer Veränderungen innerhalb der Unternehmungen vollzog und sich den Augen der Öffentlichkeit dadurch nicht so darbot, traten die Kartelle als Zusammenfassung bisheriger Marktkonkurrenten unmittelbar marktbeeinflussend auf, so daß sich die Öffentlichkeit, insbesondere aber die Wirtschaftswissenschaft, verhältnismäßig bald mit ihnen beschäftigte. Entsprechend der vorherrschenden Entwicklung der Kartelle in Deutschland bleibt die Behandlung der Kartellfrage „bis zum Weltkrieg eine spezifisch deutsche und österreichische Angelegenheit; die angelsächsische und französische Wirtschaftswissenschaft behandelt die Kartelle nur gleichsam aus der Ferne, als ein fremdländisches, deutsches Phänomen"[14]).

Die ersten deutschen Schriftsteller, die sich mit den Kartellfragen beschäftigten, sind in ihrer Mehrzahl kartellfreundlich. Kleinwächter, der als erster die Kartelle zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung macht[15]), bezeichnete den Zustand der Volkswirtschaft als „anarchisch" und Schäffle spricht von dem „chaotischen Schutthaufen" der Gründerära[16]). Diese Stellungnahme der deutschen Wissenschaft zeigt, daß die Lehren der klassischen Nationalökonomie in Deutschland sich nicht durchzusetzen vermocht haben; ja, in der obigen Formulierung ist eine Abwendung von der klassischen Theorie der Harmonie der Interessen ersichtlich. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß in Deutschland nicht nur die klassische Theorie, sondern zeitweise jede Theorie durch die „historische Schule", die in Deutschland im 19. Jahrhundert am einflußreichsten war, abgelehnt und eine stärkere Ausrichtung der Wirtschaft unter Einfluß des Staates auf die Bedürfnisse der nationalen Volkswirtschaft verlangt wurde[17]). Weiterhin ist wohl für die Beurteilung der Kartelle als „Kinder

[12]) Vgl. Jeidels, O., Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. Leipzig 1905.

[13]) v. Beckerath, H., Der moderne Industrialismus. Jena 1930, S. 15.

[14]) Wolfers, A., Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur. Schr. d. V. f. S. 180. Bd. München und Leipzig, 2. Teil, 1931, S. 1.

[15]) Kleinwächter F., Die Kartelle. Innsbruck 1883.

[16]) Nach Wolfers, a. a. O. S. 5.

[17]) In der Literatur findet sich heute manchmal die Auffassung, daß sich die deutsche Wissenschaft nicht um die Ausrichtung ihrer Arbeit auf die nationale

der Not“ nicht bedeutungslos gewesen, daß „die erste Epoche einer Kartellbewegung in Deutschland ... in die Zeit des ‚großen Krachs‘, des tiefsten wirtschaftlichen Niedergangs“[18]) fiel, und die mit dem Niedergang sich zeigende Notlage vieler Wirtschaftszweige durch die Maxime der freien Konkurrenz, „Rette sich wer kann!“, eine — späterhin so benannte — „ruinöse Konkurrenz“ ergab. „Beim Konkurrenzkampf“, schreibt Liefmann[19]), „beobachten wir die mit allen Regeln der Wirtschaftlichkeit in Widerspruch stehende Tatsache, daß der einzelne Unternehmer bei ungünstigen Absatzverhältnissen eine Reduktion seines Angebotes nicht vornehmen kann, sondern eher noch zu einer Vermehrung desselben geneigt ist“. Diese Umkehrung der an sich privatwirtschaftlich sinnvollen Handlung, durch Vergrößerung des Absatzes den Preisdruck wettzumachen, führte zu einem Konkurrenzkampf, der vielfach zum Vernichtungskampf wurde, nachdem er „auch nicht an der Grenze der Gestehungskosten haltmacht“[20]).

Die historisch gegebenen Bedingungen der Entwicklung der deutschen Industrie drängten zum Großbetrieb, in dem „die tiefste Ursache der Kartellbildung liegt“[21]). Liefmann hat schon als einer der ersten darauf hingewiesen, daß das wachsende Ausmaß der Kapitalinvestierung aus mehreren Gründen zu einer vertraglichen Einschränkung der Konkurrenz drängt: erstens weil durch den erhöhten Kapitaleinsatz das Risiko in gleich starkem Maße steigt, zweitens weil nach dem Gesetz der Kostendegression die Schärfe des Wettkampfes sich durch die Abhängigkeit von der Umsatzgröße steigern muß. Der freie Ausgleich des Ertrages ist durch das in den Großunternehmungen festgelegte Kapital erschwert.

Der erste subjektive Anstoß für die Unternehmer zu Marktvereinbarungen war zweifellos die empirische Tatsache, daß sich im Konjunkturumschwung eine Überproduktion[22]) zeigte, die ihrerseits auf die Preisgestaltung und damit auf die Rentabilität der Unternehmer drückte. „Rein subjektiv, aus dem Bestreben der Unternehmer selbst heraus, kann man die Kartelle daher als das Produkt der wachsenden Divergenz von

---

Gemeinschaft bemüht habe. Vleugels weist in seinem Aufsatz: „Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus der deutschen Volkswirtschaftslehre“ (Schmollers Jb. 59. Jg., 1935, S. 513 ff.) auf, daß fast das Umgekehrte zutrifft, und vor allem die vielbekämpften Kathedersozialisten im Verein für Sozialpolitik dauernd eine staatliche Beeinflussung der Wirtschaft im Interesse des Gemeinwohls forderten.

[18]) Liefmann, R., Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart, 8. Aufl., 1930. S. 28.

[19]) A. a. O. S. 69.

[20]) Lehnich, O., Staat und Kartelle. Bl. 1928, S. 26.

[21]) Liefmann, a. a. O. S. 23.

[22]) „Überproduktion heißt Produktion einer Gütermenge, deren Angebot den Preis unter die Selbstkosten drückt.“ Wolfers, a. a. O. S. 30.

Kapitalrisiko und Gewinn bezeichnen“[23]). Objektiv sozusagen ging es aber immer um Sein oder Nichtsein eines Erwerbsunternehmens, in das eben eine Masse Kapital investiert war. Müßten die Unternehmer „heute nicht nur mit dem Kunden um den Preis, sondern auch, wie früher, untereinander um den Kunden kämpfen, so bedeutete das eine solche Steigerung des Risikos und eventuell solche Verluste, wie sie der kapitalistische Großbetrieb auf die Dauer nicht tragen könnte“[24]). Aus dieser Situation heraus entstanden die Verabredungen der selbständigen Unternehmer auf gemeinsame Markthandlungen. Umfassen diese Verabredungen einen wesentlichen Teil eines Produktionszweiges, so sieht sich der Nachfrager nicht mehr einer Vielzahl von konkurrierenden Anbietern, sondern nur noch einem gegenüber, d. h. es entsteht eine monopolistische Marktpartei. „Im wirtschaftlichen Sinne ist eine Monopolstellung immer schon dann vorhanden, wenn ein erheblicher Teil der Nachfragenden seine Befriedigung nur durch einen Anbieter oder, wie bei Kartellen, eine vereinigte Gruppe von Anbietern finden kann“[25]). An diesem Punkt angekommen, hat die freie Konkurrenz in ihr Gegenteil umgeschlagen: „So entwickelte sich aus dem ärgsten Konkurrenzkampf alsbald das Gegenteil: das Monopol“[26]). Liefmann definiert die Kartelle daher als „Verbände zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beeinflussung des Marktes“[27]).

Die wichtigsten Probleme, die sich aus dieser Veränderung der Marktsituation ergaben, betrafen das Verhältnis von freier Konkurrenz und Vertragsbindung, der Monopolbildung und Marktbeherrschung. Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus ergab sich die Fragestellung nach den fördernden oder hemmenden Einflüssen dieser Verbandsbildungen auf die Gesamtwirtschaft, auf Abnehmer und Konsumenten und der Zweckmäßigkeit des staatlichen Eingriffs.

Bei der Frage des Monopolbegriffs, der in der Liefmannschen Kartelldefinition eine ausschlaggebende Bedeutung hat, dreht es sich darum, ob eine Monopolsituation für die Existenz eines Kartells Voraussetzung oder wenigstens Ziel sein müsse, ferner, inwieweit die freie Marktwirtschaft auf längere Zeit monopolistische Bindungen erträgt bzw. ob Kräfte in ihr vorhanden sind, die dieselben vermindern oder auflockern können.

Schließlich hängt die Beantwortung der ersten Frage lediglich von der

---

[23]) Liefmann, a. a. O. S. 25. Vgl. Brendl, O.: Wirtschaftliche Konzentrationen, Konjunkturwandel und Krisen. Berlin 1934.

[24]) Liefmann, a. a. O. S. 89.

[25]) Wolfers, a. a. O. S. 9.

[26]) Liefmann, a. a. O. S. 26.

[27]) Liefmann, a. a. O. S. 9. Diese Definition ist nicht allgemein anerkannt und der Enqueteausschuß (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 4. Teil, Kartellpolitik 1. Abschnitt, Bl. 1930, S. 22) stellt fest, daß „es an einem hinreichend eindeutigen Monopolbegriff fehlt“.

Terminologie innerhalb der Monopollehre ab. Denn über die Tatsache, daß die Kartelle eine Beeinflussung des Marktes zur Herbeiführung einer für sie günstigeren Rentabilität betreiben wollen und auch betreiben, und daß darin geradezu der Sinn der Kartellbildung liegt, herrscht weitgehende Übereinstimmung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der dahin gehenden Absicht und der in der Praxis wirklich zu erreichenden Monopolstellung. Daß sich der Begriffstreit nach dem Kriege, und besonders in den letzten Jahren, wieder verstärkt hat, ist einer Reihe von wirtschaftspolitischen Ursachen zuzuschreiben. Die Kartelle sollten vom Vorwurf des Monopolismus, der vielfach mit Ausbeutung gleichgesetzt wurde, gereinigt werden. Anderseits kündigten sich Strömungen an, die einen Inhaltswandel der Kartelle sehen wollten und die Entwicklung zu einer organisierten Wirtschaft in Aussicht stellten. Außerdem hatte sich herausgestellt, daß zwar einerseits viel mehr Produkte kartellierungsfähig waren als angenommen wurde, daß aber anderseits für manche Gruppen enge Grenzen der Marktbeherrschung bestanden, die mit dem Ausdruck Monopolmacht nicht mehr richtig zu erfassen waren. Daß dabei alle Monopole nur relative Monopole darstellen, auch wenn sie auf natürlichen Voraussetzungen beruhen, wurde auch in der Kartellenquete ausdrücklich festgestellt.

Durch die Marktbeherrschung der Kartelle ergab sich die Vorstellung, daß sich die Wirtschaft auf diese Weise selbst organisiert habe, daß sie aus einem Zustand der Anarchie, der Unordnung, in einen geregelten Ablauf der Beziehungen eingemündet sei. Man bezeichnete den neuen Zustand als „geregelte Konkurrenz" und legte in diese Formulierung ein Werturteil im positiven Sinn hinein. „Wenn die Kartelle trotz der unmittelbaren Nachteile", schrieb schon Kestner[28]) 1912, „welche die von ihnen durchgesetzte Preissteigerung für zahlreiche Industriezweige, Händler und Konsumentenkreise mit sich brachte, eine im ganzen so günstige Beurteilung durch die Wissenschaft, wie auch innerhalb der Industrie selbst gefunden haben, so hat hiezu wohl vornehmlich die Anschauung beigetragen, daß sie es ermöglichen, mit einem geringeren Aufwand an Arbeit und Kapital als die freie Konkurrenz den gleichen Nutzeffekt hervorzurufen." Diese optimistische Auffassung geht hauptsächlich auf die Erscheinung zurück, daß der Konkurrenzkampf im Zeitalter der Großunternehmung gar nicht mehr zur Ausschaltung von minder leistungsfähigen Werken führt, sondern wenige gleich starke Unternehmungen übrig läßt, deren Ausschaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erreicht werden kann. Aber durch die sogenannte geregelte Konkurrenz soll keinesfalls eine volle Ausschaltung des Wettbewerbs erzielt werden[29]). Wenn Tschierschky[30]) drei Möglichkeiten der Marktbeherrschung

[28]) Kestner, F., Der Organisationszwang. Bl. 1912, S. 259.

[29]) „Es ist überhaupt verkehrt, die freie Konkurrenz als das Organisationsprinzip der heutigen Volkswirtschaft anzusehen. Der Wettbewerb bleibt doch

anführt: die absolute Marktbeherrschung (Monopol), die relative Marktbeherrschung und die Marktbeeinflussung, so deutet er damit die verschiedenen Grade an, in denen der Konkurrenzausschluß vor sich gehen kann.

Von dem Willen der Kartellmitglieder zum Konkurrenzausschluß zeugt die Tatsache, daß ein ganzes „Arsenal von Mitteln“[31]) sich herausgebildet hat, die man seit Kestners klassischer Formulierung mit „Organisationszwang“ bezeichnet. Durch die Tendenz zum Monopol ergeben sich Gegenwirkungen, indem durch die Preishochhaltung Außenseiter entstehen, die gerade im Schatten des Kartells besonders günstige Gewinne machen können, wenn sie die kartellierten Preise um ein weniges unterbieten. Ferner muß berücksichtigt werden, daß es sich bei den Kartellzwecken stets um Kompromißlösungen zwischen den ökonomischen Bedürfnissen einer Reihe mehr oder weniger stark differenzierter Unternehmungen handelt, welche die dauernde Tendenz in sich tragen, den Kartellrahmen im Interesse der Einzelzielsetzung wieder zu sprengen. Auf Grund dieser Zusammenhänge bezeichnet Tschierschky die Kartellhandlungen als Kartell„politik“, wobei als Politik die Kunst des Interessenausgleichs und der Interessenzusammenfassung bezeichnet wird[32]). Allerdings ist zur Beurteilung eine genaue Kenntnis der Divergenz der Interessen nötig, da neben den subjektiven Gründen meist solche sehr realer Natur vorhanden sind. Und zwar handelt es sich hier entweder um die Verschiedenheit der Kostenprogression oder -degression, um die verschiedene Stärke der Expansionstendenz, die mit der Größe, Kapitalintensität, Standort usw. der Unternehmungen zusammenhängt. Sobald die Verschiedenheit der Erwerbswirtschaftspläne (Zwiedineck) so groß wird, daß die Verfolgung der Sonderziele mehr Erfolg zu versprechen scheint als die Befolgung des Kartellprogramms, wird das Kartell gesprengt.

Maßgeblich zur Beurteilung der Kartelle ist die Betrachtung ihrer Wirkungen im Rahmen des gesamten Wirtschaftsablaufes. Daß die privatwirtschaftlichen Wirkungen in der Zielsetzung auf Risikosicherung und Steigerung der Gewinnchancen ausgehen, ist nach den vorausgegangenen Ausführungen ohne weiteres klar. Ob dieses Ziel erreicht wird, hängt von der richtigen Beurteilung der Marktchancen ab. Die Quintessenz der Kartellpreispolitik „erschöpft sich ... in der fortlaufenden richtigen Einschätzung der Höchstbelastung, die gerade noch ohne bedenkliche Rückwirkungen dem Markte zugemutet werden kann“[33]).

---

als Organisationsprinzip bestehen, solange es mehrere Anbieter gibt.“ Liefmann, a. a. O. S. 59 f.

[30]) Tschierschky, S., Kartellpolitik. Bl. 1930, S. 147.

[31]) Vgl. Kestner-Lehnich, Der Organisationszwang; 2. Aufl., Bl. 1927, S. 53 ff. Schäffer, H., Kartelle und Konzerne, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft. 1. Bd. Bl. 1928, S. 328 ff.

[32]) Tschierschky, a. a. O. S. 9.

[33]) Tschierschky, a. a. O. S. 62. Vgl. zu folgendem auch: Schmalenbach, E.,

Der Ausgangspunkt und zugleich das Ziel der Kartellpolitik ist zweifellos die Beeinflussung der Preise, dem sich alle anderen Mittel, wie Absatzbeschränkung usw., unterordnen. Dabei müssen wir noch einmal auf die Unterschiede zwischen der freien und der monopolistischen Preisbildung eingehen.

Die typische Situation des freien Wettbewerbs ist dann gegeben, wenn „das Marktverhalten des einzelnen Konkurrenten keinen spürbaren Einfluß auf die Gesamtmarktlage, auf die Gestaltung des marktmäßigen Preis- und Leistungsausgleiches äußert. Das Preis- und Leistungsniveau soll sich auf jedem Markte als das anonyme Ergebnis eines einheitlichen Verfahrens einspielen, an dem auf der Angebotsseite viele, im Vergleich zur Gesamtleistungskraft relativ bedeutungslose Einzelleistungskräfte, auf der Nachfrageseite aber gleichfalls viele, im Vergleich zur Gesamtkaufkraft relativ bedeutungslose Einzelkaufkräfte in freier individueller Beweglichkeit beteiligt sind“[34]). Die Preisbildung erfolgt auf einem solchen Markt nach den Gestehungskosten plus Gewinnzuschlag des sogenannten Grenzbetriebes, der gerade noch zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden muß. Da nun das Ziel jedes Wirtschafters auf Ertragssteigerung gerichtet ist, er eine solche aber nur erzielt, wenn er den Grenzbetrieb unterbieten kann, besteht ein fortwährender Anreiz zur technischen Neuorganisation des Betriebes, die eine Preissenkung ermöglicht, „so daß der Gewinn des Fortschritts nicht beim Unternehmer verbleibt, sondern früher oder später in vollem Umfange seinen Abnehmern zugute kommt“[35]). Hauptsächlich dieser Tatbestand ist von den Klassikern ins Auge gefaßt worden, wenn sie sich von der freien Konkurrenz die optimale Bedarfsdeckung erwarteten; allein auf diesen Tatbestand kann auch die Kompensationstheorie aufgebaut werden, da nur so durch den technischen Fortschritt wirklich Kaufkraft freigesetzt wird und in anderen Produktionszweigen Nachfrage entstehen kann. Zweifellos geht dieser Tatbestand gegen die Interessen der einzelnen Unternehmer, denn jeder neue Fortschritt, basiere er nun auf einer neuen technischen Erfindung, auf Geschicklichkeit, Fleiß oder auf besonderen Glückszufällen, bringt die Gefahr der Entwertung von Grenzbetrieben mit sich, die um so relevanter und einschneidender wird, je größer das eingesetzte Kapital ist.

Die monopolistische Preisbildung dagegen erfolgt nicht mehr im Kampf um den Kunden, sondern im Kampf mit dem Kunden[36]). Dem Nachfrager tritt ein geschlossener Kreis von Anbietern mit einer einzigen Preisstellung gegenüber, deren Höhe abhängig ist vom Ausmaß und der Ausnützung

Selbstkostenrechnung und Preispolitik. 6. Aufl., Leipzig 1934; bes. S. 96 ff., 281 ff.

[34]) Böhm, F., Wettbewerb und Monopolkampf. Bl. 1933, S. 18.

[35]) Böhm, a. a. O. S. 3.

[36]) Liefmann, a. a. O. S. 51.

der jeweils innegehabten Monopolstellung[37]). Dabei gebietet das ökonomische Interesse dem Monopolinhaber, einen Preis anzustreben, der das Optimum von Umsatz und Gewinn darstellt, wobei gewisse ökonomische Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen. Diese sind die Möglichkeit der Abwanderung der Nachfrage zu Surrogaten und die Schrumpfung der Kaufkraft. Beide Ausweichmöglichkeiten sind um so geringer, je weniger Surrogate zur Verfügung stehen bzw. je dringlicher die Bedürfnisse sind, welche die angebotenen Waren befriedigen.

Es besteht im allgemeinen darüber Einigkeit, daß der kartellierte Preis höher als der sogenannte Normalpreis, d. h. der Preis der freien Konkurrenzlage ist, und zwar deshalb, weil durch den Zusammenschluß Anbieter mit berücksichtigt werden, die im freien Konkurrenzkampf ausgeschaltet werden müßten. Die Wirtschaft in der Richtung auf den letzten Konsumenten wird demnach nicht so optimal versorgt, wie es möglich wäre, wenn die Grenzproduzenten ausgeschaltet und die Bedarfsdeckung durch die leistungsfähigeren Betriebe erfolgen würde. Wie groß der Unterschied zwischen Kartellpreisen und freiem Konkurrenzpreis ist, kann statistisch allerdings nicht erfaßt werden. Erfolgt die Kartellierung in den Produktionszweigen des unelastischen Bedarfs, so wird ein Umsatzrückgang nicht eintreten, dagegen eine Kaufkraftverlagerung zuungunsten der elastischen Güter. Bei elastischen Gütern tritt Rückgang des Absatzes ein. Die Produktion muß dort eingeschränkt werden, d. h. es wird volkswirtschaftlich nicht mehr optimal produziert. Dies gilt sowohl für den Fall, daß alle Produzenten ihre Produktion einschränken, wobei sich die Vorteile der Kostendegression in den Großbetrieben nicht mehr voll auswirken können, als auch bei Stillegung der Grenzbetriebe, die sich ihr Produktionsrecht vergüten lassen, was sich in der Kalkulation aller anderen Betriebe auswirkt.

Diese vom Gesichtspunkt einer optimalen Bedarfsdeckung zweifellos unrationelle Sachlage wird von Seite der kartellierten Unternehmer wie auch zum Teil von der Wissenschaft als durch zwei Tatsachen kompensiert und gerechtfertigt erklärt: Erstens, daß durch die Entwicklung zum kapitalintensiven Großbetrieb der durch die freie Konkurrenz verursachte Kapitalverlust größer sei als durch die Produktivitätssteigerung wieder aufgeholt werden könnte. Zweitens, daß der Preiserhöhung als ausgleichendes Moment eine Preis- und damit auch Konjunkturstabilisierung gegenübertrete. Die dabei noch vorgebrachten außerökonomischen Momente, wie Verhinderung der Entstehung von „Mammutbetrieben", oder bevölkerungspolitische Gründe sollen vorerst außer Betracht bleiben.

Die erste Fragestellung geht davon aus, ob unter den heutigen technischen Bedingungen die sogenannte freie Konkurrenz den Ausleseprozeß, der zur optimalen Ausnützung der Produktivkräfte und damit zur optimalen Bedarfsdeckung führt, herbeiführen kann, bzw. ob die immer wieder

[37]) Wolfers, a. a. O. S. 57.

herbeigeführte private Kapitalvernichtung eine Kapitalvernichtung im volkswirtschaftlichen Sinne darstellt. Hierbei ist vor allem die Frage des Kapitalbegriffs zu klären; es sind hier, trotz der zahlreichen Kapitaldefinitionen, die in der Wissenschaft Verwendung finden[38]), zwei Grundauffassungen zu unterscheiden, wobei die eine Kapital mehr als sachlich-technische Kategorie ansieht, während die andere die historisch-soziologische Bedingtheit des Kapitalbegriffs als Zweckkategorie in den Vordergrund rückt. Hier sollen unter Kapital, nach Zwiedineck[39]), die „dem Erwerb von Einkommen (Erträgen) gewidmeten Vermögensbestände, die in beständigem Umschlag die Erscheinungsform wechseln", verstanden werden. Wegen des ständigen Wechsels ihrer Erscheinungsform können sie nur als in Geld ausgedrückte Werte erfaßt werden. Wenn in strengem Sinn von volkswirtschaftlichem „Kapital" demnach nicht gesprochen werden kann, so ist es doch für die Volksgesamtheit von maßgeblicher Bedeutung, wie die privaten Erwerbsvermögen eingesetzt werden. Die zur Begründung der Kartellierung vorgebrachten Klagen der Interessenten über „ruinöse Konkurrenz", Schleuderpreise usw. besagen ja nur, daß in den betreffenden Produktionszweig mehr Kapital hineingeleitet wurde, als der Kaufkraftlage der Abnehmer entspricht.

Die meisten Theoretiker sind zu ähnlichen Ansichten wie Liefmann gekommen, der ausführt, daß der freie Konkurrenzkampf „zwar die billigste Versorgung der Konsumenten ermöglicht, daß er aber höchst unwirtschaftlich ist, oft eine große Verschwendung von Kapital darstellt"[40]). Mit dieser Auffassung verbindet sich die Vorstellung von der Notwendigkeit einer zweckmäßigeren volkswirtschaftlichen Organisation der Produktion, als sie der freie Wettbewerb bieten kann. Man sieht die Veränderung der gesamten Wirtschaft, die die Preisgabe des Prinzips des freien Wettbewerbs nach sich gezogen hat, als so grundlegend an, daß man vielerorts von einem Gestaltswandel der Wirtschaftsorganisation spricht. So führt Lehnich[41]), offenbar im Anschluß an Sombart, aus, daß in der spätkapitalistischen Entwicklung die Nachteile der freien Konkurrenz zu überwiegen beginnen, da in diesem Stadium die Märkte aufgeteilt und wesentliche technische Fortschritte nicht mehr zu erwarten sind. Demnach steht die Anpassung der Produktion an den Bedarf im Vordergrund. Wagemann bezeichnet die auf diese Weise entstandene Wirtschaftsform als „gebundene Ertragswirtschaft", die er dahingehend charakterisiert, daß „einzelne Teile der Wirtschaft durch Regelung der Marktbeziehungen, unter Umständen sogar darüber hinaus noch durch direkte Regelung der Produktion und des Verbrauchs (Kontingentierungen), gebunden sind. Aber immer bleibt Ziel dieser Bindung die Sicherung eines möglichst hohen oder gleich-

[38]) Vgl. Schneider, H., Jb. f. N., 140. Bd. (1934), S. 129 ff.
[39]) v. Zwiedineck, O., Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Bl. 1932, S. 99.
[40]) Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts. 7. Aufl., Stuttgart 1927, S. 51.
[41]) Lehnich, a. a. O. S. 31.

mäßigen Ertrags selbst für den gebundenen Sektor der Volkswirtschaft“[42]). Tritt aber, wie Schmalenbach ausführt[43]), „an die Stelle des frei sich bildenden Preises ein irgendwie gebundener Preis, so ist von freier Wirtschaft keine Rede mehr; die Wirtschaft ist in dem Grade gebunden, wie der Preis gebunden ist... Gebundene Wirtschaft ist, wie übrigens für jedermann an den Erscheinungen der Gegenwart deutlich zu sehen, mit Privatkapitalismus vereinbar.“

Die Frage spitzt sich dahingehend zu, ob die spätkapitalistische Wirtschaft die Neigung zur dauernden allgemeinen Überproduktion auf Grund von Überkapazität in sich trägt und ob die Kartelle das hauptsächlichste und geeignetste Mittel sind, diese zu verhindern oder die daraus entstehenden Schäden wieder auszugleichen.

Die Überproduktion kann auftreten entweder in einem Gewerbezweig, dann geht sie auf Überinvestierungen zurück, oder sie ist eine konjunkturelle Erscheinung. Auch dann kann man von Fehlinvestierungen sprechen, denn ökonomisch rationelles Handeln muß mit dem Konjunkturrückschlag rechnen. Allerdings ist es fraglich, ob angesichts des Quantenproblems (Zwiedineck) von Seite der Unternehmer aus überhaupt die Möglichkeit besteht, die konjunkturelle Überproduktion hintanzuhalten.

Der volkswirtschaftliche Schaden einer schon vorhandenen Überkapazität kann zweifellos durch die Kartellierung nicht mehr gutgemacht werden, wenn auch die privatwirtschaftlichen Folgen zu beseitigen sind. Es handelt sich aber dabei um eine Abwälzung auf Weiterverarbeiter und Konsumenten. Die an sich notwendige Ausmerzung schwächerer Unternehmungen findet nämlich dann meistens nicht statt. Die Preise werden hochgehalten, anstatt durch sogenannte Schleuderpreise einige Zeit hindurch die Abwertung der Fehlinvestierungen vorzunehmen. Schmalenbach hat diese Problematik sehr scharf dahingehend ausgedrückt, daß bei einer vorhandenen Überkapazität Verkauf zu Verlustpreisen gemeinwirtschaftlich gesehen durchaus keinen Mangel darstellt; es bedeutet dies keine Güterverschleuderung, sondern die im volkswirtschaftlichen Sinne notwendige Herstellung der Proportionalität.

In der Frage, ob die Kartelle künftige Überinvestierungen vermeiden können, sind die Auffassungen geteilt. Die Beispiele aus der Kali- und Zementindustrie zeigen, daß eine straffe Kartellierung zu einer auffälligen Überinvestierung geradezu anreizen kann, wenn nämlich eine Monopolrente erzielt wird, die über die durchschnittliche Ertragsmöglichkeit hinausgeht. Zu berücksichtigen ist, daß durch die Institution des Aktienwesens die Beweglichkeit des Kapitals außerordentlich gestiegen ist, und — bei Nichtbeschränkung der Neuerrichtung von Betrieben durch staat-

[42]) Wagemann, E., Struktur und Rhythmus der Weltwirtschaft. Bl. 1931, S. 21. Vgl. auch S. 263 ff.

[43]) Schmalenbach, a. a. O. S. 97 f.

liches Gesetz — verhältnismäßig schnell auf eine besonders günstige Gewinnchance reagiert. Dazu kommt die Tatsache, daß durch die Kartellierung die Bewertung der Unternehmungen im Regelfall steigt, — hauptsächlich ebenfalls mit Rücksicht auf den zu erwartenden steigenden Ertrag. Es liegt allerdings in der Intention der Kartellpolitik, Außenseiterwerke nicht zur Entfaltung kommen zu lassen, sei es, indem das Kartell zeitweilig selbst schleudert, oder den Außenseiter aufkauft. Allerdings bringt der erstere Fall zeitweilig eine vorübergehende Preissenkung, und damit gleichsam eine raschere Abschreibung der überinvestierten Kapitalien, mit sich. Aber diese vorübergehende Preissenkung ist insofern nicht von Bedeutung, als sie nach erfolgreicher Niederkonkurrierung von einer um so schärferen Preissteigerung abgelöst wird, weil, wie Böhm sehr scharf ausführt[44]), „der typisch monopolistische Geschäftsgewinn erst nach erfolgreich beendetem Kampfe verwirklicht werden kann, sozusagen durch nachträgliche Brandschatzung des mehr oder weniger teuer eroberten Gebietes (des Marktes)".

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Kartellierung ist noch die Frage zu untersuchen, inwiefern die Kartellierung auf Rationalisierung und Spezialisierung u. a., kurz zusammengefaßt auf die Produktionsförderung einwirkt. Es handelt sich dabei erstens, ob sich der Ausleseprozeß unter den Werken in optimaler Weise vollzieht, zweitens ob die Erreichung der optimalen Betriebsgröße durch die Kartelle erleichtert und erschwert wird, drittens um die ökonomisch zweckmäßige Spezialisierung innerhalb der einzelnen Unternehmungen und viertens um die Möglichkeit seitens der Kartelle, die Rationalisierung zu hemmen oder voranzutreiben. Daß sich der Ausleseprozeß nicht optimal vollzieht, wurde oben bereits festgestellt. Bezüglich der Betriebsgrößen ist zu erwähnen, daß gerade den Kartellen vielfach nachgerühmt wird, sie würden die Vernichtung vieler kleiner und mittlerer Unternehmungen verhindern, während anderseits Liefmann feststellt, daß die Kartelle auf zweierlei Weise zur Entwicklung der Großbetriebe beigetragen haben, „indem sie nämlich 1. zu Fusionen und 2. zu Kombinationen anregten"[45]). So wurden z. B. die vertikalen Konzentrationserscheinungen in der Eisenindustrie dadurch hervorgerufen, daß „an die Stelle freier Konkurrenz die Rohstoffkartelle traten und sie, insbesondere das Kohlensyndikat, die Preise dauernd hochhielten. Jetzt konnten alle Hütten- und Stahlwerke, die eigene Zechen besaßen, ihren Kohlenbedarf billiger selbst gewinnen"[46]).

Von manchen Seiten wird als wirtschaftsfördernder Einfluß die Mög-

---

[44]) Böhm, a. a. O. S. 9.

[45]) Liefmann, a. a. O. S. 106.

[46]) Liefmann, a. a. O. S. 109. „Rein privatwirtschaftlich werden gegenwärtig in allen Industrien, in denen die kapitalistischen Konzerne und Fusionen bereits hinreichende Stärke gewonnen haben, Grundlagen und Durchführung der Kartellpolitik durch diese bestimmt." Tschierschky, a. a. O. S. 119.

lichkeit erwähnt, daß Kartelle die angeschlossenen Unternehmer dazu anhalten, sich auf ganz spezielle Warengattungen zu spezialisieren. Aber mit Recht weist u. a. Tschierschky darauf hin, daß wir es bei einem so weitreichenden Eingriff in die Unternehmerfreiheit kaum mehr mit Kartellen zu tun haben[47]), nachdem dadurch ja eine eigentliche Absatzkonkurrenz ausgeschaltet wird. Zusammenschlüsse einer so gearteten vertraglichen Bindung ähneln mehr den Interessengemeinschaften.

Die Rationalisierung findet sich hauptsächlich in jenen Unternehmungsformen durchgeführt, bei denen die Eingriffsmöglichkeit in die Betriebe stärker vorhanden ist wie beim Kartell. Die speziellen Elemente der Rationalisierung lassen sich im Rahmen einer horizontalen Organisation schwerlich zur höchsten Entfaltung bringen. Die zeitliche Bedingtheit der meisten Kartellierungen hält die Unternehmer davon ab, in die Gestaltung ihres Betriebes Einblick nehmen zu lassen. Damit soll nicht bestritten werden, daß in bezug auf Standardisierung des Konditionenwesens u. ä. gewisse Verbesserungen erfolgen, aber die innere Betriebsgestaltung ist dem Eingriff des Kartells weitgehend entzogen. Eine gewisse Anregung zur Typisierung und zur Prüfung des eigenen Betriebes auf den höchstmöglichen Stand der Rationalisierung bietet das sogenannte Kalkulationskartell[48]), das ein gemeinsames Kalkulationsschema zur Grundlage der Verkaufspreise nimmt.

Zu der Problematik, inwiefern die Kartellierung einen Organisations- und Produktionsfortschritt gegenüber der freien Konkurrenz darstellt, muß noch die Tatsache herangezogen werden, daß die Kartellbildung privatwirtschaftliche, aber auch volkswirtschaftliche Kosten verursacht. Dabei handelt es sich weniger um die reinen Kartellorganisationskosten als vielmehr um die Kosten des wirtschaftlichen Machtkampfes zur Errichtung und Erhaltung des Kartells. „Hierzu gehören die lediglich durch den Kartellzwang bewirkten Konkurrenzkämpfe, die ohne technische Notwendigkeit herbeigeführten Betriebskombinationen, die den Abnehmern durch die Exklusivklausel zugefügten Schädigungen, die Ansammlung von Kampffonds gegen Außenseiter u. a. m. So wurde ... der Konkurrenzkampf zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikat und den Siegerländer Außenseiterwerken mittels Maßregeln geführt, die in hohem Maße unproduktiv wirkten, indem die Siegerländer Hütten zur Produktion von Eisensorten, insbesondere von Hämatit übergingen, die für sie nur mit besonderen Kosten zu erblasen waren, und anderseits die Rheinischen Roheisenwerke zur Erzeugung der spezifischen Siegerländer Produkte“[49]).

---

[47]) Tschierschky, a. a. O. S. 84 f.

[48]) Vgl. Tschierschky, a. a. O. S. 71; Schmalenbach, a. a. O. S. 291.

[49]) Kestner, a. a. O. S. 264. Ein besonders bekanntes Beispiel ist der Aufkauf von Patenten durch Kartelle. Liefmann ist hierbei anderer Auffassung, wenn er sagt (a. a. O. S. 116, 8. Aufl.): „Wenn es neuerdings häufiger vorkommt, daß Kartelle neue Patente erwerben, um sich das Aufkommen neuer Konkurrenz

Diese Kampfkosten werden auf die Kartellpreise aufgeschlagen, sie stellen sich also „als Versicherungsprämie für die subjektive privatwirtschaftliche Rentabilität der Überlebenden ... dar“[50]). Der freie Konkurrenzkampf erfordert ebenfalls Opfer, aber während dabei der endliche Erfolg infolge Senkung der Grenzkosten dem Konsumenten zugute kommt, trägt die Kosten der Kartellpolitik der Konsument, das Wort im weitesten Sinne genommen.

Bezüglich der Kartellwirkungen zur Stabilisierung der Konjunkturen gehen die Meinungen außerordentlich auseinander.

Die günstigen Wirkungen der Kartelle werden hier vielfach in zwei Richtungen gesehen, die einander vollkommen ausschließen, und zwar einerseits in einer Preis-, anderseits in einer Konjunkturstabilisierung. „Die Konjunkturpolitik zielt auf Gleichmäßigkeit der Beschäftigung, sowohl der Arbeiterschaft als der Produktionsanlagen. Preisstabilisierung dagegen bedeutet, unter der Voraussetzung, daß die Nachfragelage sich ändert, Entstabilisierung der Produktion und der Beschäftigung“[51]). Man kann die Sachlage ungefähr so charakterisieren, daß bei einer Kartellierung eher die Produktion der Nachfrage angepaßt wird, bei freier Konkurrenz dagegen die Preise[52]). Jedoch sind hier die Verhältnisse bei den einzelnen Industriezweigen außerordentlich verschieden, je nachdem durch die Größe des fixen Kapitals die Gleichmäßigkeit der Beschäftigung eine Rolle spielt, ferner, wie groß oder wie gering die Ausweichmöglichkeiten durch Surrogate sind. Gerade mit Rücksicht darauf wird vielfach die Preispolitik der großen Rohstoffkartelle als „maßvoll“ bezeichnet. Lehnich ist der Auffassung, daß es sich im wesentlichen um eine Anpassung der Produktion an den Bedarf handelt, daß aber die Preise den Konjunkturschwankungen nicht folgen sollen[53]), während Tschierschky die Frage als noch völlig ungeklärt bezeichnet[54]). Zu einer vollkommen anderen Auffassung dagegen gelangt Schmalenbach, wenn er ausführt, daß die durch die Kartelle geübte Preisregulierung „volkswirtschaftlich gesehen, äußerst ungünstig“ sich auswirkt, daß im Gegenteil „das wirtschaftlich Zweckmäßige“ gerade darin besteht, „daß die Betriebe bei schlechter Konjunktur mit mehr oder weniger erheblichem Verlust, bei Überbeschäftigung mit sehr großen Gewinnen arbeiten würden“[55]). Denn „unter der Herrschaft der Proportionalkosten war es in der Hauptsache die Erzeugung, die den Ausgleich der Marktschwankung herbeizuführen hatte;

---

fernzuhalten, so ist das in der Regel nur erwünscht, weil es eine unwirtschaftliche Überkapitalisation verhindert.“

[50]) Tschierschky, a. a. O. S. 20.
[51]) Wolfers, a. a. O. S. 113 f.
[52]) Liefmann, a. a. O. 8. Aufl. S. 129.
[53]) Lehnich, a. a. O. S. 76 ff.
[54]) Tschierschky, a. a. O. S. 70.
[55]) Schmalenbach, a. a. O. S. 93.

unter der Herrschaft der fixen Kosten muß die Verbraucherschaft am Ausgleich der Marktschwankung weit stärker mitbeteiligt werden; diesem Zweck muß die Preispolitik dienen“[56]). Eine Stabilhaltung der Preise in der Krise kann umgekehrt diese nur verschärfen, während „eine rasche und energische Anpassung der Preise an die Konjunktur den Konjunkturausgleich soweit bewirkt, wie es im Interesse heutiger Industrieverhältnisse nötig ist“[57]). Unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Beschäftigung muß daher der Gesichtspunkt der gleichmäßigen Rentabilität zurücktreten.

Überblicken wir die verschiedenen Möglichkeiten der Kartellierung, die verschiedenen Voraussetzungen und die Verschiedenartigkeit ihrer Politik, so finden wir als Erklärung für diese sich zum Teil widersprechenden Vorgänge die Ausrichtung auf das private Ertragsstreben der Unternehmer „als Ausdruck privatwirtschaftlicher Willensbetätigung, nur daß nicht mehr ein rein subjektiver, sondern ein durch die Zwischenschaltung der Korporation filtrierter, abgeschliffener Wille vor allem nach außen wirksam wird ... Es ist aber durchaus angebracht, diesen ihren Charakter besonders zu unterstreichen, weil immer wieder, selbst Stimmen der Wissenschaft, den Kartellen gemeinwirtschaftliche Ziele zusprechen möchten, wie etwa Schutz des Mittelstandes, Erhaltung und Förderung der Produktivität, Förderung der Rationalisierung u. dgl. m.“[58]). Es ist auch ohne weiteres klar, daß die Kartelleiter ihre Politik an dem privaten Ertragsstreben ihrer Mitglieder orientieren müssen, da ihnen sonst eine sichere Richtschnur für ihr Handeln fehlen würde. Es war bislang allgemeine Auffassung, daß der Politik der Kartelle kein Vorwurf zu machen sei, sofern sie sich ihrer Machtpositionen bedienten, solange das private Unternehmertum der Träger der Volkswirtschaft ist. „Vielmehr können nur die Gesellschaft oder wesentlich betroffene Teile derselben durch organisatorische Gegenkräfte oder der Staat dagegen auftreten“[59]).

Sodann herrscht aber weitgehend darüber Einigkeit, daß die Verfolgung des privaten Erwerbsstrebens auf dem Wege der monopolistischen Machtstellung des natürlichen Ausgleichs, den man sich — wenigstens theoretisch — von der freien Konkurrenz erhoffte, in weitgehendem Maße entbehrt und daß auf diese Weise Schädigungen von einzelnen Gruppen wie der Gesamtheit eintreten können, die das Eingreifen des Staates erfordern. Damit war endgültig der Gedanke der „Harmonie der Interessen“ im Wirtschaftsleben aufgegeben. Wir wollen dabei nicht übersehen, daß von seiten der Kartellmitglieder vielfach hervorgehoben wird, daß ihre Kartellpolitik in Ausrichtung auf das gesamtwirtschaftliche Interesse erfolgt. Jedoch wird bereits von Liefmann festgestellt, daß

---

[56]) A. a. O. S. 102.
[57]) A. a. O. S. 104.
[58]) Tschierschky, a. a. O. S. 10.
[59]) Tschierschky, a. a. O. S. 14.

Schädigungen der Abnehmer eintreten können, gegen die eventuell Maßregeln ergriffen werden müssen. Jedoch ist es „unmöglich, allgemeine Grenzen zu ziehen, wo der ‚wohlanständige Gewinn' aufhört und die ‚unberechtigte Gewinnsucht' anfängt"[60]). Es besteht eben die Schwierigkeit, für die Begriffe „Ausbeutung", „ungerechtfertigt hohe Preise" u. a. eine klare Definition und inhaltlich genaue Umschreibung zu finden. Wenn Liefmann z. B. glaubt, daß die Kartellpreispolitik im ganzen maßvoll gewesen sei, ist diese Auffassung doch sehr bestritten[61]). Liefmann weist an anderer Stelle selbst darauf hin, daß diejenigen, die sich selbst am wenigsten zu organisieren vermögen, nämlich die letzten Konsumenten, am gefährdetsten sind[62]). „Daher wird der Kampf der verschiedenen Produzentenorganisationen mit den letzten Konsumenten und der Schutz der letzteren durch die Wirtschaftspolitik wohl das große Zentralproblem der Zukunft bilden, auf das die Entwicklung der Kartelle und Trusts hinausläuft[63])."

Die Stellung des Staates zu den Kartellen hat gerade in Deutschland eine besondere Ausprägung erfahren, was sich schon darin zeigt, daß in Deutschland innerhalb des europäischen Kontinents das erste Kartellgesetz erlassen wurde. Wenn daher vielfach die gesamte deutsche Wirtschaftspolitik als eine liberalistische, als eine „Wirtschaft im staatlosen kapitalistischen Raum" (Klug) bezeichnet wird, so ist das zweifellos eine historische Ungenauigkeit. Gerade die schon 1879 eingeführten Schutzzölle haben mit dazu beigetragen, das Gesicht der Wirtschaft zu verändern. Das Ziel war, der deutschen aufstrebenden Industrie die Entwicklung zu erleichtern. Wie schon erwähnt, fanden die neu entstehenden Kartelle von seiten des Staates wie von seiten der Wissenschaft eine günstige Beurteilung; sie wurden nicht, wie in den Vereinigten Staaten, auf Grund einer „öffentlich-rechtlichen Fundamentalauffassung von der Wirtschaftsfreiheit"[64]) staatlich behindert. Auch die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, die vor der Kartellverordnung von 1923 für die Streitigkeiten aus Kartellverträgen zuständig waren, war durchaus kartellfreundlich und ihrer Erhaltung günstig. Es ergab sich die besondere Sachlage, daß jahrzehntelang Rechtsgrundsätze aufrechterhalten wurden, die wesentlich auf Gewerbefreiheit abgestellt waren, während sich gerade unter dem Schutz der Gewerbefreiheit monopolistische Gebilde herausentwickelt hatten, deren Machtstellung — unter formaler Nichtverletzung der geltenden Rechtsvorschriften — leicht zu Machtmißbrauch ausarten konnte. Ihre Marktstellung war so bedeutungsvoll geworden, daß für sie nicht mehr allein privatwirtschaftliche Gesichtspunkte Geltung beanspruchen durften.

---

[60]) Liefmann, a. a. O. 8. Aufl. S. 127.
[61]) Vgl. Tschierschky a. a. O., Böhm a. a. O.
[62]) Liefmann, a. a. O. S. 57.
[63]) Liefmann, a. a. O. S. 57.
[64]) Tschierschky, a. a. O. S. 154.

Diese Erkenntnis wurde insbesondere durch die Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik bald Allgemeingut eines großen Teiles der Politiker wie der Wirtschaftswissenschaftler. Die Möglichkeit einer Benachteiligung der Konsumenten und der Händler, die Möglichkeit einer unbilligen Einschränkung der Bewegungsfreiheit der einzelnen durch den aufs feinste ausgebildeten Organisationszwang wurde bald überall zugegeben. Einen besonderen Anstoß zum gesetzlichen Eingriff bildete in Deutschland die Inflationszeit, in der die Schwächestellung der Konsumenten gegenüber den Produzenten besonders deutlich wurde.

Der Ausgangspunkt der Kartellnotverordnung von 1923 war zweifellos eine Staatsauffassung, die in den inneren Entwicklungsprozeß der Kartelle nicht grundsätzlich eingreifen wollte. So wurde im Erlaß zur KV. ausgesprochen, die KV. sei kein grundsätzliches Bekenntnis des Staates zu einer öffentlichen Kartellpolitik umfassenden Charakters, sondern lediglich aus der Sorge des Staates für den Schutz seiner Bürger gegen wirtschaftliche Ausbeutung hervorgegangen. Es sollte an dem grundsätzlichen Charakter der Kartelle und ihrer Politik nichts geändert werden. „Denn hierdurch werden ja lediglich der Kartellpolitik, und zwar nur durch bestimmt normierte Grundsätze sachliche Grenzen gezogen. Innerhalb derselben ist sie völlig frei, es wird der Kartellpolitik damit also nur eine neue spezifische Aufgabe gestellt; ihr Ziel im einzelnen, wie auch die angewandten Mittel mit den Forderungen der legislativen Kontrolle in Einklang zu halten[65])."

Obwohl sich die staatspolitische Rechtfertigung hauptsächlich aus dem sog. gesellschaftlichen Wohlfahrtszweck ableitete, der einen Interessenausgleich zwischen den verschieden starken Marktpartnern anstrebte, sollte es doch zu keiner allzu starken Einschränkung der individuellen Betätigung führen. Es sollte durch die KV. sowohl die Möglichkeit geschaffen werden, durch Beschluß einer staatlichen Aufsichtsbehörde Verträge aufzuheben, die die Gemeinwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährden, als auch übermäßige Auswirkungen des Organisationszwanges einzuschränken. Daß die Definition von Tatsachen, die das Gemeinwohl gefährden, außerordentlich schwierig ist, braucht kaum erwähnt zu werden. Dagegen haben zweifellos die §§ 8 und 9, die eine fristlose Kündigung der Kartellverträge bei wichtigem Grund und eine Präventivzensur der Sperrmaßnahmen einführten, erhebliche Wirkungen auf die Entwicklung des Kartellwesens ausgeübt. Wenn sie von manchen Seiten als Sprengpulver bezeichnet wurden, so dürfte diese Behauptung doch zu weit gehen. Mindestens ebenso groß wie der Einfluß, der durch die einzelnen Entscheidungen des Kartellgerichts ausgeübt wurde, war der allgemeine Druck auf die Monopolpolitik, indem dadurch erreicht wurde, daß der wirtschaftliche Kampf nicht bis zur äußersten Grenze der Machtsituation geführt wurde, um so

[65]) Tschierschky, a. a. O. S. 9.

nicht ihre Maßnahmen der öffentlichen Kontrolle unterstellen zu müssen. „Man wird diesen wirtschaftspädagogischen Einfluß der Kartellverordnung gar nicht hoch genug anschlagen können[66])."

Für die Kartellrechtsprechung ergaben sich allerdings nicht geringe Schwierigkeiten, da die Grundfrage, nämlich die Beurteilung gerechtfertigter oder mißbräuchlicher Machtausübung, in der Wissenschaft selbst keineswegs geklärt war. Es mußte im Einzelfall die Angemessenheit der konkreten Kartellforderung sowohl gegenüber Außenseitern wie Abnehmern beurteilt werden. Dies gilt im besonderen für die Preisstellung.

Eine wirksame staatliche Kartellpolitik steht dann vor schwierigen Problemen, wenn die Monopolstellung grundsätzlich durch den Staat anerkannt, evtl. sogar durch eigene Handlungen in gewissen Wirtschaftszweigen herbeigeführt wird (Zwangskartelle), da die Grenzziehung zwischen erlaubter und unerlaubter Monopolausnützung einer gewissen Willkür nicht entbehrt und diese Grenze von der Wissenschaft nicht bestimmt werden kann.

[66]) Tschierschky, a. a. O. S. 108.

B. Die berufsständische Ordnung

1. Allgemeines.

Wenn wir uns nunmehr den Richtungen zuwenden, die wir summarisch unter dem Oberbegriff „berufsständische Ordnung" zusammenfassen, ihre wesentlichen Züge herausarbeiten und kurz beschreiben, um sie dann im Zusammenhang mit dem Kartellproblem zu betrachten, so sind wir uns klar darüber, daß wir damit zwei Erscheinungen gegenüberstellen, die auf verschiedenen Ebenen existieren. Während das Kartellproblem zunächst durchaus ökonomischer Natur ist, haben wir es bei einer „ständischen Ordnung" primär mit politischen und soziologischen Kategorien zu tun, die allerdings auch die Wirtschaftstheorie wie die Wirtschaftspolitik beeinflussen können. Hierbei drängt sich die Frage auf, ob es Erscheinungen gibt, die „durchaus ökonomischer Natur sind", d. h. die Frage nach der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, die unter den verschiedensten Formulierungen wie: „Macht oder ökonomisches Gesetz"[67]), „Wirtschaft im staatenlosen Raum" u. ä. wissenschaftliche Auseinandersetzungen hervorgerufen hat und durch die wirtschaftspolitischen Maximen des Nationalsozialismus in ein neues Stadium getreten ist. Selbstverständlich ist jedenfalls, daß gesellschaftspolitische Kräfte, die zum Ausbau einer ständischen Gesellschaftsordnung führen, auch Einflüsse auf das Wirtschaftsleben ausüben müssen, schon um der „Entsprechung" willen, die zwischen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zielsetzungen herrschen muß. Denn die Wirtschaft spielt sich nur in der heuristisch abstrahierenden Theorie im staatenlosen Raum ab, und der sog. ökonomische Liberalismus wurde erst durch die Vorherrschaft liberaler Ideen in der Gesellschaftslehre, im Rechtsleben möglich und legitimiert[68]).

Es ist nicht leicht, einen gemeinsamen Nenner für die verschiedenen Tendenzen zu finden, die unter den Bezeichnungen „Ständewesen, ständischer Aufbau, berufsständische Ordnung, korporative Wirtschaft" auftreten. Es treffen hier historische Reminiszenzen, Gesellschaftsphilosophien, die an ganz bestimmte geschichtliche Lebensformen anknüpfen, einerseits, mit politischen Zweckkategorien anderseits zusammen.

Der Begriff „Stand"[69]) wird meist differentiell bestimmt, indem er gegen

---

[67]) v. Zwiedineck: Macht oder ökonomisches Gesetz? München 1925.

[68]) „Die freie Konkurrenz der ökonomischen Theorie ... kehrt ja wieder unter der Flagge der Geistesfreiheit als freier Wettbewerb auf dem Markte der Weltanschauung der philosophischen Schulen. Und sie wird im tiefsten getragen von einem blinden Glauben an die aus der Freiheit, den Verträgen und der Diskussion allein entspringenden Harmonie in der Gesellschaft, Wirtschaft und Politik." Van der Velden, Die berufsständische Ordnung. Köln 1932, S. 14.

[69]) Vgl. Gundlach, Artikel „Stand, Ständewesen" im Staatslexikon, S. 46 ff.

den Begriff „Klasse“ abgehoben wird. Während im Begriff „Klasse“ der Schwerpunkt auf der ökonomischen Situation liegt, die die gleichartigen Schicksale der Klassenangehörigen verursacht und dadurch gleichartige Menschentypen hervorbringt, die in schicksalhaftem Gegensatz zu anderen „Klassen“ stehen, liegt im Begriff „Stand“ der Akzent auf einer sozialen Teil-Einheit, die neben und mit anderen Teil-Einheiten auf ein Übergeordnetes, die Gesellschaft, ausgerichtet ist. (Daß der Begriff Klasse selbst schon einer ganz bestimmten soziologischen Grundauffassung entstammt, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.) Der „Stand“ ist also eine Gliedeinheit innerhalb der Gesellschaft als einer umfassenderen Einheit[70]). Es liegt ihm der übergeordnete Begriff einer Totalität zugrunde. Die Gesellschaft, deren Glied der Stand ist, muß ein über die Summe der einzelnen hinausgehendes „Ganzes“ sein, dem anderseits eine in den Individuen liegende objektiv zur Gesellschaftsform drängende Anlage entsprechen muß. Ferner müssen gewisse objektive Werte gegeben sein, zu deren dauernder gemeinsamer Verwirklichung sich die Individuen zu einer Einheit zusammenfinden. Wir können also die grundlegenden Züge jedes Standesbegriffes folgendermaßen definieren:

1. Der Begriff Stand verlangt als Komplementärbegriff die Gesellschaft.

2. Der Stand befindet sich zur Gesellschaft in einem Verhältnis der Entsprechung, der Einordnung, nicht des Gegensatzes.

3. Es muß ein Minimum gemeinsamer Wertverwirklichung gegeben sein, die diese Einordnung begründet.

Mit dieser allgemeinen Formulierung ist allerdings weder über die praktische Gestaltung einer ständischen Ordnung, noch über das Schicksal der Wirtschaft in ihr etwas ausgesagt. Sowohl die übergeordnete Totalität, auf die sich die Stände hinordnen, wie auch die Wertvorstellungen, die gemeinsam verwirklicht werden sollen, können ganz verschiedene Inhalte haben. Bestand im Mittelalter diese Totalität in einer einheitlichen religiösen Weltanschauung, in der Vorstellung einer gottgewollten gesellschaftlichen Ordnung, so begegnen wir heute in den modernen Nationalstaaten den Begriffen des „totalen Staates“ oder dem der „Volksgemeinschaft“, die alle Gliedeinheiten in sich zusammenfassen.

Die gemeinsame Linie aller ständischen Bestrebungen der Neuzeit liegt in der Ablehnung des politischen und ökonomischen Liberalismus (als der Vorstellung, daß die Freiheit die beste Ordnung der Gesellschaft ermögliche), in der Suche nach einem neuen Ordnungsprinzip, dem sich die

---

[70]) „Stände“ sind: Auf Lebensgemeinschaft beruhende, in ein Gemeinwesen organisch eingegliederte Großverbände. „Klassen“ sind: Durch gemeinsame Interessen an einem Wirtschaftssystem äußerlich zusammengehaltene, in ein Gemeinwesen mechanisch eingefügte individualistische Großverbände.“ Sombart, W., Der moderne Kapitalismus, München und Leipzig 1917, 2. Aufl., 2. Bd., S. 1001.

Einzelinteressen unterzuordnen haben, in der Ablehnung des ökonomischen Materialismus und der daraus resultierenden Klassenkampfidee, die als lediglich wertzerstörend und gesellschaftsauflösend betrachtet wird. Die Wertvorstellungen und Aufbauprinzipien sind mannigfacher: die wichtigsten „Systeme" werden nachfolgend eingehender besprochen.

2. Der universalistische Ständestaat[71]).

In seinen Hauptideen geht Spann, der Vertreter des Universalismus, auf die sog. politischen Romantiker, insbesondere auf Adam Müller, zurück. Es ist zweifellos das Verdienst der deutschen Romantiker, daß die Ständeidee im deutschen Kulturkreis im 19. Jahrhundert weitergelebt hat, trotzdem die herrschenden politischen und gesellschaftlichen Ideen das Gegenteil forderten und auch realisierten. Es war der Protest einer religiös fundierten, aber auch stark konservativ gerichteten Gesellschaftsauffassung gegen den aufkommenden Individualismus.

Trotz dieser Anknüpfungspunkte hat die ständische Gestaltung im Spannschen System eine ganz eigenartige Ausprägung erfahren, die zwar wegen ihrer extrem abstrakten Formulierung in keinem politischen System zur Anwendung gelangt ist, aber in den Grundideen teilweise von Einfluß war. Enthielt doch seine bereits vor über 20 Jahren in erster Auflage erschienene „Gesellschaftslehre" eine Reihe politischer Forderungen, die in den letzten Jahren teilweise in Italien, Deutschland und Österreich verwirklicht worden sind.

Es ist schon vor Spann üblich gewesen, den Begriff des Individualistischen dem Gemeinschaftsmäßigen gegenüberzustellen. Aber Spann erhebt diese Gegensätzlichkeit zum Grundbegriff seines Lehrgebäudes, indem er sie als die „Wesenstheorien der Gesellschaft" betrachtet, „deren Annahme oder Ablehnung je eine andere Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre ergibt"[72]). Obgleich Spann an manchen Stellen gewisse metaphysische Voraussetzungen, die seinem System innewohnen, andeutet, will er doch die beiden gegensätzlichen Gesellschaftstheorien Individualismus und Universalismus als das Ergebnis einer empirischen Wesensanalyse des gesellschaftlichen Gegenstandes hinstellen[73]). Da für Spann infolge der

---

[71]) Vgl. zu folgendem: Spann, O., Gesellschaftslehre; 2. Aufl., Leipzig 1923. Ders.: Der wahre Staat; 3. Aufl., Jena 1931. Ders.: Kämpfende Wissenschaft; Jena 1934. Heinrich, W., Das Ständewesen; Jena 1932. Ders.: Die soziale Frage; Jena 1934.

[72]) Spann, Gesellschaftslehre, S. 4.

[73]) Es bleibt bei Spann ungeklärt, wie es zwei Wesenstheorien der Gesellschaft geben kann, von der noch dazu nur die eine richtig ist. Mit Recht bemerkt dazu Wrangel (Das universalistische System von Othmar Spann; Jena 1929, S. 76), schon allein zur Methodenfrage sei zu sagen, daß es nur eine

Ablehnung der Begriffe von Kausalität und Wechselwirkung der Individualismus nicht historisch erklärt werden kann, muß er ihn als den ewigen Widerpart der „richtigen" universalistischen Betrachtungsweise hinstellen und mit feststehenden unveränderlichen Wesensmerkmalen versehen, aus denen sich die unaufhebbare Gegensätzlichkeit ableitet. Das relevante Wesensmerkmal des Individualismus ist nach Spann die autarke Einzelpersönlichkeit, die zur Gesellschaft nur ein Nützlichkeitsverhältnis unterhält[74]), so daß die aus diesen autarken einzelnen zusammengesetzte Gesellschaft keine geistige Gemeinschaft darstellen kann, sondern nur „ein bloßes Nebeneinander der einzelnen, ihre Anhäufung, Summe, Aggregat, Konglomerat, oder wie man es sonst ausdrücken will"[75]). Aus diesem Individualismus ergeben sich eine Reihe von philosophischen, pädagogischen und politischen Folgerungen. So in ethischer Beziehung der Utilitarismus sowie der wirtschaftliche Egoismus, der philosophische Empirismus und politisch die Gleichheitsforderung und Demokratie.

Dieser Gesellschaftsauffassung stellt Spann die universalistische gegenüber, deren Grundprinzip die gesellschaftliche Ganzheit[76]) darstellt, die

---

Methode der Analyse gesellschaftlicher Tatsachen geben kann, „folglich können auch Universalismus und Individualismus keine Methoden sein, sondern ... Vormeinungen der analytischen Methode".

[74]) Als Erklärung und Beispiel für die Struktur des geistig autarken Einzelnen führt Spann an (a. a. O. S. 56): „Soll der Mensch als selbstwüchsig, als absoluter Einzelner in sich beruhen, dann darf ‚Erziehung' nicht bedeuten, daß Lehrer und Eltern seinen Geist gleichsam erbauen und schaffen; denn dann wäre sein geistiges Leben und Werden nicht mehr aus eigener Kraft geschöpft und bestritten. ‚Erziehung' im individualistischen Sinne kann daher nicht mehr sein als rein äußerliche Kenntnisübermittlung, mechanischer Unterricht. Man könnte sich den Lehrer dabei etwa durch eine Maschine ersetzt denken."

[75]) Aus der Natur des autarken Einzelnen ergibt sich dessen Zusammenschluß zur Gesellschaft nur als Herrschafts- und Unterworfenenverhältnis oder als Vertragsgründung aus Nützlichkeitserwägungen. „Alles, was um den Begriff der Ordnung nur um das Mindeste hinausgeht (z. B. Kulturaufgaben des Staates), schmuggelt unindividualistische Gedankengänge in die Vertragstheorie hinein." Spann, a. a. O. S. 67 f.

[76]) Es ist klar, daß das Grundproblem der Spannschen Gesellschaftslehre die Frage des Verhältnisses der Teile zum Ganzen ist. So führt Wrangel aus (a. a. O. S. 3): „Die universalistische Gesellschaftslehre steht und fällt mit dem Beweis von der realen Existenz der gesellschaftlichen Ganzheit." „Der wichtigste Grundsatz aber", sagt Sanders (nach Wrangel, a. a. O. S. 89), „der der Realität eines Kollektivums als Substanz entgegensteht, lautet: Es ist unmöglich, daß etwas zugleich ein wirkliches Ding und eine Vielheit wirklicher Dinge sei." Abschließend kommt Wrangel zu dem Urteil, der Ganzheitsbegriff Spanns könne „als ontologisch-metaphysische, begriffsrealistische Hypostasierung empirisch nicht vorhandener Sachverhalte bezeichnet werden". „Eine eingehende Prüfung der Beispiele, die jedem Lehrsatz beigegeben sind, zeigt uns, daß zunächst unter ‚Ganzheit' jedes beliebige ‚Ding' verstanden wird, z. B. der

sich analytisch gesehen aus dem ursprünglichen Vorgang der „Gezweiung“[77]) ergibt. „Das Ganze, die Gesellschaft, ist die eigentliche Realität, und das Ganze ist das Primäre, der einzelne ist gleichsam nur als Bestandteil, als Glied desselben wirklich vorhanden, er ist daher das Abgeleitete[78]).“ Der Begriff der Individualität ist „nur als Anlage oder Vermögen (Potenz, Latenz), welche in geistiger Gemeinschaft (Ganzheit) erst aktualisiert wird“[79]), gegeben. Die Potenz zum — wenigstens formellen — Eigenleben ist nach Spann eine „vor-gesellschaftliche Tatsache“. Die Ganzheit tritt nicht selbständig in Erscheinung, sondern nur durch das „Sein in den Gliedern“[80]).

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Gesellschaftstheorie, auf der sich das Prinzip der ständischen Gliederung nach Spann aufbaut, ist die Auffassung, daß „Gleichheit in den Bestandteilen der Gemeinschaft nicht möglich ist, vielmehr notwendig ein Gefüge vorhanden sein muß, das in geistiger Führung und Nachfolge beruht“[81]). Den Beweis leitet Spann aus seiner analytischen Betrachtung der Gezweiung ab, in der immer ein aktives und passives Element aufeinander wirken müssen. Demnach sind die Grundlagen der politischen Ordnung für Spann nicht, wie für den Individualismus, Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit. Gerechtigkeit in universalistischem Sinne verlangt „konstitutiv die Ungleichheit“[82]). Zum Beweis beruft sich Spann auf die Baugesetze des Organismus[83]). Gleichheit

---

menschliche und tierische Körper, eine bestimmte Gesellschaft, ein bestimmter Staat, ein bestimmtes Volk ... aber auch bestimmte Begriffe, Urteile, Prämissen. Die letzten drei Arten von Ganzheiten zeigen uns, daß Spann zwischen den verschiedenen möglichen Objekten unseres Denkens, etwa realen, idealen und phänomenalen, nicht unterscheidet, was für die reale Existenzfrage ... von fundamentaler Bedeutung ist und eigentlich den Ausgangspunkt und Zielpunkt jedes Philosophierens bilden sollte ... Gleichzeitig führen uns die drei letzten Ganzheitsbeispiele auf den zweiten Begriff der Ganzheit, der sich an vielen Stellen andeutet, klar ausgesprochen aber nur S. 344—346 findet, wo die Ganzheit der Allgemeinbegriff schlechthin, der Gattungsbegriff in platonischem Sinne ist. Diese beiden Ganzheitsbegriffe laufen in den Spannschen Gedankengängen unverbunden nebeneinander, ein festes Kriterium für das was Ganzheit ist, geschweige denn eine erschöpfende Definition existiert nicht.“ Wrangel, a. a. O. S. 66.

[77]) „Erwecktwerden und Erwecken bilden das Wesen der geistigen Gemeinschaft, oder, wie wir sie auch nennen wollen, der Gezweiung.“ Spann, a. a. O. S. 88.

[78]) Spann, l. c.

[79]) Spann, a. a. O. S. 113.

[80]) Spann, a. a. O. S. 131.

[81]) Spann, a. a. O. S. 132.

[82]) Spann, a. a. O. S. 199.

[83]) „Homogenität gibt es in keinem Organismus. Das Homogene ist nicht organisiert, das Organische ist nicht homogen.“ Spann, a. a. O. S. 159.

ist ein individualistischer Begriff, der „gegen die Gesetze der Vergemeinschaftung“[84]) verstößt. Die Freiheit ist für Spann ein „Gewährenlassen der Kräfte in gemeinschaftsmäßiger Selbsterziehung ... Freiheit heißt, zu tun was ich soll, heißt Entwicklung des Guten im Menschen“[85]). Diese letztere Bemerkung führt uns zu Spanns Anschauung, daß „auf die Dauer nur das Wesenhafte (inhaltlich wesenhaft Wahre), geistiger Inhalt der Gezweiung sein kann“[86]), wie denn auch die Gemeinschaft nur jene Fähigkeiten weckt, „die zum reinen Begriff des geistig-moralischen Daseins gehören“[87]).

Auf diesen Grundbegriffen bauen Spann und seine Schüler den Plan einer ständischen Staats- und Gesellschaftsverfassung auf.

Die gesellschaftliche Ganzheit realisiert sich in Teilganzen oder Ständen, unter denen der Staat zwar auch „nur eines unter den organisatorischen Gebilden der Gesellschaft“ ist[88]), aber nicht ein Stand neben den Ständen, sondern über den anderen Ständen. „Weil der Staat als Höchststand den Ständen gegenüber die Idee der Nation repräsentiert, ist er der ganzheitsnächste Stand. Aus dieser Ganzheitsnähe allein rührt das Recht und die Macht seiner Oberhoheit und Vereinheitlichung[89]).“

Als Stand definiert Heinrich einen „arteigenen Verrichtungskörper im Gesellschaftsganzen, der auf dem Grunde gemeinsamer Geistigkeit gleichartiges und gleichgerichtetes Handeln seiner Mitglieder hervorbringt; der eine inhaltlich und personal möglichst erschöpfende Organisierung sowie die Herausbildung arteigener Zucht- und Erziehungsformen anstrebt und der getragen ist von einer Menschenschicht gleicher Haltung und Standesehre“[90]).

Verwirklichen die Stände die möglichen Inhalte des Gesellschaftsganzen, so muß der Begriff Stand zuerst als „geistiger Stand“ definiert werden. „Handelnder Stand erwächst nur auf dem Grunde gemeinsamer, gleichartiger Geistigkeit[91]).“ Dabei gehen die Universalisten von der Meinung aus, daß auch in Verfallszeiten die Schichtung der Menschen in Stände niemals ganz verschwinden könne, nachdem sie eine dem menschlichen Zusammenleben innewohnende Notwendigkeit sei. Auch die wirtschaft-

[84]) Spann, a. a. O. S. 160.

[85]) Spann, a. a. O. S. 155 f.

[86]) Spann, a. a. O. S. 133.

[87]) Spann, a. a. O. S. 133. Wrangel führt dazu aus, daß Spann seine Meinung, die universalistisch verstandene Gemeinschaft sei Träger des Guten, als objektive Realität hinstellt, ohne zu bemerken, daß es lauter Sollsätze sind und daß Spann die Aufgabe hätte, ihr wirkliches Bestehen in einer universalistischen Gesellschaft nachzuweisen. Wrangel, a. a. O. S. 96.

[88]) Heinrich, Ständewesen, S. 30.

[89]) Heinrich, a. a. O. S. 31.

[90]) Heinrich, a. a. O. S. 18.

[91]) Heinrich, a. a. O. S. 9.

lichen Verbände beruhen auf geistiger Grundlage, z. B. entbehrt diese auch ein „scheinbar ganz äußerlich zusammengewürfeltes Kartell“ nicht[92]).

Die einzelnen Stände nehmen im hierarchischen Gesellschaftsaufbau, je nach der „Ganzheitsnähe“, eine verschiedene Rangordnung ein. Der Stand Wirtschaft nimmt eine niedere, dienende Stellung ein, da die Wirtschaft keine geistigen Inhalte verwirklicht, sondern lediglich die Mittel für die verschiedenen Gesellschaftszwecke bereitstellt. Wirtschaft ist nach universalistischer Lehre ein „Inbegriff von Mitteln für Ziele“[93]). Die Ziele, denen die Wirtschaft zu dienen hat, sind ihr durch die Gesellschaft vorbestimmt. Ihre Gebundenheit an die jeweiligen gesellschaftlichen Situationen nennt Heinrich ihre „gesellschaftliche Lagerung“. Das bedeutet, daß die Wirtschaft am Geist der Ziele, denen sie dient, teilnimmt, „daß sie infolgedessen selbst durchaus geistig ist“[94]). Außer den Gesellschaftszielen ist die Wirtschaft an die Stoffwelt gebunden; ferner kennt Heinrich noch eine dritte Gebundenheit, „ihr Gestaltet- und Angereiztwerden durch Organisationen“. Diese sind „innerwirtschaftlich wie außerwirtschaftlich bestimmt, weisen aber alle zurück auf das Urbild aller gesellschaftlichen Organisation, auf den Staat“[95]). Der Staat ist somit nicht nur Zielsystem für die Wirtschaft, sondern auch insofern Wirtschaftsmittel, als er seine organisatorische Arbeit (Verwaltung, Recht, Erziehung) der Wirtschaft zur Verfügung stellt. Durch diese Tätigkeit, die vom Universalismus als „Kapital höherer Ordnung“ bezeichnet wird, wird nicht nur die Wirtschaft organisatorisch und zielmäßig beeinflußt; sie verleiht auch den einzelnen Wirtschaftshandlungen, „die ihrem Wesen nach immer nur als gliedhafte, d. h. im Gesamtgebäude der Leistungen befaßte, möglich sind — was wäre ein Eisendreher als isolierter, als nicht in die übergeordnete Ganzheit Betrieb Eingeordneter? — immer erneut diese Gliedhaftigkeit“[96]).

Der Berufsstand ist ein Untergebilde des Teilstandes Wirtschaft, er ist eine „auf geistigen und wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten aufgebaute Körperschaft“[97]). Der Universalismus legt also sowohl die geistige Gemeinsamkeit wie das gemeinsame wirtschaftliche Schicksal zugrunde, und zwar nach ganz bestimmten „Rangordnungen“. Heinrich entwickelt ein ausführliches System von berufsständischen Organisationsformen, die sich vielfach überschneiden, was aber nach Heinrich erst so die volle Ausgliederung ergibt. Die Organisationsgrundsätze, nach denen so die Berufsstände aufgegliedert werden, sind:

---

[92]) Wir haben oben ausführlich entwickelt, daß die Kartelle aus einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entstanden sind, also durchaus, auch nicht scheinbar, äußerlich zusammengewürfelte Organisationen darstellen!

[93]) Heinrich, a. a. O. S. 72.

[94]) Heinrich, a. a. O. S. 73.

[95]) Heinrich, a. a. O. S. 75.

[96]) A. a. O. S. 81.

[97]) A. a. O. S. 111.

1. a) Gleichartigkeit der Wirtschaftsziele als primäre Verbandsbildung. Sie hat den Vorrang vor allen anderen Verbandsbildungen.
   b) Gleichartigkeit der Wirtschaftsmittel als sekundäre oder nachgeordnete Verbandsbildung.
2. Gleichartigkeit der führenden oder geführten Stellung durch Sektionenbildung von Unternehmern und der unselbständigen Arbeiter und Angestellten.
3. Gleichartigkeit nach Betriebsgrößen.

Als häufigste Verbandsbildung bezeichnet Heinrich diejenige nach dem Wirtschaftsziel, wobei er zweifellos die bereits bestehenden Organisationsformen der Industrie im Auge hat, die sich in Branchenverbänden, Oberverbänden und Spitzenverbänden gliedert. Nach dem von Heinrich angeführten Beispiel[98]) vereinigen sich die Betriebe desselben Erzeugnisses (z. B. Sodaerzeugung) zu einer Betriebsgruppe (Branche); diese Betriebsverbände bilden Oberverbände (z. B. chemische Rohstoffe), die sich wiederum zu Spitzenverbänden (chemische Industrie) zusammenschließen. Alle Spitzenverbände zusammen ergeben einen Gesamtverband des Wirtschaftszweiges (Hauptverband der Industrie), die mit anderen Hauptverbänden für die ganze Volkswirtschaft im wirtschaftlichen Ständehaus zusammengefaßt werden.

Der Berufsstand ist der gegebene Ort zur Austragung der wirtschaftlichen Interessengegensätze. Im Betrieb wird die Vorrangstellung des Führers streng gewahrt, dagegen sollen alle sozialpolitischen Fragen möglichst schon im untersten Verband (Branche, Zunft) entschieden werden.

Die ökonomischen Auswirkungen einer nach ständischen Gesichtspunkten aufgebauten Gesellschaft sieht die universalistische Schule insbesondere in einer Stabilisierung der Wirtschaft. Die Wirtschaft wird nicht mehr vorwiegend durch den Wettbewerb, sondern durch Organisierung bestimmt[99]). Während dem „Wettbewerb ein krisenhafter Zug innewohnt", insofern er zur Überentfaltung auf der einen Seite, Benachteiligung und Verkümme-

[98]) Heinrich, a. a. O. S. 130 ff.

[99]) „Es ist zweifellos richtig, daß durch die Berufsstände (vom wirtschaftlichen Ständehaus bis zu den Zünften) ein fester Rahmen für die Tätigkeit des Wirtschaftsführers im Betrieb gezogen ist. Bei einer sehr weitgehenden und festen Organisierung der Zunft könnten z. B. festgelegt sein: die Staatssteuern, die Wirtschaftsumlagen, sozialpolitische Leistungen, die Bezugspreise und Bedingungen für die Roherzeugnisse oder Vorprodukte, für das Kapital (Fachbank), für die Maschinen und Werkzeuge (Lieferungsabkommen mit anderen Erzeugern), die Erzeugungsmenge (Kontingentierungsabkommen mit der eigenen Zunft), die Verkaufspreise (vielleicht durch gemeinsame Absatzorganisationen), das Arbeitsverhältnis in all seinen Bestimmungsstücken. Der dem Wirtschaftsführer frei verbleibende Spielraum beschränkt sich dann auf die Organisierung des Betriebs, auf die Betriebstechnik, auf die Qualität der Erzeugnisse usw." Heinrich, Das Ständewesen, S. 271

rung auf der anderen Seite führt, wirkt die Organisierung der Wirtschaft diesen krisenerregenden Kräften des Wettbewerbs entgegen, und zwar durch die „mit der berufsständischen Ordnung herbeigeführten gerechten Verteilung des Wirtschaftsertrages“[100]), durch die Änderung des Kreditwesens, den Ausbau des Genossenschaftswesens und der Bezugs- und Absatzorganisationen, durch „die größere Übersichtlichkeit des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den einzelnen Phasen des Erzeugungsvorganges, die durch eine Rückbildung des Handels und durch die unmittelbare Verbindung der berufsständischen Branchenverbände erzielt wird“[101]), vor allem aber durch die Hinwendung zum inneren Markt und zur nationalen Selbstversorgung als „Gegenwirkung gegen das Hineinwachsen der Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft“[102]).

3. Die berufsständische Ordnung nach Quadragesimo anno.

Die berufsständische Ordnung nach Quadragesimo anno hat insofern im Rahmen dieser Arbeit einen Beitrag zu liefern, als einer ihrer Hauptgesichtspunkte die Kritik an dem durch das liberale Prinzip der freien Konkurrenz herbeigeführten Monopolkapitalismus darstellt, der in den Marktverbänden der Kartelle, Konzerne und Trusts sich besondere Machtorgane geschaffen hat[103]).

Da wir es hier mit einer kirchlichen Lehrmeinung zu tun haben, ist es selbstverständlich, daß ihr Ausgangspunkt durch die religiös-sittliche Zielsetzung bestimmt ist. Der besondere Zweck der Enzyklika ist, die religiös-sittliche Zielsetzung der Gesellschaft zu untersuchen, die heute vorhandenen Schäden aufzuzeigen und ihnen gegenüber ein Ordnungsbild der Gesellschaft zu weisen, das sowohl den natürlichen Veranlagungen und Wesenszügen von Individuum und Gesellschaft wie auch der sittlichen Zielsetzung entspricht[104]).

Das Bild einer berufsständischen Ordnung wird vor allem in der Antithese gegen den liberalistischen wie sozialistischen Gesellschaftsaufbau gesehen, der die Gesellschaft in Marktparteien (Klassen) aufspaltet. Der

---

[100]) A. a. O. S. 273.

[101]) l. c.

[102]) l. c.

[103]) Vgl. dazu: Die Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. über die Arbeiterfrage; 4. Aufl., Köln 1932. Nell-Breuning S.J., Die soziale Enzyklika; Köln 1932. Van der Velden, Die berufsständische Ordnung; Köln 1932.

[104]) Es sei hier darauf hingewiesen, daß Nell-Breuning a. a. O. besonders darauf abhebt, daß Gesellschaft und Wirtschaft im Sinne der Enzyklika primär eine sittliche, nicht eine religiöse Angelegenheit ist, da die menschlichen Kulturbereiche, als Geschehenszusammenhang menschlicher Handlungen, durch und durch sittliche Lebensbereiche darstellen.

hauptsächlichste Vorwurf richtet sich gegen den folgenschweren Irrtum der liberalen Theorie, die für das wirtschaftliche Geschehen Autonomie verlangte und davon die beste Regelung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen erwartete. Als Ergebnis dieser Theorie entstand die Gliederung der Gesellschaft in Marktparteien, die sich hauptsächlich auf dem Arbeitsmarkt machtmäßig fixierten und die Gesellschaft in sich befehdende Klassen aufspaltete. Anderseits entwickelte sich ein wachsender Macht- und Aufgabenbereich des Staates, dem die unverbundenen Einzelmitglieder gegenüberstanden. Der Staat mußte so Aufgaben übernehmen, die in einer natürlich gegliederten Gesellschaft von deren Gliederungen (Ständen) selbst erfüllt werden könnten.

Bei der Untersuchung über eine mögliche gesellschaftliche Gliederung geht die Enzyklika durchaus von dem Zustand der entwickelten Verkehrswirtschaft aus, den wir heute vorfinden, und zieht die Tatsache in Rechnung, daß die moderne Wirtschaft bereits durch ein gewisses Leistungsgefüge bestimmt ist. Sie greift in keiner Weise auf die historisch bedingten mittelalterlichen Prinzipien einer hierarchischen Gliederung zurück. Demnach sind Stände „wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus ... denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Marktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen angehört“[105]). Der Nachdruck liegt, wie Nell-Breuning in seinem Kommentar ausführt[106]), auf der gesellschaftlichen Funktion, oder, was dasselbe ist, auf der Leistung: „Stände sind gesellschaftliche Leistungsverbände“[107]).

Gegenüber dem Universalismus Spannscher Prägung einerseits und den rein politisch gerichteten Ständeideen anderseits stellt die Enzyklika zwei Grundprinzipien in den Vordergrund. Sie spricht davon, daß die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf die Menschen „sich zusammenschließen läßt“, nimmt also den Ausgangspunkt vom Individuum, nicht von einer „Ganzheit“ her, die die Stände „sich ausgliedert“[108]). Sie tritt ferner ein

---

[105]) Die Rundschreiben ... S. 59.

[106]) Nell-Breuning, a. a. O. S. 155.

[107]) A. a. O. S. 165.

[108]) Nell-Breuning stellt dem Spannschen Ganzheitsbegriff den Thomistischen Gesellschaftsbegriff gegenüber. „Ernste gesellschaftswissenschaftliche Grundsatzfragen setzen erst ein, wenn man auf das Wohl des Ganzen (Gemeinwohl) und das Wohl des Teiles (Einzelwohl) eingeht und ihr wechselseitiges Verhältnis untersucht. Daher hält denn auch der hl. Thomas, der jenen Satz ‚Das Ganze ist vor den Teilen‘ bei Aristoteles vorfindet, sich bei ihm gar nicht weiter auf ... befaßt sich aber dafür aufs eingehendste mit dem Verhältnis der Ziele (Zwecke) sowohl des Gesellschaftsganzen als seiner Glieder, insbesondere der Einzelmenschen. Der Spannsche Universalismus dagegen, der seine Ganzheitslehre der Thomistischen Zweckbetrachtung entgegenstellt, kommt an die Fragen, auf die es wirklich ankommt, gar nicht heran. Die Zweckbetrachtung im Sinne des hl. Thomas und der ganzen katholischen Überlieferung schließt

für das unverlierbare Recht des Individuums, daß das, „was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf", wie es auch gegen die Gerechtigkeit verstößt, „das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen ... Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen"[109]).

Daraus ergeben sich im Sinn der Enzyklika für die ständische Gliederung folgende Gesichtspunkte: Die Gliederung der Gesellschaft in Leistungszusammenhänge oder Leistungsgemeinschaften entspricht der Veranlagung der Doppelnatur des Menschen, die individuell und sozial zugleich gerichtet ist. Die Bindung an ein gemeinsam für die Gesellschaft zu erwirkendes Sachziel überwindet die rein gegnerische Klassenschichtung. Die beruflichen Gliederungen sollen ihre Angelegenheiten selbst verwalten, der Staatseinfluß soll sich auf die oberste Führung beschränken. Im Rahmen des Wirtschaftsablaufes kann nicht auf die selbsttätige Regelung der freien Konkurrenz vertraut werden, sondern es müssen gewisse Grundsätze der „Verkehrsgerechtigkeit" oder der „sozialen Gerechtigkeit" und der „sozialen Liebe" Beachtung finden. Zu denken ist hier vor allem an die Lohngerechtigkeit, d. h. also eine Verteilung des Sozialprodukts, die nicht lediglich, wie im Rahmen der heutigen „vermachteten Wirtschaft", durch die Machtposition der Parteien bestimmt werden darf, sondern zugunsten des Arbeitseinkommens den Grundsätzen eines „gerechten Lohnes" Rechnung tragen muß.

4. Der berufsständische Gedanke im Faschismus.

Nach seiner philosophisch-historischen Grundlegung ist der Faschismus als eine Reaktionserscheinung gegen die Freiheitsbestrebungen der liberalistischen Epoche, insbesondere ihrer letzten Frucht, des Sozialismus, anzusprechen. „Der entscheidende Zug im gegenwärtigen Weltbild ist die Erschütterung des Liberalismus[110])." Durch die Erschütterungen der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse hatten sich die Gegensätzlichkeiten in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht in solchen Machtgruppen zusammen-

---

die richtig verstandene Ganzheitsbetrachtung ein; die gewaltsam verengte und vereinseitigte Ganzheitslehre Spanns dagegen schließt die Zweckbetrachtung aus und löst damit in Wahrheit das ‚Ganze' auf, indem sie ihm jeden Sinn raubt." Nell-Breuning, a. a. O. S. 146.

[109]) Die Rundschreiben ... S. 58 f.

[110]) Goetz-Briefs in: Die berufsständische Ordnung; Köln 1932, S. 62.

geballt, daß sie das Gefüge des Staates selbst in Gefahr brachten[111]). „Viele gehen zu weit in die Geschichte zurück, um die Ursprünge des Faschismus und des faschistischen Staates ... aufzufinden. Sie irren sich. Man muß sich vielmehr im Umkreis unserer Zeit halten, die von diesen drei grundlegenden und miteinander verknüpften Ereignissen beherrscht ist: Vom Sozialismus und seiner Krise, vom Krieg und vom Faschismus[112])." Der Faschismus, der „die Verherrlichung, ja beinahe religiöse Verehrung des Staates mit sich brachte und mit sich bringt", ist ein modernes Phänomen und hat „wieder an die großen Grundlagen und philosophischen Prämissen des Idealismus"[113]) angeknüpft. Gegenüber einer rein liberalistischen Auffassung, daß die gesellschaftlichen Kräfte selbst zu einem Ausgleich streben, entsteht die voluntaristische Richtung, „die Wirtschaft, Gesellschaft und Staat für Lebensgebiete ... hält, die willensmäßig erfaßt und durch die Tat jeweils integriert werden sollen und können"[114]).

Demgemäß geht der ständische Gedanke im faschistischen Italien nicht wie bei Spann von einer dogmatischen Fixierung des Standesbegriffes innerhalb der Gesellschaft aus, sondern gebraucht ihn als Zweckkategorie, als der er sich den jeweiligen Staatszwecken voll und ganz anzuschmiegen und unterzuordnen hat.

„Der italienische Staat nennt sich in seinen offiziellen Verlautbarungen einen ‚korporativen Staat', was man mit einigen Vorbehalten auch als ‚ständischer Staat' übersetzen kann[115])." Den Ausgangspunkt für diese ständische Ordnung ergaben staatspolitische Gesichtspunkte, die mit einer gewissen Notwendigkeit und Dringlichkeit nach Lösungen verlangten und die zeitliche Entwicklung des organisatorischen Ausbaues bestimmten. Als erste Aufgabe galt die Liquidierung des Klassenkampfes, dem die jetzt erst im Aufbau begriffene Neuordnung der Wirtschaft nach korporativen Gesichtspunkten folgte. Es mußte nach einem neuen sozialen Ordnungsprinzip gesucht werden, das auf den Staat als den letzten Zweck ausgerichtet war.

Nachdem die italienische Nation verstanden werden muß „als ein Organismus, der höheres Leben, höhere Ziele und Aktionsmittel besitzt als die Individuen und die Gruppen von Individuen, aus denen sie bestehen"[116]), dürfen sich die verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Interessen nicht

[111]) „Der kommunistische Klassenkampf mißbraucht die Interessengegensätze als Hebel, um den Staat, die erste und wichtigste Lebensbedingung aller, zu zerstören." Bottai, G., Grundprinzipien des korporativen Aufbaus in Italien. Köln 1933, S. 19.

[112]) Panunzio, S., Allgemeine Theorie des faschistischen Staates. Berlin und Leipzig 1934, S. 9.

[113]) A. a. O. S. 11 f.

[114]) Goetz-Briefs, a. a. O. S. 62.

[115]) Rößle, Ständestaat und politischer Staat. Tübingen 1934, S. 6.

[116]) Reupke, H., Unternehmer und Arbeiter in der faschistischen Wirtschaftsidee. Bl. 1930, S. 12. Vgl. Art. I der Carta del Lavoro.

störend auf das Staatsleben auswirken; „die korporative Theorie gesteht den Interessengegensätzen gerade den Raum zu, den sie in Wirklichkeit einnehmen“[117]). Im Gegenteil, der Staat versucht, die sozialen Spannungen, die er anerkennt, „durch den Eingriff des Staates aus zerreißenden Spaltungen in organische Kraftgefälle zu verwandeln“[118]). Im Anschluß an die in Italien (neben Spanien) besonders ausgeprägte syndikalistische Tradition, die nach Mussolinis eigenen Worten auf die Schaffung der neuen Formen einen beträchtlichen Einfluß gehabt hat, schöpft der Faschismus die Rechtfertigung seines Aufbaues der Wirtschaft „aus der Ablehnung zweier den Sozialismus erfüllenden Maximen: der Gleichheit aller Menschen und der sozialen Gerechtigkeit. Weder sind die Menschen gleich ... noch gibt es eine über dem Gesellschaftszweck stehende und in Gegensatz zu ihm zu verwirklichende transzendentale Gerechtigkeit“[119]). Im Faschismus steht das Autoritätsprinzip vor dem individuellen Freiheitsprinzip[120]).

Mit dieser grundlegenden Wandlung der sozialen Dynamik fällt dem Staat eine ernste und schwerwiegende Entscheidung zu, des Ausgleichs der Interessengegensätze, die sich in den Lohn- und Arbeitsbedingungen manifestieren. Die Organisierung der Staatsbürger wurde bewußt auf wirtschaftlicher und sozialer Basis in Berufsverbänden (Syndikaten) vorgenommen. Der Ausgangspunkt der italienischen ständischen Verfassung ist die Carta del Lavoro vom 21. April 1927, die, wie schon ihr Name sagt, eine Arbeitsverfassung gibt. Sie erhebt die vorher schon bestehenden Syndikate (Berufsverbände) der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gesetzlichen Berufsvertretungen, wobei für jeden Berufszweig nur ein Syndikat gesetzlich anerkannt wird. Der Beitritt ist nach dem Gesetz frei, doch werden von allen Berufsangehörigen Zwangsbeiträge erhoben, sie besitzen auch das alleinige Recht, sowohl für ihre Mitglieder wie für die Nichtmitglieder Kollektivarbeitsverträge abzuschließen, wie überhaupt die Interessen der Berufsangehörigen wahrzunehmen. Außer den arbeitsrechtlichen Bestimmungen fallen ihnen auch gewisse sozialkulturelle Aufgaben zu (Dopolavoro). Die Arbeit wird nach der Carta del Lavoro als gesellschaftliche Pflicht angesehen (Art. II). Im kollektiven Arbeitsvertrag soll die Solidarität und Versöhnung der entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Unterordnung unter die höheren

[117]) Bottai, a. a. O. S. 19. Mussolini sagte: „Es gibt keine Einzelwesen, es gibt keine Gruppen, politische Parteien, Vereine, Verbände und Klassen außerhalb des Staates.“ Zitiert bei Wagenführ, H., Korporative Wirtschaft in Italien. Bl. 1934, S. 12.

[118]) Eschmann in: Die faschistische Wirtschaft, herausgegeben von G. Dobbert; Berlin 1934, S. 27.

[119]) Reupke, a. a. O. S. 22.

[120]) „Der Korporativismus wirkt auf wirtschaftlichem Gebiete, wie der Große Rat und Miliz auf politischem Gebiete wirken.“ Mussolini, nach Wagenführ, Korporative Wirtschaft in Italien; Bl. 1934, S. 13.

Belange der Erzeugung ihren Ausdruck finden (Art. IV). Der Lohn soll den Erfordernissen des Arbeiters und der Unternehmung entsprechend gestaltet werden (Art. XIV) — also eine Abwandlung des Prinzips des gerechten Lohnes.

Einen entscheidenden Schritt bedeutete für die faschistische Wirtschaftsordnung die Inangriffnahme des sogenannten korporativen Aufbaus, der durch Gesetz vom 5. Februar 1934 in seinen Grundzügen festgelegt wurde. Auf Grund dieses Gesetzes wurden in den nächsten Monaten 22 Korporationen geschaffen. Die Korporationen sind Staatsorgane, welche die vom Staate angestrebte „kollektive Regelung der Gütererzeugung und -verteilung durchführen sollen"[121]). Sie sind nach Produktionszyklen organisiert worden. Maßgeblich ist bei dieser Einteilung nicht mehr die Wirtschaftskategorie (Fachschaft), sondern die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bzw. zu einem Zyklus. Die Korporation ist also ein Zusammenschluß aller Syndikate, die an einem bestimmten Produktionsprozeß teilnehmen. Bezeichnend für die rein produktionstechnische Ausrichtung dieser Organisation ist, daß z. B. das Handwerk keine eigene Korporation bildet, daß ferner die ganze Textilbranche beim landwirtschaftlichen Produktionszyklus eingegliedert ist. Es finden sich in den Korporationen die verschiedenen Faktoren der Produktion, Unternehmer, Arbeiter, unter Hinzuziehung der faschistischen Partei, unter dem Vorsitz eines Regierungsmitgliedes zusammen, „um die Produktion nicht im Interesse dieses oder jenes Produzierenden, sondern im Interesse der besten Gestaltung des Produktionsprozesses zu disziplinieren"[122]).

Den Korporationen werden gewisse wirtschaftsregelnde Aufgaben zugesprochen, die über die Aufgaben der Syndikate weit hinausgehen. Es „sollen die Eingriffe des Staates in die Wirtschaft und die gesamte korporativ-syndikale Tätigkeit systematisch gestaltet werden"[123]). So wird ihnen in Art. 10 das Recht zugesprochen, Normen auf wirtschaftlichem Gebiet zu erlassen (Festlegung von Tarifen für Leistungen und wirtschaftliche Dienste), die Gesetzeskraft besitzen. Allerdings dürfen sie dieses Recht nicht selbständig ausüben, sondern nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder eines angeschlossenen Verbandes. Durch den weitgehenden Einfluß des Staates (Mussolini ist vorerst Vorsitzender aller 22 Korporationen), kann man von einer „Autonomie der Wirtschaft" vorläufig noch kaum sprechen. Maßgeblich bleibt aber dabei, daß durch die Korporationen keine Vergesellschaftung der Produktion eintritt, die korporative Wirtschaft ist „eine organisierte Wirtschaft. Organisiert durch die Produzierenden selbst, unter der obersten Leitung und Kontrolle des Staates"[124]).

---

[121]) Dobbert, Die faschistische Wirtschaft, S. XVII.
[122]) Rocco, nach Wagenführ, a. a. O. S. 135.
[123]) Dobbert, a. a. O. S. XX.
[124]) Rocco, a. a. O. S. 135.

Die Stellung der Syndikate soll keine prinzipielle Veränderung erfahren. Die Funktionsteilung zwischen Syndikaten und Korporation soll in der Weise durchgeführt werden, daß den Syndikaten wie bisher arbeitsrechtliche und sozialkulturelle Aufgaben, den Korporationen die Wirtschaftsregelung überlassen bleibt.

Der Faschismus hat, was seine wirtschaftlichen Grundsätze anbetrifft, einen wesentlichen Wandel durchgemacht. Mussolini hat zwar immer schon erklärt, daß er sich in keiner Weise an irgendein Wirtschaftssystem binden wolle[125]). Während der ersten Jahre der faschistischen Herrschaft wurden durchaus wirtschaftsliberale Prinzipien verfolgt, für die die faschistische Terminologie sogar einen eigenen Begriff prägte („liberistisch"), um nicht eine Vermengung mit dem politischen Liberalismus möglich zu machen. „Es sei", so schreibt Koch[126]), „auch an die bekannten radikalen manchesterlichen Erklärungen (vor der Eroberung der Macht und in der ersten Regierungsperiode) erinnert, in denen Mussolini empfiehlt, den Staat sämtlicher ökonomischer Funktionen zu berauben. Der Staat müsse sich von neuem mit der Polizei, den Schulmeistern und dem Militär begnügen; es verbleiben also die klassischen Funktionen des Nachtwächterstaates[127])." Demgegenüber äußerte sich Mussolini in einer Rede vom 14. XI. 1933: „Die Krise ist so tief in das System eingedrungen, daß sie nunmehr zur Krise des Systems selbst geworden ist. Sie ist keine Wunde mehr, sondern ein angeborenes Leiden. Wir können heute die Behauptung aufstellen, daß der kapitalistische Produktionsvorgang überlebt ist und mit ihm der Wirtschaftsliberalismus, der ihn begründete und vergötterte[128])." Mussolini war inzwischen unter dem Eindruck der andauernden Wirtschaftskrise zu der Überzeugung gekommen, daß „die beiden gleichzeitigen Erscheinungen, Sozialismus und Kapitalismus, alles hergegeben haben, was sie herzugeben imstande waren"[129]). Gerade auch in Italien trat die Wirtschaftskrise nach 1929 mit ganz besonderer Wucht auf, und der Staat mußte, um Zusammenbrüche zu vermeiden, auf allen Gebieten weitgehendst zu Hilfe kommen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt der anfänglich unfreiwilligen Staatsinterventionen ist der Aufbau des Korporationssystems, der eine planmäßige Beeinflussung der Wirtschaft unter ihrer tätigen Mithilfe herbeiführen will, besonders zu würdigen.

„Was behält", so frägt Gangemi[130]), „das korporative System von der

---

[125]) „Die Zeit wird zur Aktion, zu wirklicher Schöpfung benutzt, weniger dem Nachdenken und wissenschaftlichen Konstruieren gewidmet." Panunzio, a. a. O. S. 3.

[126]) Koch, W. Schmollers Jb., 57. Bd., 1933, S. 682.

[127]) Gerade die staatliche Finanzpolitik unter De' Stefani war durchaus liberalistisch eingestellt. Vgl. dazu Dobbert, a. a. O. S. 131 ff.

[128]) Mussolini, nach Wagenführ, a. a. O. S. 14.

[129]) Mussolini, nach Wagenführ, a. a. O. S. 11.

[130]) Gangemi, Weltw. Arch. 40. Bd. (1934/II), S. 332.

kapitalistischen Struktur? Vor allem die Technik der modernen Unternehmung, aber das korporative System überwacht die Unternehmungen ... Es behält das System des anonymen Kapitals bei und bewahrt und potenziert damit die Vorzüge des Kapitals, d. h. den Antrieb zu produzieren und das Streben nach Rationalisierung." Es folgt daraus, daß die wirtschaftlichen Kategorien Privateigentum, Unternehmerinitiative, Kapital, Markt und Preis bis jetzt im Faschismus noch voll zur Geltung kommen, allerdings mit gewissen Abwandlungen. So wird gerade die private Unternehmerinitiative nach der Carta del Lavoro „als das wirksamste und als das nützlichste Werkzeug im Interesse der Nation" (Art. VII) betrachtet. Von dem Gesichtspunkt aus, daß der Reichtum des Landes die politische Macht steigert, wird der Erzeugung, und infolgedessen auch dem Unternehmer, eine ganz besondere Mission zugeschrieben[131]). Der Faschismus achtet das Prinzip des Privateigentums, das zur Vervollständigung der Persönlichkeit unentbehrlich ist, sofern es die Früchte des Reichtums nicht nur genießt, „sondern darauf bedacht ist, sie zu entwickeln, zu vermehren und zu vergrößern"[132]). Der Grundgedanke für den Wirtschafts- und damit auch für den ständischen Aufbau ist die Unterordnung unter das Ziel der Nation, wie es Mussolini formulierte: Alles im Staat, nichts außerhalb des Staates, nichts gegen den Staat!

5. Der berufsständische Gedanke im Nationalsozialismus.

Während Spann und seine Schüler sich die neue ständische Gliederung ähnlich wie die mittelalterliche Zunftverfassung denken[133]), nehmen die Staatsformen, die heute den ständischen Aufbau durchführen, der faschistische Staat in Italien und der nationalsozialistische Staat in Deutschland, für sich in Anspruch, zwar eine Fortsetzung früherer Glanzperioden der Nation (der Imperatorenzeit in Rom, des Tausendjährigen Reiches Deutscher Nation), aber ebenso die Vollstrecker eines neuen Willens, einer neuen Entfaltung des nationalen Lebens zu sein[134]). Die vom Nationalsozialismus in Deutschland getragene Staatsidee ist der antidemokratische, totale, autoritäre Führerstaat, der auf rassischer Grundlage die höchste Entfaltung des Volkstums garantiert[135]). Diesem Grundgedanken hat sich

---

[131]) „Gegenüber den älteren Schulbegriffen ... tritt die heroische Idealfigur des Unternehmers hervor ... nicht eines Profitjägers, sondern des nach Verdienst entlohnten Sachwalters nationalen Vermögens." Reupke, a. a. O. S. 22.

[132]) Mussolini, nach Wagenführ, a. a. O. S. 13.

[133]) Es ist charakteristisch, daß bei Spann und Heinrich das Wort „Zunft" direkt verwandt wird.

[134]) Frauendorfer, M., Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung. Bl. 1935, S. 17.

[135]) Adolf Hitler, nach Rosner (Die geschichtliche Entwicklung der heutigen Idee des Ständestaates; Würzburg 1935, S. 34): „Die Güte eines Staates kann

die ständische Idee unterzuordnen. Der ständische Aufbau soll dafür Gewähr bieten, „daß eine Volks- und Leistungsgemeinschaft entsteht und für alle Zeiten erhalten bleibt, die es gestattet, die gesamte Kraft der Nation in einer Richtung einzusetzen“[136]). Dabei ist der Staat nicht, wie in Italien, zum Selbstzweck erhoben; „nicht der Staat also, und nicht die Wirtschaft soll im ständischen Aufbau in eine neue Form gebracht werden, sondern das deutsche Volk soll auch organisatorisch so erfaßt werden, wie es seiner natürlichen Gliedhaftigkeit entspricht und wie es die Erreichung der nationalsozialistischen Ziele erforderlich macht“[137]).

Die ständische Idee im Nationalsozialismus ist kein wissenschaftliches Dogma, keine Sache der Wirtschaft, sondern Gegenstand der Staatspolitik. Schon in frühen Parteiäußerungen sind fast alle Fragen des späteren ständischen Aufbaus berührt, ohne daß aber schon ein konkreter Organisationsplan vorhanden war. Die ersten Äußerungen finden sich bereits im Programm der NSDAP., in dem die Bildung von Stände- und Berufskammern gefordert wurde. In der Kommentierung von Feder werden zwar weder Ständekammern noch der ständische Aufbau wörtlich erwähnt, aber es ist ersichtlich, daß er an eine ständische Ordnung denkt, wenn er „von der Herstellung eines sinnvoll gegliederten Ganzen an Stelle einer atomisierten Masse“ spricht[138]). Diese organische Betrachtungsweise, die „ein Hauptwesenszug des Nationalsozialismus ist ... stellt die Ablösung jeder mechanischen Anschauung dar“[139]). Damit war der Klassenkampfidee, die auf der wirtschaftlichen Ebene eine Spaltung des Volkes herbeigeführt hatte, die Notwendigkeit der Eingliederung in das Volksganze gegenübergestellt. „Es war die geschichtliche Sendung der nationalsozialistischen Bewegung, das deutsche Volk, das in Klassen und Interessenhaufen zerfallen war, wieder zu einer Einheit zusammenzuführen[140]).“

Dementsprechend sind die Ziele des ständischen Aufbaus in Deutschland nach Frauendorfer durch zwei Aufgaben bestimmt, „Überwindung jeden Klassenkampfes und Ermöglichung einer Führung der in den einzelnen Gruppen enthaltenen Menschen“[141]). Die Staatsführung soll die Möglichkeit haben, ihre Befehle und Weisungen bis in die letzte Zelle weiterzugeben, wie anderseits die Anregungen und Wünsche von unten nach oben weitergegeben werden können.

---

nicht bewertet werden nach der kulturellen Höhe oder der Machtbedeutung dieses Staates im Rahmen der übrigen Welt, sondern ausschließlich nur nach dem Grade der Güte dieser Einrichtung für das jeweils in Frage kommende Volkstum.“

[136]) Frauendorfer, a. a. O. S. 33.

[137]) Frauendorfer, a. a. O. S. 15.

[138]) Rößle, a. a. O. S. 5.

[139]) Frauendorfer, a. a. O. S. 14.

[140]) l. c.

[141]) Frauendorfer, a. a. O. S. 19.

Die wichtigste Tatfrage stellte nach der Machtübernahme die machtmäßige und organisatorische Überwindung des Klassenkampfes dar, während die Frage des ständischen Aufbaus 1933 erst einmal zurückgestellt wurde, um nicht durch Experimente die notwendigen Wirtschaftsmaßnahmen irgendwie zu gefährden. Der staatliche Eingriff ging dabei entgegengesetzt den italienischen Maßnahmen vor sich. Während dort die Gewerkschaften erst eigentlich in mancher Beziehung entwickelt wurden (allerdings unter völliger Veränderung ihres Charakters) und ihnen die Kollektivregelung des Arbeitsrechts zusteht, ging die deutsche Entwicklung auf eine völlige Auflösung der Zusammenschlüsse der Marktparteien, also der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. Die Deutsche Arbeitsfront, die übergangsweise die Verbände der Arbeitgeber, der Angestellten und der Arbeitnehmer in sich aufgenommen hatte, löste die sämtlichen Verbände auf und organisierte sich auf Grund von Einzelmitgliedschaften regional nach dem Vorbild der Partei. Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 wurde eine neue Arbeitsverfassung geschaffen, die eine prinzipielle Absage an die kollektive Regelung des Arbeitsverhältnisses brachte. Die Regelung der Arbeitsbeziehung wurde in den Betrieb verlegt, und damit, wie Rößle[142]) ausführt, aus dem eigentlichen ständischen Aufbau herausgenommen. Die deutsche Arbeitsordnung entwickelt dabei neue Gesichtspunkte der Arbeitsethik und eine neue Ideologie des Betriebsverhältnisses, das als Führung und Gefolgschaft angesehen wird. Der Betriebsführer erläßt zur Regelung der Arbeitsbedingungen eine Betriebsordnung, die die hauptsächlichsten Arbeitsbedingungen enthält (§§ 26 und 27 des erwähnten Gesetzes). Es werden zwar in diese individuelle Beziehung zwischen Führer und Gefolgschaft staatliche Instanzen durch den Treuhänder der Arbeit, den Vertrauensrat der Belegschaft und das soziale Ehrengericht eingeschaltet; „aber mit einer gewissen bewußten Einseitigkeit ist das Schwergewicht doch in die Ausbildung der Führer-Gefolgschaftsbeziehung und innerhalb dieser auf die Vollmachten des Betriebsführers verlegt“[143]). Damit wurde den kollektiven Vertretungen der früheren Arbeitsmarktparteien jede innere Grundlage entzogen. Die Arbeitsfront, der Betriebsführer wie Gefolgschaftsleute unterschiedslos angehören, stellt ein weiteres Mittel zur sozialen Befriedigung dar. Neben die regionale Gliederung tritt die fachliche. „Die Reichsbetriebsgemeinschaften haben all die Aufgaben zu erfüllen, die fachlich auf die von ihnen erfaßten Wirtschaftszweige abgestellt sind. Sie haben eine Führung und Ausgestaltung der einzelnen Betriebe anzustreben, die eine dauernde Zusammenarbeit von Betriebsführer und Gefolgschaft infolge ihrer sozialen Gerechtigkeit gewährleistet[144]).“ Weiter heben sich bis jetzt die Ziele der nationalsozialistischen

[142]) Rößle, a. a. O. S. 16.
[143]) Rößle, a. a. O. S. 15.
[144]) Frauendorfer, a. a. O. S. 24.

Schulung, der Berufserziehung, der Vertretung ihrer Mitglieder bei Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, und jener kulturellen Aufgaben ab, die sich mit der Organisation „Kraft durch Freude" entfaltet haben.

Ein schwierigeres und schwerwiegenderes Problem bedeutet der zweite Aufgabenkreis, die „organische Neuordnung der deutschen Volkswirtschaft". Zwar hatte sich der Staatseingriff in die Wirtschaft als Selbstverständlichkeit ergeben, um das erste Ziel, die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, zu erreichen. Aber er erfolgte, unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsprinzipien, vornehmlich durch Schaffung einer Rentabilitätsmöglichkeit für die in der Krise unrentabel gewordenen Betriebe (Steuergutscheine, Baudarlehen, Staatsaufträge). Unter radikaler Ablehnung der liberalen Wirtschaftsdoktrin wird der Primat der Politik vor der Wirtschaft proklamiert und die Wirtschaft den staatlichen Zielsetzungen untergeordnet. Im Gegensatz zum Faschismus wird aber die staatliche Krise nicht aus einem Abgelebtsein des Kapitalismus erklärt[145]). Die Neuordnung der Wirtschaft wird vielmehr von zwei Gesichtspunkten her in Angriff genommen: Von einer organisatorischen Umgestaltung der Wirtschaftsverbände nach dem Grundsatze des Führerprinzips, wie sie das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Wirtschaft brachte, und von der Pflege einer neuen Wirtschaftsgesinnung, die die politischen Zielsetzungen (die Erhaltung der Nation, die Zusammenfindung zur wahren Volksgemeinschaft, die Erhaltung und Förderung des Bauerntums, die Erreichung der Selbstversorgung auf dem Gebiete der Ernährung) als oberste Maxime anerkennt und in die eigenen Wirtschaftsentschlüsse mit aufnimmt. Eine absolute Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft wird damit selbstverständlich abgelehnt, eine relative Eigengesetzlichkeit anerkannt, aber in ihren Einzelheiten umstritten[146]).

Was die organisatorische neue Gliederung betrifft, so mußte dabei sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden, um nicht in den Ablauf der Wirtschaft störend einzugreifen. Der Begriff „Stand" sowie das Einteilungsprinzip richtet sich absolut nach politischen Notwendigkeiten. So ist nach Koellreuther[147]) „der Stand eine Gemeinschaft von Schaffenden, die an der Verwirklichung derselben völkischen Lebensfunktion mitwirken". Die Frage, welche Stände es im nationalsozialistischen Staat geben soll, beant-

[145]) Vereinzelt finden sich allerdings auch solche Auffassungen, wie z. B. bei Eschmann (a. a. O. S. 26), der ausführt: „Die allmähliche Verlangsamung des kapitalistischen Tempos erzeugte ... den inneren Wunsch, sich auf eine stabile Wirtschaftsgesellschaft vorzubereiten. Der Ausdruck dafür, das Verlangen nach Ständen, traf mit der nationalen Bewegung zusammen."

[146]) So spricht z. B. Dr. Becker (J. f. n. W., Jg. 1935, S. 131) von der Wirtschaftslenkung des Staates „nach den Grundsätzen einer gerechten Bedarfsdeckungswirtschaft", während von anderen Wirtschaftlern der Begriff der Bedarfsdeckung abgelehnt wird.

[147]) Koellreuther, Deutsches Verfassungsrecht. Bl. 1935, S. 188.

wortet er damit, daß es darauf ankommt, „welche notwendigen Lebensfunktionen gegeben sind und ... welche organische Gliederung ein Volk aus sich heraus entwickelt“[148]). Unter dem Gesichtspunkt der völligen Ausmerzung jeder Klassenkampfidee[149]) wurde nicht die Berufsgemeinschaft, sondern die wirtschaftlichen Sachgebiete, die Wirtschaftszweige, zum Ausgangspunkt der ständischen Gliederung genommen. Jedoch ergibt sich gegenüber der italienischen Regelung, die, wie erwähnt, die Korporationen ebenfalls nach Produktionszyklen aufgliedert, der Unterschied, daß die gesellschaftliche Lebensform[150]), insofern sie traditionell vorhanden und fruchtbare Elemente in die kulturelle Substanz des Volkes zu tragen geeignet ist, mit berücksichtigt werden soll.

Instruktiv ist der Aufbau des Reichsnährstandes, der auch zuerst in Angriff genommen und verhältnismäßig lückenlos durchgeführt worden ist. Es treffen und überschneiden sich hier die ständische Zusammenfassung der deutschen Bauernschaft mit einer planmäßigen Regelung der gesamten landwirtschaftlichen Produktion inklusive Absatz, Verbrauch und Weiterverarbeitung. „Schon eine flüchtige Betrachtung der Aufgaben des Reichsnährstandes auf der einen Seite und Bauernschaft auf der andern Seite läßt deutlich erkennen, daß hier zwei ihrem Wesen nach verschiedene Gebilde organisatorisch zusammengefaßt sind[151]).“ Während der Reichsnährstand mehr eine wirtschaftspolitische Einrichtung darstellt, deren Schwerpunkt in der Marktregulierung und Preisgestaltung liegt (so daß er z. B. von Wedemeyer, Kartellrundschau, Jg. 1934, S. 291, als das größte Zwangskartell der Welt bezeichnet wurde), haben wir es bei der Bauernschaft mit einem durch gemeinsame Lebensform und gemeinsames Wirtschaftsschicksal verbundenen Stand zu tun, der durch das Erbhofgesetz sogar eine personelle Abgrenzung erfahren hat.

Verhältnismäßig einfach war die Umbildung des Handwerks zu einer ständischen Organisationsform, da hier eine Jahrhunderte alte Tradition vorlag und in den Innungen sogar Restbestände der ständischen Idee erhalten geblieben waren. Durch Gesetz vom 29. November 1933 über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks wurde dem RWM. die Ermächtigung erteilt, eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen, unter Beobachtung des Führerprinzips vorzuneh-

[148]) Derselbe, l. c.

[149]) „Denn der Klassenkampf tobte ja nicht zwischen den einzelnen Berufen unseres Volkes ... sondern innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige waren die dort Tätigen in soziale Gruppen, in Klassen gespalten.“ Frauendorfer, a. a. O. S. 19.

[150]) „Denn die Lebensform muß bei der Neugestaltung berücksichtigt werden, um jene über das Wirtschaftliche weit hinausgehenden Ziele, deutsches Bauerntum, Handwerkerkultur, Kaufmannsehre usw. erreichbar zu machen.“ Frauendorfer, a. a. O. S. 20.

[151]) Frauendorfer, a. a. O. S. 27.

men, die denn auch durch VO. vom 15. Juni 1934 geschaffen worden ist. Die bis jetzt erlassenen Bestimmungen beziehen sich meist auf eine strengere Fassung der Zulassungsbedingungen zum selbständigen Handwerksbetrieb, unter Zurückdrängung der Schwarzarbeit, auf Errichtungs- und Geschäftsführungsvorschriften usw.

Die Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft wurde durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 in Angriff genommen. Dieses Gesetz ist ein Ermächtigungsgesetz und gab dem RWM. die Befugnis, „Wirtschaftsverbände als alleinige Vertreter ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen". Der RWM. konnte danach Wirtschaftsverbände errichten, auflösen, miteinander vereinigen, ihre Satzungen und Gesellschaftsverträge ändern, insbesondere überall das Führerprinzip durchführen, die Führer bestellen und abberufen.

Ausgenommen wurden aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesetzes: 1. die bisher als typische Berufsvereine angesehenen Verbände sowie die technisch-wissenschaftlichen Vereine; 2. die Deutsche Arbeitsfront, der die Menschenführung obliegt, während den durch das Gesetz geschaffenen Organisationen die Führung der sachlichen Aufgaben der Wirtschaft zusteht; 3. die Kartelle.

Im Vollzug des Gesetzes wurden zuerst 13 Hauptgruppen mit entsprechenden Untergliederungen (Fachgruppen) gebildet. Ferner wurden Wirtschaftskammern geschaffen, deren Spitzenorganisation, die Reichswirtschaftskammer, organisatorisch mit der Leitung der Deutschen Arbeitsfront vereinigt wurde. In einigen weiteren Ausführungsverordnungen wurden die bereits gemachten praktischen Erfahrungen verwertet, so daß sich im weiteren Ausbau der Organisationen einige Modifikationen ergaben. So wurde auf Grund der Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 die Zahl der Reichsgruppen auf sechs festgesetzt und das Handwerk als selbständige Hauptgruppe stärker in die Organisation der übrigen Wirtschaft eingebaut. Die Reichsgruppen sind danach folgende: Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft.

Die Reichsgruppen bilden Wirtschaftsgruppen aus, die sich nach Bedarf weiter in Fachgruppen und Fach-Untergruppen aufspalten können. Die Abgrenzung der Gruppen und Fachgruppen bestimmt der RWM. durch allgemeine Anordnungen. Beginn, Ausübung und Einstellung einer die Zugehörigkeit zu einer Gruppe begründenden Tätigkeit sind bei der zuständigen Gruppe anzumelden.

Die Durchführung des Führerprinzips gibt dem Leiter der entsprechenden Hauptgruppen und Fachgruppen eine dementsprechende Führerstellung. Er erläßt die Satzung der Gruppe, bestellt seine Stellvertreter und die Geschäftsführer, regelt die Aufstellung der Haushaltpläne und die Einziehung der Beiträge. Seine Hauptaufgabe ist aber, die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der

Gruppe und ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Wirtschaft zu fördern.

Jede Gruppe erhält einen Beirat, der die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen hat und vor wichtigen Entscheidungen zu hören ist. Die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Beirat und Leiter liegt dann bei dem Leiter der übergeordneten Gruppe, wie denn überhaupt der ganze Aufbau der Organisation so vor sich geht, daß jede übergeordnete Gruppe Entscheidungen für die nächstuntere Gruppe zu fällen hat.

Ein weiteres Hauptziel dieser Durchführungsverordnung war, die Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit den öffentlich-rechtlichen Stellen in enge Beziehungen zu bringen. „Die Organisation und die öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft werden organisch verbunden." (Abschn. I.) Dementsprechend wurden aus den Bezirksgruppen der Reichsgruppen und der Wirtschaftsgruppen, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern der einzelnen Wirtschaftsbezirke Wirtschaftskammern gebildet, deren organisatorischer Aufbau dem verfolgten Zweck, „in freier Selbstverwaltung der erste Ausgleich der verschiedenen Interessen des Wirtschaftslebens"[152]) zu sein, bestens entspricht. Der Leiter der Wirtschaftskammer ist der Vorsitzende der Industrie- und Handelskammer des Wirtschaftsbezirkes, die der RWM. bestimmt. Auch die Wirtschaftskammer erhält einen Beirat aus den Leitern der Bezirksgruppen, den Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer des Wirtschaftsbezirkes. Die Aufgabenbearbeitung erfolgt in der Weise, daß die fachlichen Angelegenheiten von der zuständigen Bezirksgruppe, die gemeinsamen Angelegenheiten des Wirtschaftsbezirkes von der Industrie- und Handelskammer bearbeitet werden. Auch die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und den Gemeinden wurde sichergestellt. — Durch die gleiche VO. wurde auch die Organisation der Reichswirtschaftskammer näher bestimmt. Diese stellt die gemeinsame Vertretung der sachlichen und bezirklichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft einerseits, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern anderseits dar. Mitglieder der RWK. sind: Die Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft, die Organisationen des Verkehrsgewerbes, die Wirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern. Die Aufgaben ergeben sich als Organ der Selbstverwaltung für die gemeinsamen Angelegenheiten der Reichsgruppen, der Wirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern zum Teil von selbst; der RWM. kann der Kammer aber auch besondere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen. Auch die RWK. erhält einen Beirat, in dessen erweiterten Mitgliederkreis auch Vertreter des Reichsnährstandes, der Gemeinden und sonstige in der

[152]) Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht auf der Tagung des Beirates der Wirtschaftskammer für Berlin, Brandenburg und Grenzmark am 5. Dez. 1935.

gewerblichen Wirtschaft tätige und mit ihren Verhältnissen besonders vertraute Persönlichkeiten berufen werden können.

Ein weiterer Erlaß des RWM. vom 7. Juli 1936 über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft diente dem Ziel einer weiteren Klarheit und Übersichtlichkeit im Aufbau der Organisation und einer Vereinfachung des bestehenden Apparates. Wo neben den Wirtschaftskammern noch bezirkliche Gliederungen von Fachverbänden innerhalb der Reichsgruppen Industrie und Handel vorhanden waren, mußten sie ganz in die Wirtschaftskammern eingegliedert werden. Diese Neuregelung verfolgte den Zweck, den mancherorts aufgetretenen Dualismus zwischen bezirklichen Fachgruppen und Bezirkswirtschaftskammern zu beseitigen, nicht nur im Interesse einer besseren Übersicht über die Organisationen, sondern um einerseits der staatlichen Wirtschaftsführung ein funktionsfähiges Organ zu schaffen, anderseits aber auch die Wirtschaftsführer nicht mit zersplitternden Aufgaben zu belasten.

Dabei wurde mehrfach betont, daß das gewerbliche Verbandswesen nicht lediglich Ausführungsorgan für die Befehle der Staats- und Wirtschaftsführung darstellen, sondern auch das Sprachrohr für die Wünsche und Anregungen der Wirtschaft selbst bilden soll. Wie Präsident Pietsch, der Leiter der Reichswirtschaftskammer, einmal feststellte[153]), gehe die Organisation der gewerblichen Wirtschaft von dem Gedanken aus, daß das Programm der Staatsführung, soweit es wirtschaftlichen Inhaltes ist, von ihr selbst vorbereitet werde, damit es dann von der Wirtschaft seiner Verwirklichung entgegengeführt werden könne. In dieser Beziehung treffen sich die sonst einander widerstreitenden Tendenzen der autoritären Wirtschaftslenkung und der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, indem die Wirtschaft die ihr von Partei und Staat vorgegebenen Ziele in sich aufnimmt, die rationellste Art ihrer Realisierung feststellt und ihrerseits der Staatsführung Hinweise für die beste Art der Durchführung gibt. „Die Probleme des Preiskommissars und der Rohstoffverteilung könnten besser gelöst werden, wenn die Wirtschaft durch praktische Beratung und ständige Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen über den Apparat der Wirtschaftsorganisation einen geschlossenen volkswirtschaftlichen Überblick über diese Probleme gebe und aus ihrer Praxis zeige, auf welche Weise es möglich sei, die Schwierigkeiten zu beseitigen[154])."

[153]) Mitgeteilt in den Münchner Neuesten Nachrichten vom 20. März 1937.
[154]) l. c.

C. Die Kartelle im berufsständischen Aufbau

I. Die Entwicklung in Deutschland.

Wie im ersten Teil festgestellt wurde, sind die Auffassungen über die Nützlichkeit, Notwendigkeit, Förderlichkeit usw. der Kartelle sowohl in der Kartelltheorie wie auch in der wirtschaftspolitischen Praxis sehr verschieden. Nachdem der Nationalsozialismus sich sowohl in seinem Programm wie auch in seinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen wirtschaftstheoretisch nicht festgelegt hat, wurden nach dem erfolgten Umsturz die verschiedensten Forderungen zum Kartellproblem laut. Zwar wurde einerseits unter Berufung auf nationalsozialistische Wirtschaftsgrundsätze mit einer weitgehenden Ausschaltung der Kartelle gerechnet[155]), während anderseits gerade den vorausgegangenen Regierungen zum Vorwurf gemacht wurde, sie hätten eine „einseitig negative Kartell- und Preisaufsichtsgesetzgebung mit grundsätzlicher Einstellung gegen Kartelle"[156]) geschaffen.

Beide Auffassungen gehen über das Ziel hinaus. Nach nationalsozialistischer Auffassung sind Wirtschaftsorganisationen lediglich Mittel zum Zweck; „sie sind niemals Selbstzweck und haben das Feld zu räumen, oder besseren Einrichtungen Platz zu machen, wenn sich dies auf Grund der wechselnden wirtschaftlichen, sozialen, bevölkerungspolitischen und sonstigen Verhältnisse ergibt"[157]).

Dieser Gesichtspunkt gilt allerdings nur vom übergeordneten Blickpunkt des Staates aus, der durch seine Rechtsordnung entweder Grundlagen für die Kartellierung schaffen oder eventuell andere Organisationen in den Vordergrund rücken kann, die die Kartellaufgaben entweder überflüssig machen oder sie übernehmen. Vom Standpunkt der Kartelle aus wird man wohl daran festhalten müssen, daß es sich nach wie vor bei ihnen um private Interessenverbände handelt, die ihre Marktsituation verbessern[158]). Wenn demnach Müllensiefen anführt, daß auch von verantwortlicher Seite der Industrie stets betont worden sei, Kartelle dürften nur Mittel zu einer in aller Interesse liegenden besseren Gestaltung der Produktions-

---

[155]) „Es ist notwendig, einmal deutlich auszusprechen, daß die Kartelle als solche im heutigen Zeitalter überlebt sind und daß ihre Aufgabe ... von der neu zu schaffenden Marktordnung mit übernommen ... mit der berufsständischen Organisation eng verkoppelt werden müssen." Buwert in: Die nationale Wirtschaft; 3. Jg. 1935, S. 361.

[156]) Müllensiefen, H., Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Bl. 1935, S. 22.

[157]) Müllensiefen, a. a. O. S. 8.

[158]) „Einigkeit herrscht darüber, daß der Zweck eines Kartells sich in der Sicherung und Besserung des privatwirtschaftlichen Ergebnisses seiner Mit-

und Absatzverhältnisse sein, so setzt diese Ansicht voraus, daß sich entweder die privatwirtschaftlich orientierten Ziele der Kartellgemeinschaft mit volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten decken, oder daß durch einen tiefgreifenden Wandel der Wirtschaftsgesinnung der Kartellmitglieder die Übereinstimmung mit den Staatsnotwendigkeiten herbeigeführt wird.

Die letztere Problemstellung ist in diesem Zusammenhang insofern sehr bedeutungsvoll, als es sich darum handelt, unter welchem Gesichtspunkt in Zukunft Kartellentschlüsse fallen sollen. Wie schon aus früheren Darlegungen hervorgeht, ist es selbstverständlich, daß die staatspolitisch vorgegebenen Normen, Gesetze und Anregungen, z. B. zusätzliche Investierung auf Grund der Steuerbefreiung, Bemühung um eine Betriebsgemeinschaft im Sinne der Eingliederung in den Betriebszweck, in die wirtschaftlichen Entschlüsse mit aufgenommen werden müssen. Auch gewisse neu herauszubildende Formen der wirtschaftlichen Moral, die Ausbildung eines neuen Ehrbegriffs, werden von Bedeutung sein. Schwieriger und ökonomisch einschneidender ist schon die Herausbildung eines neuen Wettbewerbsprinzips. Vorläufig handelt es sich darum, ob dem Unternehmer und — was uns hier interessiert — dem Kartell, außer seinem bisherigen Rentabilitätsstreben andere Normen für die vorzunehmende Wirtschaftshandlung gegeben werden können und müssen, um ihm eine ebenso klare Richtlinie an die Hand zu geben, wie es eben das Rentabilitätsprinzip darstellt. Dabei wollen wir ohne weiteres festhalten, daß wir nicht davon ausgehen, der Unternehmer handle aus persönlicher Gewinnsucht oder er arbeite nur um des Profites willen, was man aus der für die Theorie entwickelten Zweckkonstruktion des „homo oeconomicus" oft mißverstandenerweise ableiten zu können glaubte[159]). Es handelt sich also nicht um Ausschaltung aller menschlichen, sozialen und politischen Motivation, sondern um die Frage der ökonomischen Leitlinie, an der sich die Wirtschaftsentschlüsse letztlich und maßgeblich orientieren sollen. Dies drückt z. B. Mönckmeier dahingehend aus[160]), daß das große Problem der Verwirklichung des neuen Gemeinschaftsdenkens in der Gesamtwirtschaft darin besteht, die Verbindung des Einzelbetriebes mit der Volkswirtschaft und der Staatsführung herzustellen. Es handelt sich hier um das gleiche Problem wie im faschistischen System, um den „homo corporativus". In ähnlicher Weise wird in der Quadragesimo anno von einer neuen Wirtschaftsgesinnung eine Änderung der bisherigen ungerechten Verteilung des Sozialproduktes erwartet. Eine abschließende Antwort auf diese Fragen ist bis jetzt noch nirgends gegeben worden. Aber eine entsprechende Umformung des Menschen in seinen Wertvorstellungen und Zielsetzungen

---

gliedsunternehmen erschöpfen muß. Nur dieser eindeutige Ausgangspunkt erschließt das Verständnis für das Wesen des Kartells." Tschierschky, KR. Jg. 1935, S. 450.

[159]) Vgl. v. Zwiedineck, J. f. N. Jg. 1934, S. 513 ff.

[160]) Mönckmeier, Jb. f. n. W., Jg. 1935, S. 7.

kann die dynamische Kraft zur Umgestaltung der wirtschaftlichen Spielregeln in sich tragen (ähnlich wie ja auch der wirtschaftliche Liberalismus ein geistiges Postulat zur Grundlage hatte, das sowohl eine neue Wirtschaftsgesinnung wie auch eine neue Wirtschaftsordnung erzeugte)[161]).

Die Frage muß also so gestellt werden, inwieweit Kartelle als unmittelbar marktordnende, konkurrenzeinschränkende Gebilde in den ständischen Wirtschaftsaufbau des Nationalsozialismus hineingehören, ob sie durch andere Organisationen ersetzt werden können, und welche Stellung der Staat zu ihnen einnehmen soll[162]). Danach haben wir folgende Einzelfragen vor uns:

1. Welche Stellung nehmen die Kartelle im Rahmen des nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbaues ein?
2. Welches Verhältnis besteht zwischen den Organisationen des ständischen Aufbaues und den Kartellen?
3. Welche gesetzlichen Sonderregelungen bestehen für die Kartelle im einzelnen, auf dem Gebiete der Marktordnung und Preisüberwachung im allgemeinen?
4. Welche Entwicklung hat die Kartellierung in Deutschland seit 1933 genommen?

Zu 1. „Für uns handelt es sich", umschreibt einer der führenden Männer im neuen Wirtschaftsaufbau[163]), „darum, an den bisherigen Wirtschaftsprinzipien des Privateigentums, der Unternehmerinitiative und des privaten Ertragsstrebens, des Leistungswettbewerbs und des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage auf dem Markt festzuhalten, aber zugleich die Gebundenheit der freien wirtschaftlichen Betätigung an die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft und die Unterordnung der wirtschaftlichen Mächte unter den Führungsanspruch des Staates zur Geltung zu bringen". „Mit diesen Worten", so fährt Tschierschky fort[164]), „dürfte das nationalsozialistische Wirtschaftsprogramm richtig charakterisiert sein, ohne daß damit richtigerweise irgend welche entscheidenden Einzelheiten der Durchführung festgelegt wären. An sich bleibt das bisherige sog. ‚kapitalistische Wirtschaftssystem', dem das Vaterland ja auch unstreitig seinen außergewöhnlichen materiellen Aufschwung des letzten Jahrhunderts verdankt, in seinen realen Grundlagen bestehen. Insbesondere wird damit die Be-

[161]) „Es ist oft hervorgehoben worden, daß die Anschauungen des Liberalismus ursprünglich aus einem tiefen religiösen Grundgefühl entsprangen: Dem Glauben an die Allmacht und Allgüte Gottes, der die Welt so wunderbar eingerichtet habe, daß aus dem freien Walten der Einzelinteressen die Harmonie des Ganzen hervorgehen müsse." Vleugels, Schmollers Jahrbuch, 59. Jg., S. 514.

[162]) Müllensiefen, a. a. O. S. 10.

[163]) Tschierschky, KR. Jg. 1935, S. 865.

[164]) l. c.

deutung des Wettbewerbs als Motor und in hohem Grad als Regulator dieses Systems festgehalten".

So lange das private Ertragsstreben und die Marktbezogenheit aller Wirtschaftshandlungen sowie der Wettbewerb als Regulatoren der Wirtschaftsentschlüsse anerkannt bleiben, ist es naheliegend, daß auch die aus dem natürlichen Marktinteresse des Unternehmers hervorgegangenen Marktverbände, als die sich die Kartelle darstellen, erhalten bleiben, sofern sie nicht gegen volkswirtschaftliche Belange verstoßen und sich den vorgegebenen Staatszielen unterordnen. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Kartellierung wird dabei ebenfalls hauptsächlich in ihrer Fähigkeit, ruinöse Konkurrenz zu verhindern[165]) gesehen, wobei eine etwaige Überspannung der Kartellpolitik mit staatlichen Mitteln verhindert werden muß. Im besonderen wird von seiten der staatlichen Wirtschaftsführung die Kartellbildung unter zwei Gesichtspunkten betrachtet, erstens bezüglich der Erhaltung bestehender Werke unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung von Arbeitsplätzen, zweitens unter dem Gesichtspunkt der Preisbildung, die deshalb eine ganz besondere Rolle spielt, als die eingeleitete Staatskonjunktur nicht eine Preiskonjunktur, sondern eine Mengenkonjunktur bringen sollte und auch gebracht hat. Beide Gesichtspunkte können sich überschneiden; eine evtl. Stillegung von Betrieben und die Übernahme ihrer Produktion auf besser ausgerüstete Werke könnte sehr wohl eine Preisherabsetzung, aber evtl. Arbeiterentlassungen mit sich bringen[166]).

Sollten die vorhandenen Wirtschaftsmittel so optimal wie möglich ausgenützt werden, so mußte besonders die Gefahr beseitigt werden, daß die Kartelle im Schutze ihrer Preisbindungen sich vom Betriebsoptimum allzuweit entfernten und Preise festsetzten, die gerade in der heutigen Situation unerwünscht waren. Becker drückt dies dahingehend aus[167]), daß man wohl von einer Problematik des „gerechten Preises" in der Richtung sprechen

---

[165]) „Es kann somit unter gegebenen Umständen richtig sein, in Zeiten der Depression Betriebe mit durchzuschleppen, die unter dem Kostendurchschnitt liegen. Ihre Verschrottung kann sich durch die damit verbundene Vernichtung volkswirtschaftlichen Produktivkapitals und die Notwendigkeit späterer Neuinvestierung bei einer Wirtschaftsbelebung häufig vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt teurer stellen als die Erhaltung ..." Müllensiefen, a. a. O. S. 26.

[166]) „Nicht die billigste, sondern die optimale Versorgung vom Standpunkt einer ganzen Branche aus und vor allem auch auf längere Sicht gesehen sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung sozialpolitischer Gesichtspunkte muß angestrebt werden. Unter Betonung der grundsätzlichen Notwendigkeit, das deutsche Preisniveau ... zu halten oder wo möglich und notwendig, zu senken, und den technischen Fortschritt sicherzustellen, ist auf der anderen Seite davor zu warnen, die Dinge nur vom Selbstkosten- und Preiszahlenbild sowie von einem produktionstechnischen Standpunkt aus zu sehen und zu werten." Müllensiefen, a. a. O. S. 25.

[167]) Becker, Jb. f. n. W. Jg. 1935, S. 131.

könne, daß eine „Anpassung der selbsttätigen Marktgesetze sowohl hinsichtlich der die Kaufkraft der Konsumenten lähmenden Preistreiberei wie der die wirtschaftliche Existenzen vernichtende Preisunterbietung notwendig" ist. Tschierschky drückt die gleiche Meinung aus, wenn er sagt[168]), der Kartellpreis könne nicht einfach der Selbstkostenpreis zuzüglich Gewinn sein, sondern er müsse sich aus dem Kompromiß „zwischen der gerade noch zulässigen Belastung des Konsums und staatspolitischen Notwendigkeiten eines zeitlichen oder grundsätzlichen Schutzes einzelner Gewerbe" ergeben. Gerade in diesem Zusammenhang erhält die Forderung an die Kartelle[169]), ihre Preisfestsetzung auf Grund einer äußerst sorgfältigen Kalkulation vorzunehmen, ein verstärktes Gewicht. Nach Untersuchungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit beruht „die Ungleichheit der privatwirtschaftlichen Ergebnisse in einer und derselben, technisch an sich homogenen Industrie in sehr weitem Ausmaß immer noch auch auf mangelhafter Kalkulation"[170]). Die Rückwirkung dieser Tatsache wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Kartell notwendig den kalkulations- und damit rentabilitätsmäßig ungünstigsten Betrieb, den Grenzbetrieb, zur Grundlage seiner Preispolitik macht.

Aus dem Primat der Politik gegenüber der Wirtschaft ergibt sich die Notwendigkeit einer Überwachung der Kartellpolitik und die Möglichkeit des Eingriffs in die Preisgestaltung. Ein weiterer Gesichtspunkt ergibt sich aus der Forderung des Nationalsozialismus nach Wiederherstellung einer Wirtschaftshaltung, in der durch Berufsehre und ehrenhafte Gesinnung alle wirtschaftlichen Handlungen geleitet werden. Es heben sich auch hier zwei Gesichtspunkte schon scharf heraus, einerseits der der Vertragstreue, der mancherlei bisher bestehende Zwangsformen, insbesondere aus der Kartellpraxis, wie Treurabatt, Exklusivverträge u. ä. ablösen könnte, anderseits die Forderung nach einem lauteren, fairen Wettbewerb oder, anders ausgedrückt, nach einem Leistungswettbewerb.

Auf den Begriff des Leistungswettbewerbs soll nochmals näher eingegangen werden, einmal weil er im Schrifttum eine häufige Verwendung findet, ohne immer im gleichen Sinn gebraucht zu sein, zum andern, weil an ihm der Kernpunkt der ganzen Kartellproblematik besonders gut erläutert werden kann.

Während, wie im ersten Teil dargelegt, der größte Teil der Wirtschaftswissenschaftler die Abkehr vom reinen Konkurrenzprinzip wenn nicht sogar als einen Wirtschaftsfortschritt („geregelte Konkurrenz"), so doch als eine in der Entwicklung zum Großbetrieb liegende Unvermeidlichkeit

[168]) Tschierschky, KR. Jg. 1934, S. 203.

[169]) „Es muß — und dazu eignen sich die Kalkulationskartelle bei richtiger, d. h. vorsichtiger, stufenweiser Ausbildung organisationstechnisch ganz allein — mit dem Prinzip der Rentenpreise gebrochen werden ..." Tschierschky, Kartellpolitik, S. 83.

[170]) Tschierschky, KR. Jg. 1934, S. 200.

betrachtete und der Staat durch die Kartellgesetzgebung die Konkurrenzeinschränkung ausdrücklich sanktioniert (wenn auch eingeschränkt) hatte, wurde in den letzten Jahren von juristischer Seite im Anschluß an die Kartellrechtsprechung die Frage nach dem Wesen und dem Sinn der Institution des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft neuerlich zur Diskussion gestellt. Und zwar bildete den Ausgangspunkt dieser Diskussion die Feststellung, daß sich in der Wirtschaft eine Umwandlung vollzogen hatte, die von der Rechtsetzung vielleicht nicht tendiert, jedenfalls aber von der Rechtsprechung nicht genügend beachtet und in ihren Auswirkungen nicht richtig erkannt worden war. Die Kartellverordnung hatte zwar nicht nur die freiwillige Konkurrenzeinschränkung ausdrücklich bejaht, sondern auch die Ausführung gewisser Nichtleistungskampfmaßnahmen — unter Vorbehalt — zugegeben. Sie hatte anderseits aber dokumentiert, daß die Kartelle Machtgebilde darstellten, gegen deren Fähigkeit eines wirtschaftlichen Machtmißbrauches sowohl der einzelne wie auch die Gesamtwirtschaft eines Schutzventils bedürfen. Der Schutz des einzelnen war mit der Verhinderung einer unbilligen Einengung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zwar näher erläutert worden. Es fehlten aber genauere Richtlinien, wann ein Kartellbeschluß die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährdet. — Außerdem unterstanden der KV. nur die Maßnahmen der Kartelle, während die Wettbewerbshandlungen nichtkartellierter Machtgebilde (Konzerne usw.) und auch alle Wettbewerbstatsachen, die nicht unter die Rubrik der Sperre und der sperreähnlichen Nachteile fallen, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb unterstehen, das den gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkt überhaupt nicht in Betracht zieht, sondern lediglich den Schutz des Einzelwirtschafters gegen Maßnahmen, die gegen die guten Sitten verstoßen, garantiert.

Die Frage, inwiefern die Wesensart des Wettbewerbs und seine Zwecksetzung bei der Beurteilung seiner Zulässigkeit in Betracht zu ziehen sei, hat Nipperdey[171]) im Anschluß an ein vielbesprochenes Gerichtsurteil[172]) zur Grundlage einer ausführlichen Untersuchung gemacht. Er unterscheidet dabei zwei Arten von Wettbewerbshandlungen, nämlich Leistungswettbewerb und Behinderungswettbewerb. Unter Leistungswettbewerb sind solche Wettbewerbshandlungen zu verstehen, „die in der Ausdehnung des eigenen Geschäftsbetriebes, genauer in der Förderung der Absatztätigkeit mit den Mitteln der eigenen Leistung bestehen (Preisunterbietung, Qualitätssteigerung)“[173]). Behinderungswettbewerb sind Wettbewerbshandlun-

[171]) Nipperdey, H. C., Wettbewerb und Existenzvernichtung. KR. Jg. 1930, S. 127 ff.

[172]) Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1929. In diesem Urteil wurde einer Benzinkonvention (Kartell) auf Grund § 1 UWG. untersagt, einen einwandfrei kalkulierenden Außenseiter zum Zweck seiner Existenzvernichtung mit Verlustpreisen zu unterbieten.

[173]) A. a. O. S. 140.

gen, „die nur eine Behinderung des Wettbewerbers herbeiführen, um dadurch erst freie Bahn für den eigenen Absatz zu schaffen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Sperre und die sperrähnlichen Maßnahmen“[174]).

Dabei kommt Nipperdey zu dem Ergebnis, daß dieser unterschiedliche Tatbestand der Wettbewerbshandlungen von der Rechtsprechung verschieden auszuwerten sei, und zwar nicht nur deshalb, weil der von einem Behinderungswettbewerber bedrängte Einzelwirtschafter einer stärkeren Gefährdung und Einengung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ausgesetzt sei, sondern auch, weil der Behinderungswettbewerber eine andere Wirkung auf die Organisation des Marktes ausübt. Beim Leistungswettbewerb ist die Schädigung des Konkurrenten „als Folge, nicht als Mittel, vielmehr als das notwendige Ergebnis des Nebeneinanderbestehens mehrerer Gewerbebetriebe, zu betrachten“[175]). Anders ist es dagegen im Falle des Behinderungswettbewerbs, „weil die Schadenszufügung hier einzig und allein als Mittel zur Ermöglichung eigener Entfaltung ohne den sonst lästigen Konkurrenten zu betrachten ist“[176]).

Der Verfasser kommt zu der Auffassung, daß der Schutz des Konkurrenten in stärkerem Grade nötig ist, je nachdem ob der Mitbewerber als Leistungskämpfer oder als Nichtleistungskämpfer auftritt. Es liegt diesem Standpunkt die Auffassung zugrunde, daß der Nichtleistungskämpfer einerseits eine stärkere Machtposition auf dem Markte einzunehmen in der Lage ist, anderseits, daß der Leistungskämpfer die erwünschtere Erscheinung auf dem Markte darstellt: denn „der Leistungskampf ist die natürliche Form des Wettbewerbs“[177]). Es kann der Gesamtwirtschaft nicht gleichgültig sein, welche Form des Wettbewerbs auf dem Markte vorherrschend ist. „Darüber hinaus führt der Behinderungswettbewerb aber dazu, daß die natürliche Form des Wettbewerbs, das Werben um den freien Kunden unter Einsatz der Vorteile der eigenen Leistung ausgeschaltet wird. Während es das Ziel des Leistungswettbewerbs ist, durch die eigene Leistung die freie Entschließung des Kunden in einem für den Anbieter günstigen Sinne zu beeinflussen, ist es das Ziel des Behinderungswettbewerbs, diesen Kampf um den freien Kunden, das ‚um die Wette bewerben‘, zu verhindern, auszuschließen und damit eine der wesentlichsten Voraussetzungen des freien Marktes zu beseitigen[178]).“

Nipperdey kommt natürlich nicht zu der Folgerung, den Behinderungswettbewerb überhaupt für unzulässig zu erklären. Aber diese Erwägungen „können dazu führen, diese Art des Wettbewerbs dem Grade nach zu beschränken“[179]).

---

[174]) A. a. O. S. 140.
[175]) A. a. O. S. 140.
[176]) A. a. O. S. 140.
[177]) A. a. O. S. 140.
[178]) A. a. O. S. 143.
[179]) A. a. O. S. 143.

Der Grundgedanke Nipperdeys, nämlich das Bestehen verschiedenartiger Wettbewerbsformen am Markte, und die Frage nach dem Standpunkt der Rechtsprechung zu dieser Tatsache, wurde in der Folgezeit in einer Reihe von Untersuchungen weiter ausgeführt und abgewandelt. Die Veränderung der Machtsituation am Markte hat Tschierschky im Auge, wenn er im Anschluß an das vorerwähnte Tankstellenurteil ausführt[180]): „Mir scheint immerhin gerade für das Wettbewerbsrecht die Frage einer gründlichen Nachprüfung bedürftig, ob es sich nicht bei dem Verhältnis von Kartell und Einzelwirtschaft um eine funktionelle Machtveränderung handelt, um das Aufkommen besonderer Abhängigkeitsverhältnisse, von denen es mindestens doch als sehr fraglich angesehen werden muß, ob sie ohne weiteres den Voraussetzungen gleichzuordnen sind, von denen das einschlägige Zivilrecht und das besondere Wettbewerbsrecht bei ihrer Kodifikation beherrscht waren." In ähnlicher Weise stellte Ulmer[181]) fest, daß „ein Riß durch das Wettbewerbsrecht" gehe, und daß es nicht angängig sei, den Tatbestand des Nichtleistungskampfes nach den sonstigen Grundsätzen der Reinhaltung freier Konkurrenz zu behandeln. Da der Nichtleistungskampf nicht wie der Leistungswettbewerb seine Berechtigung in sich selbst habe, sei eine stärkere Einschaltung der richterlichen Instanz nötig, die „nach der Angemessenheit von Maß und Ziel" fragen müsse.

Eine ausführliche Systematik der Institution des Wettbewerbs unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung gibt Franz Böhm in seinem schon mehrfach zitierten Buch[182]). Böhm geht in seiner Darstellung dabei von der Fiktion einer völlig freien Verkehrswirtschaft aus, da sich nur von daher der Sinn, die Rolle und die Zwecksetzung des Wettbewerbs verstehen lasse, ohne indes die Wirtschaftsverfassung des modernen Liberalismus als „die natürliche Lösung ... das Naturrecht des Wirtschaftslebens"[183]) betrachtet wissen zu wollen. Wenn auch der ökonomische Ausgangspunkt seiner Darlegungen, nämlich die volkswirtschaftlichere Ergiebigkeit der völlig freien Konkurrenzlage[184]), und die Ablehnung der Be-

---

[180]) Tschierschky, KR. Jg. 1930, S. 257.

[181]) Ulmer, Eugen, Sinnzusammenhänge im modernen Wettbewerbsrecht. Bl. 1932.

[182]) Böhm, Franz, Wettbewerb und Monopolkampf. Berlin 1933. „Es ist das Verdienst von Franz Böhm, in seinem ausgezeichneten Werk ... nachgewiesen zu haben, daß das bisherige Wirtschaftssystem der kapitalistischen Verkehrswirtschaft nur deswegen — entgegen den hierfür von der klassischen Theorie der Wirtschaftswissenschaft gegebenen Voraussetzungen und Grundlagen — einem ‚Entartungs- und Verfälschungsprozeß' verfallen ist, weil insbesondere auch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in der Erhaltung und Fortbildung des für diese Wirtschaftsordnung notwendigen Wettbewerbssystem versagt haben." Tschierschky, KR. Jg. 1935, S. 866.

[183]) A. a. O. S. 103.

[184]) „Der marktstarke monopolisierte Gewerbezweig verdient zwar mehr, als er verdienen würde, wenn er nicht monopolisiert wäre, aber der Gesamtertrag

rechtigung der Kartellierung aus Gründen der Anpassung der Produktion an den Bedarf[185]), wie im ersten Teil ausgeführt, von der Wirtschaftswissenschaft sehr umstritten ist, so bildet doch seine Systematik der Wettbewerbshandlungen und die Darstellung der Rechtsetzung und Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete den Ausgangspunkt für weitere fruchtbare Auseinandersetzungen. Seine in diesem Zusammenhang hauptsächlich interessierenden Thesen sind folgende:

1. In der freien Verkehrswirtschaft fungiert der Wettbewerb als geregelte Kampfveranstaltung als ökonomisches und berufliches Auslese- und Verteilungsprinzip.

2. Der institutionelle Sinn des Wettbewerbs ist nur dort gewahrt, wo die miteinander konkurrierenden Unternehmungen[186]) keine andere Möglichkeit haben, einen Wirtschaftsvorsprung zu erzielen, als durch Leistungswettbewerb.

3. Es besteht aus Gründen der Sicherung eines erreichten Wirtschaftsfortschrittes das latente Interesse der Unternehmungen, den Konkurrenzmechanismus auszuschließen[187]) und eine monopolistische Marktstellung[188]) einzunehmen.

4. Während der machtlose Wettbewerber regelmäßig nur mit Leistungswettbewerb kämpfen kann und sich der Nichtleistungskampf bei ihm nur als Gelegenheitsaktion findet (unlauterer Wettbewerb im engeren Sinn),

---

der Volkswirtschaft würde größer sein, wenn schlechthin freie Konkurrenz bestände." A. a. O. S. 36.

[185]) „Es ist also mit allem Nachdruck jener populären und weitverbreiteten Auffassung entgegenzutreten ... daß in Zeiten des ‚Überwiegens der Nachfrage' über das Angebot die Konkurrenz, in Zeiten des ‚Überwiegens des Angebots' über die Nachfrage dagegen die Kartellierung die wirtschaftlichere und bessere Methode der Marktorganisation bedeute." A. a. O. S. 244.

[186]) „Der Konkurrenzzustand ist also ein Zustand grundsätzlicher allgemeiner Machtlosigkeit, wobei unter Machtlosigkeit die Unfähigkeit jedes Marktbeteiligten zu verstehen ist, auf das marktmäßige Angebots- oder Nachfrageniveau anders als durch Verbesserung seiner individuellen wirtschaftlichen Leistungskraft ... einzuwirken." A. a. O. S. 20.

[187]) „Zu diesem Behufe muß derjenige, der den Konkurrenzmechanismus auszuschalten wünscht, diejenigen Gewerbegenossen, die in der Lage sind, frei zu konkurrieren, entweder an der Betätigung dieser Freiheit verhindern oder aber sie an dem Verzicht auf diese Betätigung interessieren." A. a. O. S. 3.

[188]) „Monopolist ... ist somit jeder Unternehmer und jede solidarisch operierende Mehrzahl von Unternehmern, die imstande sind, dem Markte höhere Preise, ungünstigere Bedingungen, schlechtere Leistungen anzubieten, als die Preise, Bedingungen und Leistungen des für das Marktniveau ausschlaggebenden Grenzanbieters beim freien Wettkampf sein würden, ohne daß aber dieses Verhalten die bei freier Wettbewerbswirtschaft unvermeidliche Folge nach sich zieht, nämlich die Folge, daß der Markt auf günstigere Angebote ausweicht." A. a. O. S. 5.

tritt beim Monopolkämpfer der Nichtleistungskampf als normaler und organisierter Angriff auf zwecks Eroberung oder Verteidigung einer Monopolstellung gegen Außenseiter[189]).

5. Die mit Einführung des ökonomischen Liberalismus geschaffene Gewerbe- und Wirtschaftsgesetzgebung hat das Vorhandensein des freien Konkurrenzmechanismus zur Voraussetzung genommen und ist nur unter dieser Voraussetzung sinnvoll und verständlich.

6. Der Leistungswettbewerber hat infolge des sozialen Nutzeffekts seines Verhaltens die Folgen seines Kampfes auf seine Mitbewerber nicht zu vertreten, während der erfolgreiche Monopolkämpfer infolge der für ihn erreichbaren Machtposition auf dem Markte gehalten ist, die sozialen und ökonomischen Folgen seiner Monopolstellung zu vertreten[190]).

7. Falls eine Rechtsordnung die freie Verkehrswirtschaft für nicht oder nicht mehr geeignet hält, den von ihr gewünschten ökonomischen Nutzeffekt hervorzubringen, ist es richtiger und sinnvoller, diejenigen privaten Monopolgebilde, denen sie Vertrauen schenkt, mit dem Recht des Zwangsanschlusses von Außenseitern auszustatten, um die marktdesorganisierende Wirkung des Monopolkampfes hintanzuhalten.

Was nun die Rolle des Leistungswettbewerbes im nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbau betrifft, so ist sie dadurch bestimmt, daß die Wirtschaftsverfassung nur das Mittel zum Zwecke darstellt, daß die Wirtschaft die ihr von der Politik gestellten Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. In diesem Sinne handelt es sich nicht um die Erhaltung der Spielregeln der freien Verkehrswirtschaft unter allen Umständen und in jeder Beziehung, sondern um die Frage, welche Wirtschaftsorganisation den vorgegebenen Zielsetzungen am besten dienen kann. Das oberste Ziel der Marktordnung ist nicht die Beseitigung der Verlustpreisstellung einzelner oder die Bekämpfung echter Preisschleuderei (die natürlich trotzdem bekämpft werden muß), sondern die optimalste Ausnützung der Wirtschaftsmittel im gegebenen Raum und im vorgegebenen Rahmen. Dabei verbietet es der bestmögliche Einsatz aller in der Wirtschaft vorhandenen Kräfte, irgendwie zugunsten des Ordnungsprinzips das ebenso nationalsozialistische Leistungsprinzip zu vernachlässigen. Es handelt sich also um ein ausgewoge-

---

[189]) „Im praktischen Wirtschaftsleben läßt sich eine Monopolstellung nicht durch Wettbewerbsvorsprung allein erzielen. Es verhält sich vielmehr so, daß jeder Unternehmer und jede Unternehmung, die vom Konkurrenzverhalten zum Monopolverhalten überzugehen trachtet, in diesem Augenblick Maßnahmen zum künstlichen Schutze der Monopolisierung gegen die Konkurrenz treffen müssen." A. a. O. S. 50.

[190]) „Der dringlichste Teil dieser Aufgabe besteht aber darin, daß die Rechtsordnung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens dem zentralen und unausweichlichen Rechtsgedanken Nachdruck verleiht, daß, wer im Besitze sozialer Macht ist ... soziale Verantwortung zu tragen hat." A. a. O. S. 58.

nes Verhältnis zwischen den Bezirken, in denen die Wirtschaft durch Gemeinschaftsarbeit zur Leistungssteigerung gelangen kann, und den Bezirken, in denen der Wettbewerb als Leistungsmotor nicht zu entbehren ist.

Eine begriffliche Umschreibung dieser Situation bringt Nerreter[191]) in seiner Analyse der Wettbewerbshandlungen. Er unterscheidet ungehörigen Wettbewerb, der den unlauteren Wettbewerb im engeren Sinn mit einschließt, und unerwünschten Wettbewerb. Sein Ausgangspunkt ist die Auffassung, daß alle Rechtsnormen durch das sittlich-rechtliche Bewußtsein auf der einen Seite, die soziale Zielsetzung auf der anderen Seite in ihrer Richtung zu bestimmen sind[192]). Nerreter geht dabei von der empirischen Feststellung aus, daß sich Wettbewerbsnormen herausgebildet haben (Kartellrecht, Zugabe- und Rabattwesen usw.), die keinesfalls mehr unter den Begriff „unlauter", der einen subjektiven Tatbestand umschreibt, zu subsumieren sind. Wenn es Wettbewerbshandlungen gibt, die „nicht als eine unlautere Wettbewerbshandlung bekämpft, sondern lediglich als eine wirtschaftlich unzweckmäßige und unerwünschte Erscheinung"[193]) verboten sind, so ist es notwendig, für diese beiden verschiedenen Gebiete eine begriffliche Abgrenzung zu finden. Nach Nerreter zerfällt sonach das gesamte Gebiet des Wettbewerbs in zwei deutlich voneinander unterschiedene Teile: Den ungehörigen Wettbewerb, bekämpft durch die aus dem sittlichen Bewußtsein stammenden „ursprünglichen Wettbewerbsnormen", und den „unerwünschten Wettbewerb", geordnet durch die nach dem sozialen Ziel bestimmten zweckdienlichen Wettbewerbsnormen[194]). Die ursprünglichen Wettbewerbsnormen schützen jeden am Wettbewerb Beteiligten gegen ungehörige Maßnahmen des Mitbewerbers, „und damit die gerechte Rangordnung, die der Tüchtigkeit der einzelnen entspricht"[195]). Es ergibt sich nämlich, daß im Hinblick auf die soziale Auswirkung „die Unterdrückung des ungehörigen Wettbewerbs nicht nur ein Erfordernis der Gerechtigkeit darstellt, sondern daß sie gleichzeitig die Grundbedingung für jede auf persönliche Leistung gegründete geistige und wirtschaftliche Kultur bildet"[196]). In konsequenter Weiterführung dieses Standpunktes stellt Nerreter fest, daß bei der Gestaltung der zweck-

[191]) Nerreter, Paul, Allgemeine Grundlagen eines deutschen Wettbewerbsrechts. Berlin 1936.

[192]) „Dabei erweist es sich, daß der Vorgang der Rechtsschöpfung stets bei einem der beiden Punkte beginnt, um dann in die Richtung des andern zu streben. Entweder wird ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen intuitiv als gut und recht empfunden ... dann muß zur Probe, ob die Linie richtig liegt, auch der andere Punkt analysiert und geprüft werden, ob dieses Verhalten — zur allgemeinen Rechtspflicht erhoben — das Wohl der Rechtsgemeinschaft oder ihrer Glieder fördert." A. a. O. S. 17.

[193]) Klauer, Georg, Das Zugabewesen. 1932, S. 16/17.

[194]) Nerreter, a. a. O. S. 64.

[195]) A. a. O. S. 57.

[196]) A. a. O. S. 56.

dienlichen Wettbewerbsnormen „die äußerste Zurückhaltung zu beachten und von der Möglichkeit, zweckdienliche Rechtsnormen zu schaffen, nur der sparsamste Gebrauch zu machen“[197]) sei. Die zweckdienlichen Normen stehen im Dienste des Gemeinschaftsgedankens. „Leistungsprinzip und Gemeinschaftsgedanke sind daher die beiden einander entgegengesetzten Strömungen, die das behandelte Rechtsgebiet beherrschen[198]).“ Dabei tritt Nerreter dem Gedanken in aller Schärfe entgegen, das Leistungsprinzip überhaupt durch den Gemeinschaftsgedanken zu ersetzen. „Selbst wenn man von dem utopischen Charakter dieser Ausführungen absieht, erweisen sie sich auch in ihrem theoretischen Sinne als verfehlt[199]).“ Die moderne Wirtschaft ist am ehesten „dem sportlichen Einzelwettkampfe vergleichbar, bei dem das wechselseitige Ringen und Messen der Kräfte deren Steigerung herbeiführt“[200]). Das Leistungsprinzip bildet nach wie vor den stärksten Ansporn zur bestmöglichen Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben. „Jede zweckdienliche Rechtsnorm ... führt zu einer erneuten Einengung des Feldes, auf dem sich die private Initiative noch betätigen kann, und bedeutet einen weiteren Schritt von der freien Wirtschaft zur Planwirtschaft[201]).“ Der Gemeinschaftsgedanke beseitigt zwar zunächst die unerwünschten Schärfen des Wettbewerbs, in seiner konsequenten Weiterführung aber auch diesen selbst.

Die Rechtsschöpfung der zweckdienlichen Wettbewerbsnormen sei von der zuständigen wirtschaftlich geschulten Verwaltungsbehörde zu leisten, unter Einschluß des Werberates der deutschen Wirtschaft, also unter Einbeziehung der Wirtschaftskreise selbst, während die ursprünglichen Rechtsnormen weiterhin von den ordentlichen Gerichten auf Grund UWG. zu handhaben seien.

Für unsere Problemstellung ergibt sich die Tatsache, daß der reine Leistungswettbewerb im Sinne Böhms und Nipperdeys nicht als Kriterium der Erlaubtheit einer Wettbewerbshandlung festgehalten werden kann, da die Konkurrenzeinschränkung aus Zweckmäßigkeitsgründen für eine große Anzahl von Produktionsgebieten bejaht, zum Teil sogar erst herbeigeführt worden ist. „Der richtig kalkulierende Außenseiter“, stellt Tschierschky diese Sachlage sehr eindringlich dar, „begeht ... keinen ‚unlauteren‘ Wettbewerb durch Unterbietung der Kartellpreise, aber indem, und sofern er die Marktordnung eines von der Behörde auch nur zugelassenen Kartells stört, begeht er vom Standpunkte und im Rahmen dieser speziellen anerkannten Marktordnung unzulässigen Wettbewerb“[202]). Aber in Erkennt-

[197]) A. a. O. S. 69.
[198]) A. a. O. S. 68.
[199]) A. a. O. S. 70.
[200]) l. c.
[201]) A. a. O. S. 69.
[202]) Tschierschky, KR. Jg. 1936, S. 12. Vgl. dazu eine Entscheidung des KG. (K. 129/35), in der ein Flachglas-Großhandels-Kartell Einwilligung in eine Lie-

nis des Spannungsverhältnisses zwischen der als notwendig betrachteten Konkurrenzeinschränkung einerseits, dem Leistungsprinzip anderseits heben sich einige Momente hervor, die imstande sind, die bisherige Kartellpraxis zu modifizieren: 1. Die stärkere Einschaltung der Staatsaufsicht in Bezug auf die Preispolitik der Kartelle. 2. Die Bevorzugung und Förderung von Kartellformen, die die unleugbaren Nachteile der starren Preisbindungen nicht haben: die Kalkulationskartelle. 3. Die Konkurrenzeinschränkung durch eine Reihe von Bestimmungen, die sich aus der politischen Zielsetzung ergeben: Rohstoffbewirtschaftung, Devisenbestimmungen, neue Werkstoffschöpfung, wodurch sich eine Verlagerung des Leistungsstrebens auf gewisse gemeinsame Zielsetzungen ergibt. 4. Die Beaufsichtigung der Kartellpraxis durch die ständischen Organisationen der Wirtschaft.

Von seiten der Staatsführung wird immer wieder mit Recht betont, daß das Leistungsstreben der Einzelunternehmung wie auch der Kartellorganisationen, da durch den Zwang zur vollständigen und dauernden Ausnützung der gesamten deutschen Produktionskapazität die Rentabilität der vorhandenen Unternehmungen wiederhergestellt ist, sich auf die Gebiete verlegen müsse, die einer besonderen Förderung bedürfen. Dazu gehören: Die gemeinsame Findung rationellerer Produktionsmethoden: die Paralysierung der ausfuhrhemmenden Devisenbeschränkungen durch Auffindung neuer Auslandsabsatzmärkte; die bessere Ausnützung vorhandener Rohstoffe und die Auffindung und Indienststellung neuer Werkstoffe; die Verminderung der Reibungen zwischen den einzelnen Produktionsstufen; die rationellste Einsetzung der vorhandenen Arbeitskräfte.

Zusammenfassend ist zu der Frage der Stellung der Kartelle im Rahmen des nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbaues folgendes zu sagen:

1. Die Notwendigkeit der Kartellierung wird im gegebenen Zeitpunkt bejaht. 2. Die Kartellpolitik untersteht der staatlichen Aufsicht[203]). 3. Das

---

fersperre gegen einen unterbietenden Außenseiter verlangt hatte und auch zugebilligt erhielt mit der Begründung, daß die Maßnahme aus dem Gesichtspunkte des Organisationszwanges heraus zu bejahen sei, da die Firma bisher bewußt und absichtlich jede Einordnung in das geltende Wirtschaftssystem abgelehnt habe und dabei ihre Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit verkenne.

[203]) „Der tiefgreifende Unterschied zur Vergangenheit ist aber darin zu sehen, daß die Kartellgründung zwar grundsätzlich privater Initiative überlassen bleibt — die Zwangskartellierung ist gesetzlich nur als Ausnahme vorgesehen — daß aber das Kartell in seinem Zweck und damit auch in seiner Durchführung neuen Anforderungen unterworfen ist, daß es ... zu einem Instrument der staatlichen Wirtschaftspolitik erhoben ist. Aus diesem Gesichtspunkt ist es unbedingt verkehrt, einen Streit über die Daseinsberechtigung dieser privatwirtschaftlichen Sonderorganisation heute fortzuspinnen. Wesentlich bleibt allein, daß die gegebene wirtschaftspolitische Nutzung dieses Instruments eine einheitliche Linie im Sinne unserer wirtschaftspolitischen Hauptziele verfolgt.“ Tschierschky, KR. Jg. 1936, S. 8.

Leistungsprinzip soll sich in der von der Wirtschaftsführung vorgegebenen Richtung auswirken.

Zu 2.: Was nun die Frage nach dem Verhältnis der ständischen Organisationen der Wirtschaft zum Kartellwesen betrifft, so ist festzustellen, daß besonders in den ersten diesbezüglichen Gesetzeswerken eine scharfe Trennung der beiden Organisationsformen vorgenommen wurde. In der Einführungsrede, die anläßlich des ersten Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Wirtschaft von dem damaligen Reichswirtschaftsminister Schmid gehalten wurde, heißt es dementsprechend: „Aus meiner Grundeinstellung heraus halte ich Kartelle wie überhaupt Preisbindungen oder Quotenbindungen für unerwünscht. Wenn wir trotzdem leider eine sehr große Zahl von Kartellen gebilligt, ja sogar selbst solche zwangsweise gebildet haben, so deshalb, weil in wirtschaftlich schweren Zeiten in einzelnen Teilen der Wirtschaft schwere Störungen eingetreten wären[204])."

Hatten sich im Jahr 1933 in manchen Bezirken die Grenzen zwischen Kartellorganisationen und den im Aufbau begriffenen ständischen Organisationen verwischt, so brachte die erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den organischen Aufbau vom 27. November 1934 bereits eine Klärung dahingehend, daß marktregelnde Fragen nicht von der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu bearbeiten seien. Ein weiterer Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juni 1935 verbot zwar den Gruppen nicht, sich mit den Fragen der Marktordnung zu befassen, aber sie haben sich dabei auf eine beobachtende und beratende Tätigkeit zu beschränken. Es findet sich hier schon die begriffliche Abgrenzung zwischen dem Aufgabenkreis einer allgemeinen Marktordnung, der die Unterdrückung des unlauteren („ungehörigen") Wettbewerbs, darüber hinaus aber auch alle Gemeinschaftsaufgaben umfaßt, die von der Wirtschaft zum Nutzen einer generellen Produktionssteigerung, Selbstkostensenkung u. a. in Angriff genommen werden sollten, während die Marktregelung die Herbeiführung einer Marktordnung durch kartellmäßige kaufmännisch-wirtschaftliche Bindungen auf verpflichtender Grundlage darstellt. Schon die ersten Verordnungen ließen die Tendenz durchklingen, in der Wirtschaft mit möglichst wenig Bindungen auszukommen und nur dort eine Marktregelung zuzulassen, wo mit den Grundsätzen einer Marktordnung nicht auszukommen ist, ferner bei der Bejahung der Notwendigkeit einer Marktregelung jene Kartellarten einzusetzen, die die Erreichung des größtmöglichen Erfolges mit einer geringstmöglichen Beschneidung der Einzelinitiative verbinden. Den freiwilligen Marktregelungsverbänden wird der Vorzug vor den auf Grund des Zwangskartellgesetzes gebildeten gegeben.

Die Aufgaben der Gruppen wurden in den ersten Durchführungsverordnungen nur allgemein umschrieben, erst aus den gesammelten Erfahrungen

[204]) Abgedruckt bei Müllensiefen-Dörinkel: Kartellrecht, S. 237.

in der Tagesarbeit sollten sich die Einzelheiten herausentwickeln. Zu den Aufgaben, die bislang vielfach von den Kartellen gelöst wurden und die an die Fachgruppen übergehen könnten, zählte Müllensiefen[205]) auf: Die Einführung einheitlicher Buchführungs- und Kalkulationsrichtlinien, Maßnahmen zur Verbesserung und Verbilligung der Produktion z. B. durch Einführung eines Erfahrungsaustausches, branchenmäßige Betriebsuntersuchungen, gemeinsame Erprobung von Rohstoffen, Konstruktionen und Arbeitsverfahren u. ä. m.

Über das Verhältnis von Kartellen und Berufsständen entspann sich in der Fachliteratur ein ausgedehnter Meinungswechsel. Man muß dabei den Grundgedanken des ständischen Aufbaus im Auge behalten, der, wie Klug sehr richtig ausführt[206]), „eine hohe politische Aufgabe hat, insofern als der einzelne im wesentlichen durch seine berufsständische Eingliederung in den autoritären Staat politisch zu wirken vermag". Dagegen bleibt der Kartellverband mit Marktaufgaben befaßt, die also in ihrer Struktur schon einen viel engeren Interessenkreis betreffen. Der Berufsverband (Fachschaft) umfaßt dagegen sowohl rein wirtschaftliche wie außerwirtschaftliche Aufgaben, insbesondere auch solche sozialer Natur. Jedenfalls ist „der Berufsgruppenaufbau . . . nicht unmittelbar am Preiswirtschaften orientiert. Hierfür sind Ausgangspunkt der Betrieb und die Unternehmung . . ."[207]).

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen Kartell und Fachschaft sind folgende:

a) Die Kartelle sind und müssen bleiben, um ihr Wirtschaftsziel zu erreichen, Interessenvertretungen[208]) — auch unter der Einschränkung, daß ihre Zwecksetzung vom Staat kontrolliert und Auswüchse verhindert werden. Die Fachschaft, der Berufsstand, ist die wirtschaftspolitische Zusammenfassung aller Berufsangehörigen mit teilweise außerökonomischen Zielsetzungen.

b) Der Beitritt zum Berufsstand muß obligatorisch verpflichtend sein[209]). Nur so kann er seine Aufgaben erfüllen. In seinem Aufgabenbereich kann es keine „Außenseiter" geben. Würde dagegen der gesamte Aufgaben-

---

[205]) A. a. O. S. 13.

[206]) Klug, KR. Jg. 1935, S. 542.

[207]) l. c.

[208]) „Sollte es aber dahin kommen, daß den Kartellierungstendenzen der Einbruch in die neue öffentliche Ordnung gelingt und daß ihnen die legale politische Anerkennung im Rahmen dieser Ordnung zuteil wird, dann wird es keine Macht der Welt abwenden können, daß das wirtschaftliche Marktinteresse des Gruppenegoismus die politische Idee des Ständestaates überwuchert, die Einrichtung selbst verfälscht, sie um ihren Sinn ... bringt." Böhm, a. a. O. S. XIV.

[209]) „Die neue Wirtschaftsorganisation hat damit behördenähnlichen Charakter erhalten." Barday, a. a. O. S. 433.

bereich der Kartelle auf diese fest zusammengeschlossenen obligatorischen Fachverbände übergehen, so hätten wir es mit einer restlosen Zwangskartellierung der Industrie zu tun, die, bei Durchführung des Führergedankens in der Fachschaft, von einer Planwirtschaft nicht mehr weit entfernt wäre[210]). Daß die nationalsozialistische Regierung diese Tendenz nicht verfolgt, geht aus dem eigens geschaffenen Zwangskartellgesetz hervor, das für bestimmte Notstände bestimmt, nur kurzfristige Zwangskartelle schaffen soll, und, wie sich aus der Praxis zeigt, bis jetzt auch sehr vorsichtig angewandt wurde. Man war sich darüber im klaren, daß im Rahmen einer grundsätzlich auf der privaten Unternehmerinitiative aufgebauten Wirtschaft der Kartellaußenseiter nicht zu entbehren ist, da er gewissermaßen einen Schutz gegen Überspannungen der Kartellpolitik darstellt. Falls der Berufszweig durch eine auf gesunden Unterlagen aufgebaute Preisunterbietung ernsthaft gefährdet ist, ist eben die Voraussetzung für die Schaffung eines Zwangskartells gegeben.

c) Bei der Auslese der Mitglieder müssen Fachschaft und Kartell verschiedene Gesichtspunkte anlegen. Die berufliche Auslese muß ausschließlich Angelegenheit des Berufsstandes bleiben, der hierfür gewisse Grundsätze aufzustellen und sich vor allem an der beruflichen Tüchtigkeit und an der geforderten moralischen Qualifikation zu orientieren hat. Vom Standpunkt der Kartelle sind andere Bedingungen maßgebend, die mit den eben angeführten Gesichtspunkten nicht identisch sind. „Das Kartell arbeitet mit dem drakonischen Mittel des Ausschließlichkeitsvertrages, der Berufsstand mit den Mitteln der Güteverhandlung und der kaufmännischen Schulung[211])." Nicht umsonst ist der Organisationszwang der Kartelle der scharfen Präventivzensur des § 9 KV. unterworfen und ein weiteres Sicherheitsventil in § 8 KV. geschaffen worden, das bei Existenzgefährdung die fristlose Kündigung von Kartellverträgen erlaubt — Bestimmungen, die heute noch voll in Kraft sind.

d) Schließlich ergibt sich auch ein nicht zu überbrückender Unterschied in der Handhabung des Führergrundsatzes, der in der Fachschaft eine Selbstverständlichkeit ist, aber im Kartell infolge des eingegangenen Risikos des Einzelwirtschafters eine Unmöglichkeit darstellt. Daß auch im Kartell einige Mitglieder meistens führend sind, hat durchaus ökonomische Grundlagen, aber es bleibt das Führerverhältnis stets auf der Stufe des primus inter pares. Auch in dem ersten vielfach besprochenen Ausnahmefall, in dem der Berufsstand absolute Kartelleigenschaft erhalten hat, nämlich in dem Fall des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands

---

[210]) „Soll Planwirtschaft grundsätzlich vermieden werden, so kann weder ein autonomer Organisationszwang durchgeführt, noch eine praktisch ihr gleichkommende indirekte Zwangskartellierung Gesetz werden." Tschierschky, KR. Jg. 1934 S. 429.

[211]) Tschierschky, KR. Jg. 1935, S. 752.

e. V., der durch ein Generalabkommen mit den im Reichsverband zusammengefaßten Syndikaten des Bergbaues einen Ausschließlichkeitsvertrag abschloß, wurde die Festsetzung der Preise und sonstigen Wettbewerbsbedingungen nicht dem Verbandsführer, „sondern einem besonderen Gremium, dem Ausschuß für die Regelung des Wettbewerbs, übertragen, dem Vereinsführer allerdings das Recht zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses eingeräumt und die Beschlüsse des Ausschusses an seine Zustimmung und die des ihm vorgesetzten Landesverbandsführers geknüpft“[212]).

Eine weitgehende Klärung der Beziehung zwischen ständischer Organisation und Kartellorganisation brachte ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 betreffend Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und ihr Verhältnis zu marktregelnden Verbänden. In diesem Erlaß wird der Kreis der Marktordnungsaufgaben, der den ständischen Organisationen zufällt, näher umschrieben. Die Gruppen und Kammern sollen auf Grund eigener Initiative und unter eigener Verantwortung die Gemeinschaftsarbeiten auf dem Gebiet der Rationalisierung unter Ausrichtung auf den Vierjahresplan vorwärts treiben. Insbesondere wird den Gruppen und Fachschaften als vordringliche Aufgabe die Aufstellung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien nahegelegt. Bei den Arbeiten auf technischem Gebiet sind insbesondere alle Fragen der Rohstoffersparnis und -erzeugung besonders sorgfältig zu untersuchen. Der Reichswirtschaftsminister brachte in diesem Zusammenhang zum Ausdruck, daß alteingewurzelte Vorstellungen, die von vermeintlichen privatwirtschaftlichen Rentabilitätsgrundsätzen bestimmt waren, darauf überprüft werden sollen, ob sie gegenüber den Zielen des Vierjahresplanes noch eine Berechtigung haben. Auf betriebswirtschaftlichem Gebiete wird die Bedeutung eines einwandfreien Rechnungswesens und Unkostenvergleichs unterstrichen, um die Wirtschaftlichkeit der deutschen Unternehmungen in Richtung auf eine Kosten- und Preissenkung zu fördern. Alle diesbezüglichen Richtlinien bedürfen allerdings der vorherigen Genehmigung durch das Reichswirtschaftsministerium.

Der Grundsatz, daß ständische Organisationen marktregelnde Maßnahmen ohne besondere Einwilligung nicht vornehmen dürfen, wurde weiterhin aufrechterhalten, da sonst die Gefahr einer Durchkartellierung der gewerblichen Wirtschaft bestünde, die im Hinblick auf die Erhaltung eines stabilen Lohn- und Preisniveaus nicht erwünscht ist. Grundlegend neu ist aber die Bestimmung, daß die Organisationen der Wirtschaft über und nicht neben den Kartellen stehen und zur Mitwirkung der vom Reichswirtschaftsminister ausgeübten Kartellaufsicht berufen werden. In diesem Zusammenhang wurden noch folgende Einzelvorschriften erlassen:

1. Personalunion der Leitung und Geschäftsführung von Gruppe und

[212]) Eckelt, KR. Jg. 1935, S. 635.

Kartell soll in der Regel vermieden werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums.

2. Die Gruppen sollen ein Kartellverzeichnis führen und ständig auf dem laufenden halten. Die Reichswirtschaftskammer gibt hierfür im Einvernehmen mit der Reichsgruppe Industrie und Handel Richtlinien heraus.

3. Die Reichswirtschaftskammern und die Reichsgruppen können sich über alle marktregelnden Maßnahmen und deren Vorbereitungen unterrichten. Der Vertreter der Reichswirtschaftskammer und der Reichsgruppen können an den einschlägigen Kartellversammlungen teilnehmen und grundsätzlich zu den Beschlüssen Stellung nehmen.

4. Die Reichswirtschaftskammer und die zuständige Reichsgruppe (aber nicht deren Untergliederungen) haben ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse, die ihrer Stellungnahme zuwiderlaufen. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet endgültig, aufschiebende Wirkung hat der Einspruch nicht.

5. Anträge auf Errichtung von Zwangskartellen und Erlaß von Erweiterungs- oder Errichtungsverboten sind von der zuständigen Wirtschaftsgruppe vorzuprüfen und dem Reichswirtschaftsminister über die zuständige Reichsgruppe vorzulegen. — Der Bezirkswirtschaftskammer steht, soweit die Maßnahmen nicht über das Gebiet einer solchen hinausreichen, das gleiche Recht zu.

Die Bedeutung dieses Erlasses liegt in der Stärkung der Gruppen und Kammern gegenüber den Kartellen. Die Bestimmungen über die Teilnahme von Vertretern der gewerblichen Wirtschaft an Kartellversammlungen sind geeignet, eine weitgehende Publizität aller Kartellverhandlungen und Kartellentschlüsse herbeizuführen. Zwar sind weder die Kartellverhandlungen selbst, noch auch das Kartellverzeichnis, öffentlich. Einblick in das Kartellverzeichnis erhalten die Reichsgruppen, die Reichswirtschaftskammer, während die Wirtschafts- und Fachgruppen für ihre Arbeitsgebiete Auszüge anfordern können. Immerhin unterliegen aber in Zukunft die Kartellentschlüsse der Kontrolle einer fachlich geschulten, branchenkundigen und unabhängigen Stelle, die die Belange der Allgemeinheit zu vertreten hat.

Ein interessantes Gebiet wird die Durchführung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien ergeben, das den Gruppen und Fachschaften aufgegeben ist. Falls die Wirtschaftsgruppe in der Lage sein wird, die Einführung solcher Richtlinien nötigenfalls mit Ordnungsstrafen zu erzwingen, so läuft das möglicherweise in einer Reihe von Fällen auf ein Zwangs-Kalkulationskartell hinaus. Es könnte „auf diesem Wege jene Form der praktischen Marktregelung eingeführt werden, die auf wettbewerblich gesunder Grundlage die Mängel der bisherigen Kartellierung mit einheitlicher starrer Mindestpreisbindung ersetzt“[213]). Wird eine solche Kalkulations-

[213]) Tschierschky, KR. Jg. 1936 S. 757.

gemeinschaft im Einzelfall erzwingbar, so „entsteht eine im einzelnen genau vorgeschriebene einheitliche Kalkulations-Pflicht, die praktisch nichts anderes als eine ‚genormte' Preisbildung entwickelt, also jedenfalls eine Marktregelung herbeiführt. Der falsch kalkulierende Außenseiter wird ausgemerzt, es bleibt der gesunde Wettbewerb als echter ‚Leistungswettbewerb', aber eben unter Bindung an nicht mehr individuell, sondern kollektiv-organisatorisch aufgestellte Kalkulationsgrundlagen"[214]).

Die Reichsgruppe Industrie hat für den Bereich ihrer Wirtschaftsgruppen eine Anzahl von Arbeitsmöglichkeiten auf technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet katalogmäßig zusammengestellt, als Anregung für die Auswahl von Arbeiten, die von den Gruppen in Angriff genommen werden können und sollen.

Darunter befinden sich:

1. Maßnahmen zur Förderung der technischen Leistungen:

Leistungs- und Prüfungsvorschriften, technische Lieferbedingungen, gemeinsame Entwicklung neuer Arbeitsmethoden, Unterricht in der Einführung neuer technischer Verfahren auf eigenen und Nachbargebieten, Typisierung, Normung, gemeinsame Erprobung neuer Rohstoffe, Erziehung zu Rohstoff- und Materialersparnis, Abfallverwertung, Unterstützung wissenschaftlicher Versuche an Prüfungsanstalten u. a. m.

2. Maßnahmen zur Förderung der kaufmännisch-wirtschaftlichen Leistungen:

Aufstellung und Durchsetzung betriebswirtschaftlicher Grundsätze (Mindestbuchführung, Buchhaltungs-Richtlinien, Prüfung der Kalkulationsverhältnisse, Durchführung branchenmäßiger Betriebsvergleiche), Marktbeobachtung, insbesondere in Bezug auf die Auslandsmärkte (Beobachtung der Absatzverhältnisse, Exportgemeinschaften, Verhinderung von Unterbietungen, Ausbau der Auslandsbeziehungen durch gemeinsame Vertreter, Ingenieure, technische Büros), Beobachtungen der Bedarfsgröße und der Bedarfsrichtung u. a. m. Ein weiteres Arbeitsgebiet bietet auch das Gebiet der Produktions-, Absatz- und Versandstatistik. Jedoch bedürfen die Fach- und Fachuntergruppen zur Durchführung statistischer Maßnahmen der Erlaubnis der zuständigen Wirtschaftsgruppe.

Zu 3.: Die Gesetzesbestimmungen, die für die Kartelle von Wichtigkeit sind, umfassen folgende Gebiete: 1. Das Zwangskartellgesetz vom 15. Juli 1933. 2. Abänderungen zur Kartellverordnung. 3. Die Gesetze und Verordnungen über die Preisbildung. 4. Marktregelungen von Wirtschaftsgruppen lt. Sonderermächtigungen.

Das Zwangskartellgesetz ist ein Ermächtigungsgesetz, das nur ganz allgemeine Rahmenvorschriften enthält, während vom Reichswirtschaftsminister die zu seiner Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften

[214]) Tschierschky, a. a. O. S. 757.

erlassen werden, also ihm praktisch überlassen wird, ob und wann er Zwangskartelle ins Leben rufen will. Das Gesetz trägt nach Absicht des Gesetzgebers Übergangscharakter. Es bezweckt also nicht „die bestehende Wirtschaftsordnung, die auf der Initiative und Verantwortlichkeit des einzelnen Unternehmers beruht, grundsätzlich zu ändern und einer staatlichen Planwirtschaft den Boden zu bereiten“[215]).

Bereits vor Erlaß des Gesetzes bestanden eine Reihe von Zwangskartellen (Kali, Kohle, Zucker, Milch u. a.).

Als Voraussetzung für die Errichtung eines Zwangskartells muß die Bedingung gegeben sein, daß der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. Die Entscheidung wird in manchen Fällen nicht leicht sein, da die Belange manchmal gegenläufig sein werden. Jedenfalls ist ausdrücklich auf die möglichen Auswirkungen bis zum letzten Verbraucher Bedacht zu nehmen.

Als ebenso wichtiger Bestandteil des Gesetzes muß die dem Reichswirtschaftsminister zugesprochene Ermächtigung auf Erlaß von Errichtungs- und Erweiterungsverboten angesehen werden.

Als neugeschlossene Zwangskartelle sind insbesondere zu nennen: Die Drahtverbände, Edelsteinbearbeitung, Goldschlägerei, Hohlglas, Rasierklingen, Kraftfahrzeugreifen, Rauchtabak, Salz, Seife; die wichtigsten Zwangskartelle sind das der Zementindustrie und das Zwangskartell im graphischen Gewerbe. Das Zwangskartell in der Zigarettenindustrie wurde inzwischen wieder aufgelöst.

Einen viel stärkeren Gebrauch als von der Möglichkeit der Errichtung von Zwangskartellen hat der Reichswirtschaftsminister von § 5 des Zwangskartellgesetzes gemacht, auf Grund dessen Errichtungs- und Erweiterungsverbote ausgesprochen werden können. Da diese Verbote meist ziemlich kurzfristig sind, soll hier auf eine Aufzählung verzichtet werden.

Die neuen Verordnungen zur KV. betreffen außer einer Neuregelung der Staatsaufsicht hauptsächlich eine Zusatzbestimmung des § 9 KV., der die Präventivzensur der Kartellsperrmaßnahmen einführte. War dieser Paragraph ursprünglich hauptsächlich als Schutz des Außenseiters gedacht, der dem Kartell gegenüber als schutzbedürftig angesehen wurde, so bringt der Zusatzparagraph eine gewisse Verschärfung des Organisationszwanges in der Richtung, daß von seiten des Kartellgerichts in die Sperrmaßnahmen des Kartells eingewilligt werden soll, wenn der Geschäftsbetrieb des Betroffenen von Personen geleitet wird, die die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Wichtiger ist aber der zweite Zusatz, der besagt, in die Sperre soll eingewilligt werden, wenn die strittigen Güter oder Leistungen von dem von der Sperre Bedrohten zu Schleuderpreisen angeboten werden. Die Beurteilung des Schleuderpreises muß sich aber sowohl nach den Belangen des einzelnen Betriebes wie nach denen des Gemeinwohls richten.

[215]) Strauß, KR. Jg. 1933 S. 521.

Diese Bestimmung stellt Rechtsprechung und Kartellpraxis vor schwerwiegende Entscheidungen. Zweifellos kündigt sich hier eine Hinwendung vom Behinderungswettbewerb zum Leistungswettbewerb an. Allerdings muß konsequenterweise, wie dies besonders von Tschierschky[216]) verlangt wird, dann auch der „Behinderungswettbewerb" der Kartelle, d. h. also der Wettbewerb durch Verlustpreisstellung, als Sperrmaßnahme im Sinne des § 9 KV. betrachtet und der Präventivzensur des Kartellgerichts unterstellt werden. Jedenfalls ist die Frage des Schleuderpreises und des Leistungswettbewerbspreises dadurch maßgeblich ins Rollen gebracht worden. Einig ist man in der Auffassung, daß ein Preis, der niedriger als der Kartellpreis ist, aber auf gesunder kaufmännischer Grundlage kalkuliert wurde, keinesfalls unter diese Vorschrift des § 9 KV. fällt[217]). Strauß unterscheidet nochmals zwischen Verlustpreisstellung zur defensiven Anpassung an die Kampfpreise eines Kartells, die niemals ungerechtfertigt sein dürfe, und dem sog. Schädigungspreis, „bei dem der Unterbietende weniger den eigenen Kundengewinn als die Schädigung des Gegners durch Abspenstigmachen seiner Kunden erstrebt, wo also die Schadenszufügung hauptsächliches Ziel ist"[218]). Bei Prüfung des Tatbestandes hat demnach das Kartellgericht in erster Linie zu prüfen, ob die Preise des Bedrohten Verlustpreise sind. Die Beweislast trifft das Kartell.

Für die Kartellpolitik sind ferner die einzelnen Bestimmungen, die sich auf die Preisüberwachung beziehen, von Bedeutung. Dabei mag vorangestellt werden, daß man sich von Anfang an darüber klar war, daß starre Preisbindungen lediglich eine Notlösung darstellen. Sie geschahen sowohl in der Form von Mindestpreisbindungen wie durch eine Anmeldepflicht von Preiserhöhungen unter Einschaltung eines eigenen Preiskommissars. Der Grund hierzu war, einerseits durch Mindestpreise eine Reihe von Klein- und Mittelbetrieben zu erhalten, anderseits durch Stabilhaltung des Preisniveaus eine Reallohnsenkung zu vermeiden.

Das gesamte Gebiet der Preisüberwachung wurde durch Gesetz vom 5. November 1934 einem Preiskommissar übertragen. Die Notwendigkeit einer Zusammenfassung ergab sich insbesondere durch die Auswirkung der Rohstoffschwierigkeiten. Für die Kartelle wichtig sind die Verordnung vom 12. November 1934, die es untersagte, ohne die Zustimmung des Reichskommissars irgendwelche Preisabreden vorzunehmen, oder schon bestehende Bindungen zum Nachteil der Abnehmer abzuändern. In Zusammenhang damit ist die Verordnung vom 19. November 1934 zu nennen, die eine Meldepflicht für die Preisbindungen jeder Art vorsieht, die seit dem 1. Juni 1933 neu vorgenommen oder zum Nachteil der Abnehmer verändert worden sind. Wie Becker mitteilt[219]), lagen bis Ende März 1935

[216]) KR. Jg. 1933 S. 89 ff. und 620 ff.
[217]) Vgl. dazu aber Anmerkung 202.
[218]) Strauß, a. a. O. S. 511.
[219]) Becker, Jb. f. n. W. Jg. 1935, S. 141.

ca. 1600 Anmeldungen vor. Es soll damit dem Reichskommissar die Möglichkeit gegeben werden, alle Preisbindungen, die als überflüssig oder schädlich angesehen werden, aufzulockern. Als auflockerungsbedürftig wurden besonders bezeichnet: Überstürzte Kartellbindungen, bei denen die natürlichen organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht vorliegen; Bindungen, die außerordentliche Unterschiede in dem Beschäftigungsgrad und in der Kostengestaltung der Mitglieder aufweisen; Kartellbindungen, die mit außergewöhnlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und ähnlichen Hemmungs- und Erstarrungserscheinungen infolge der angewandten Kartellmittel verbunden sind; Bindungen, die exporthemmend wirken, oder die seit 1933 erhebliche Preissteigerungen hervorgerufen haben.

Eine Reihe von Sonderregelungen für einzelne Wirtschaftsgebiete wurde durch die am 26. November 1936 erlassene sog. Preisstopp-Verordnung überholt, die ganz generell Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung untersagt. Als Preiserhöhung gilt auch Veränderung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen notwendig erscheinen, können diese vom Reichskommissar oder von ihm beauftragten Stellen zugelassen werden. Die bisherigen Sonderregelungen für die Preise unedler Metalle, für Silber, für ausländische Waren und für Fleisch und Wurst bleiben davon unberührt. Das Verbot gilt rückwirkend vom 17. Oktober 1936.

Eine eigenartige Situation ergab sich für die Kartelle insofern, als hier die Frage auftauchte, inwieweit ein Kartellmitglied, das vor dem 17. Oktober 1936 die Kartellpreise unterboten hatte, weiterhin zu dieser Unterbietung berechtigt oder sogar gezwungen sei.

Der Preiskommissar erteilte keine generelle Ermächtigung zur Preiserhöhung im Falle der bisherigen Kartellpreisunterbietung, räumte aber den Kartellen die Möglichkeit ein, auch ohne Befragung des Unterbieters Ausnahmeanträge gemäß § 3 der Verordnung zu stellen. Sofern solche Ausnahmeanträge ablehnend verbeschieden werden, muß angenommen werden, daß die Preishöhe den Schutz nicht benötigt oder verdient.

In einer Reihe von Gewerben wurde den zuständigen Wirtschaftsgruppen die Ermächtigung erteilt, für ihr Gebiet eine Marktregelung vorzunehmen. Es entstanden auf diesem Wege eine Reihe von Zwangskartellen, die zum Teil noch durch Erweiterungs- oder Neuerrichtungsverbote gestützt wurden.

Unter diesen Marktregelungen von Wirtschaftsgruppen sind zu nennen: Das sog. Elektroabkommen, die Marktregelung auf dem Gebiet des Kohlenhandels, die Ermächtigung der Fachgruppe „Gemeinschaftseinkauf" bei der Reichsgruppe Handel zu marktregelnden Befugnissen, Anordnung

einer Marktregelung in der deutschen Kachelofenindustrie durch den Reichskommissar für Preisüberwachung, die neuen, im Zusammenhang mit dem zweiten Vierjahresplan (neue Werkstoffe) stehenden Bezeichnungsvorschriften für Spinnstoffe.

Die wichtigsten Regelungen dieser Art sind jedoch die Marktregelung im graphischen Gewerbe, im Graugußgewerbe und im Zentralheizungs- und Lüftungsfach. Die hier entstandenen Kartelle sind nämlich ausgesprochene Kalkulationskartelle, die keine Festpreise aufstellen, sondern 1. bindende Richtlinien für die Kalkulation erlassen und 2. Richtpreise festsetzen. Die Unterschreitungen dieser Richtpreise sind meldepflichtig und führen beim Grauguß-Kartell zur Nachprüfung von Sachverständigen und bei Feststellung nicht ordnungsmäßiger Kalkulation zur Festsetzung eines verbindlichen Mindestpreises, der durch Strafen erzwungen werden kann. Im graphischen Gewerbe müssen die Mitglieder bei Unterschreitungen der Richtpreise nachweisen, daß sie ihren laufenden Verpflichtungen gegenüber Reich, Staat und Gemeinde sowie den Organisationen der Wirtschaft, den sozialen Versicherungsträgern und der Gefolgschaft nachgekommen sind. Die Verbände bzw. die Gutachterkammer des graphischen Gewerbes können gegen die Betriebe in bestimmten Fällen von Ordnungswidrigkeiten mit Vertragsstrafen vorgehen.

Die Marktregelung im Zentralheizungs- und Lüftungsfach kennt überhaupt keine Richtpreise, der Reichsverband hat nur das Recht, Richtlinien für Selbstkostenberechnungen, Kalkulationsformblätter, Angebotsformblätter und Buchführungsunterlagen herauszugeben. Die Mitglieder sind nur dazu anzuhalten, ihren Angeboten und Geschäftsabschlüssen wirtschaftlich vertretbare Preise zugrundezulegen, dagegen soll keine direkte Einflußnahme auf die Preisgestaltung stattfinden.

Es hat sich die Frage erhoben, ob diese Art von Marktregelungsgemeinschaften überhaupt noch unter den Begriff „Kartell" zu fassen ist. „Das typische Kennzeichen des echten Kalkulationskartells ist die Bindung an die Kalkulationswerte, was dazu führt, daß, da auch leistungsschwache Betriebe geschützt werden müssen, der wirtschaftlich stärkere einen Differenzialgewinn einsteckt[220])." Diesen Organisationsformen ist jedoch gemeinsam, daß der Zwang zu Differenzialgewinnen grundsätzlich wegfällt. „Der Unternehmer in wirtschaftlich günstiger Situation muß nicht die Richtpreise einhalten, sondern darf billiger anbieten, sofern er nur richtig kalkuliert. Er kann freiwillig auf den Differenzialgewinn verzichten. Man erwartet dies sogar von ihm[221])." Außerdem soll hier nicht der leistungsschwächste Betrieb geschützt werden, da die Richtpreise dieser Organisationen einen wirtschaftlich gerechtfertigten gewogenen Durchschnittspreis darstellen sollen, bei dem leistungsschwache Betriebe unberücksichtigt bleiben.

[220]) Berthmann, K., KR. 1936, S. 590.
[221]) Berthmann, a. a. O. S. 591.

Von Bedeutung ist die Frage insofern, als es sich darum handelt, ob diese Organisationsformen dem Bereich der KV. unterliegen oder nicht. Berthmann vertritt in dem erwähnten Artikel die Ansicht, daß hier zwar kartellrechtliche Mittel Verwendung finden, aber das Ziel der monopolistischen Marktbeeinflussung, das für ein Kartell typisch sei, fehlt. Allerdings hat der erwähnte Erlaß vom 12. November 1936, der den Wirtschaftsgruppen ohne ausdrückliche Genehmigung marktregelnde Handlungen untersagt, festgestellt, daß auch „Empfehlungen" zum Zwecke einer Marktregelung verboten seien. Es ist aber anzunehmen, daß es sich hierbei um keine Erweiterung des Kartellbegriffes in Rücksicht auf die Kartellverordnung handelt.

Zu 4: Die Kartellentwicklung in Deutschland ist nicht so sehr durch die Zwangskartelle bestimmt worden; es ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Stabilisierung der Wirtschaft eine allgemeine Kartellwelle entstanden[222]). „Die Formen, in denen die industrielle Verbandsbildung fortschreitet", schreibt das I.f.K. Ende 1933[223]), „sind in den einzelnen Industrien außerordentlich verschieden. Neben rein organisatorischen Veränderungen, wie sie z. B. in der Zusammenfassung bereits bestehender Verbände zum Ausdruck kommen, stehen die Bemühungen zur Ausschaltung der Konkurrenz im Vordergrund. So sind verschiedentlich Vereinbarungen über Konditionen, Lieferfristen und zu gewährende Rabatte getroffen worden. Daneben spielt die Festsetzung von Mindestpreisen eine wichtige Rolle. Hier und dort bemüht man sich auch um die Kontingentierung der Produktion ... Dabei ist besonders bemerkenswert, daß die Kartellwelle auch solche Branchen erfaßte, in denen Verbandsbildungen bisher besonders schwierig waren." Es sei hier insbesondere an die Kartellbildung im Einzelhandel und Großhandel und in gewissen Zweigen der Fertigindustrie gedacht, deren Kartellierung bisher immer wieder gescheitert war. Ein Druck auf die Kartellbildung ging auch von der Zwangskartellgesetzgebung aus, deren bloßes Dasein in manchen Fällen freiwillige Einigungen herbeigeführt hat. Auch da, wo Zwangskartelle wieder aufgehoben worden sind, wurden die Kartelle freiwillig fortgesetzt.

Die Folge war, daß sich für die angeschlossenen Unternehmungen eine günstigere Preisstellung ergab, wobei sich diese Besserung nicht so sehr durch eine nominelle Preisheraufsetzung vollzog, als vielmehr dadurch, daß die Unterbietungen und die Preisschleuderei beseitigt und eine Kürzung und Aufhebung von Kampfrabatten, Vorzugsrabatten u. ä. stattfand[224]).

Auf Grund einer Untersuchung kommt das I.f.K.[225]) im Anschluß an die

[222]) Mackenroth, Jb. f. N. u. St., 14. O. Bd. 1934, S. 210.
[223]) Wochenberichte des I. f. K. vom 6. 12. 1933, S. 151.
[224]) Mackenroth, a. a. O. S. 214.
[225]) A. a. O. S. 151 ff.

Arbeit von Wagemann[226]) zu dem Ergebnis, daß Ende 1933 bei über 50% der industriellen Produktion die Preise gebunden waren, also die Industrie sich kartelliert hatte. Wenn man noch die im Laufe der Jahre 1934 und 1935 hinzugekommenen Kartellierungen, über die die Presse und Fachzeitschriften, wenn auch nicht vollständig, berichten, hinzunimmt, so dürfte sich der Anteil der kartellierten Industrie noch stark erhöht haben, was sich auch aus den bis Ende März 1935 beim Reichskommissar für Preisüberwachung angemeldeten 1600 Preisbindungen ergibt.

Durch die auf Grund des Erlasses vom 12. November 1936 neu eingeführte Kartellaufsicht der Reichsgruppen läßt sich endlich ein genaues Bild über die Anzahl der Kartelle, den Umfang ihrer Verabredungen, die Zahl ihrer Mitglieder und den Prozentsatz der kartellmäßig gebundenen Waren oder Leistungen gewinnen.

II. Das Kartellwesen im faschistischen Korporationsstaat.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Kartelle im heutigen Italien ist kurz auf die ganze industrielle Entwicklung Italiens vor und während der faschistischen Zeit einzugehen.

Die Grundlagen aller Entwicklung moderner Industrieländer, Kohle und Eisenerze, sind in Italien nur in ganz geringen Mengen vorhanden. Nach den glänzenden Zeiten der italienischen Stadtstaaten ist Italien jahrhundertelang als aktiver Teilnehmer aus der europäischen Geschichte, der wirtschaftlichen und politischen, ausgeschieden und hat erst spät den Anschluß wieder gefunden.

Noch 1931 kommt Wagemann zu dem Ergebnis, daß Italien zu den Agrargebieten Europas zu rechnen sei[227]), obwohl gerade der Faschismus, u. a. schon aus wehrpolitischen Gesichtspunkten[228]), die Industrie stärkstens gefördert hat.

Erst um die Jahrhundertwende war Italien aus der rein agrarischen Phase in die agrar-industrielle eingetreten. Die Eisenindustrie konnte erst nach 1900 den Zyklus der Eisenbearbeitung bis zu Ende durchführen, und zwar mit Hilfe eines staatlich gestützten technischen und ökonomischen Reformprogramms. Es erfolgte dabei bereits die Gründung eines Produktionstrusts und eines Verkaufssyndikats. 1906 hatte sich die Veranlassung gezeigt, ein staatliches Zwangskartell ins Leben zu rufen, nämlich das Schwefelkartell. Die Seidenindustrie, die neben der Wollindustrie mit heimischen Rohstoffen arbeiten konnte, hatte gleichwohl schon mit der aufkommenden japanischen Konkurrenz zu kämpfen. Die chemische In-

[226]) Wagemann, Struktur ... S. 277.
[227]) Wagemann, Struktur ... Tabelle S. 406/407.
[228]) Ein moderner Krieg kann nicht ohne modernste Technik geführt werden.

dustrie entwickelte sich hauptsächlich aus den Bedürfnissen der heimischen Landwirtschaft nach Düngemitteln.

Die Schwäche und geringe Entfaltung der italienischen Industrie lag nicht zuletzt in dem Mangel der nationalen Kapitalbildung, so daß für die Gründung und Entwicklung der Industrie ausländisches Kapital herangezogen werden mußte.

Durch die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft entwickelte sich in Italien während der Kriegsjahre die Industrie sehr stark. An die Spitze kam die Maschinenindustrie, die ohne Rücksicht auf Kostengestaltung sich ausdehnen konnte, um den Kriegsbedarf zu decken. Die chemische Industrie erhielt einen immensen Auftrieb. Die Elektroindustrie wurde besonders durch den Mangel an Steinkohlen angeregt und entwickelte sich entsprechend der entwickelten Technik als Großindustrie.

Die Kriegswirtschaft war wie überall so auch in Italien gekennzeichnet durch eine zentralistische Zusammenfassung der Wirtschaft unter staatlicher Beeinflussung. Es folgte die Entwicklung von Produktionsstätten, die nicht für einen „normalen" Bedarf, sondern eben für den Kriegsbedarf unter Außerachtlassung des Rentabilitätsprinzips geschaffen worden waren. Dementsprechend mußte eine Anzahl von Betrieben liquidiert werden, wenn und soweit Italien nach dem Krieg zum weltwirtschaftlichen Austausch kommen wollte. Die Inflation wurde in Italien wie in anderen Ländern zur „Abschreibung" des im Krieg eingetretenen Substanzverlustes. Der Krieg hinterließ eine Zerrüttung der Wirtschaft, die nicht zuletzt in der unproportionalen Entwicklung lag.

Die erste Phase des faschistischen Regimes, nach dem 1922 erfolgten Umsturz, wird die „produktivistische" genannt[229]). Die faschistische Führung ging davon aus, daß die politische Macht des Staates einer gesunden Wirtschaft bedurfte, um zur Auswirkung gelangen zu können. Man betrachtete den „Nationalreichtum als Machtbedingung"[230]). Man könnte diese Zeit auch mit dem Ausdruck „Produktion um jeden Preis" bezeichnen. Die faschistische Führung war „liberistisch", man erwartete sich die Stärkung des wirtschaftlichen Produktionsprozesses von der möglichsten Freisetzung der Unternehmerinitiative, unter Schonung der hohen Einkommen durch das Steuersystem und die Begünstigung der Spartätigkeit. Billige Zinssätze und Inflation begünstigten aber eine zum Teil unrationelle Expansion, eine „Flucht in die Sachwerte" und damit Kapitalfehlinvestierungen. Besonders war dies in der Kunstseidenindustrie der Fall, aber auch die Eisenindustrie arbeitete unrationell und teuer. Durch die sich bei jeder Inflation entwickelnde nationale und internationale Spekulation wurde die Lira, die zwischen 1922—24 auf einem verhältnismäßig gleichen Niveau gehalten war, ernstlich erschüttert. „Die Richtung unserer wirtschaftlichen Entwicklung war damals fehlerhaft und gefährlich. Man mußte haltmachen,

[229]) Travaglini in: Die faschistische Wirtschaft, S. 76.
[230]) Koch, W., in Schmollers Jahrbuch, Jg. 1933, S. 678.

und zwar bestimmt und sogleich, indem man der Lira ihre Stabilität wiedergab, wofür ethische wie ökonomische Gründe sprachen[231])." Der Staat sah sich gezwungen, einzugreifen. „Das Verteidigungsmanöver der Lira griff über das Gebiet der Finanztechnik hinaus, es konnte sich nur auf dem politischen Gebiet abspielen — der Chef der italienischen Regierung übernahm die Führung[232])."

Die nächste Periode der faschistischen Wirtschaftspolitik wurde durch die Stabilisierung bzw. Aufwertung der Lira bestimmt und erwies sich als radikale Deflationspolitik. Wurden einerseits durch das Inkraftsetzen der Carta del Lavoro alle Arbeitsstreitigkeiten radikal ausgemerzt und die Kollektivarbeitsverträge eingeführt, so drängte die Politik durch die scharfe Deflation zu einer dringend notwendigen Rationalisierung der gesamten Industrie. Damit ist die Änderung der faschistischen Wirtschaftspolitik gekennzeichnet. „Die Herrschaft der Staatsmacht über die Wirtschaft — so könnte man in zugespitzter Form die Kerngedanken der folgenden Jahre formulieren[233])."

Die Rationalisierung der Wirtschaft erfolgte technisch und organisatorisch zum Teil unter dem Druck der Rationalisierung in den anderen industriellen Ländern, mit deren Industrien Italien auf dem Weltmarkt in Konkurrenz treten mußte. Anderseits wurde sie vom Staat direkt angeregt, der sich darüber klar war, welche Vorteile für die Produktivität und Konkurrenzfähigkeit der ökonomisch rationalisierte Betrieb bietet. Dabei wurden die Spitzenorganisationen der Syndikate (Konföderationen) mit eingeschaltet.

Eine besondere Bedeutung gewann dabei die organisatorische Rationalisierung, die Verbandsbildungen. „Das rege Interesse der Confederazione Generale Fascisti dell' Industria, ermutigt und in einzelnen Fällen vom Staat direkt unterstützt, erwies sich von großem Nutzen beim Abschluß von fast allen Abreden dieser Art (Kartellen), die die Confederazione in einigen Fällen direkt herbeigeführt und in anderen indirekt begünstigt hat[234])." Neben der Förderung der Kartellbildung wurde auch die Zusammenschlußbewegung auf kapitalistischer Basis (Fusionen) steuertechnisch begünstigt. Man sieht, daß sich hier wie in allen anderen Ländern die Entwicklung zur Kartellierung in der Krise zeigt, nachdem in der vorhergehenden Konjunktur eine Vermehrung und Erweiterung von Betrieben stattgefunden hatte.

Wie Travaglini mitteilt[235]), waren die Kartellgründungen in den Jahren 1927 bis 1929 sehr zahlreich. 1927 wurde das Handels- und Verkaufskartell für Carraramarmor gegründet, das sizilianische Schwefelkartell weit-

[231]) Travaglini, a. a. O. S. 87.
[232]) De Stefani in: Die faschistische Wirtschaft, S. 124.
[233]) Koch, a. a. O. S. 678.
[234]) Travaglini, a. a. O. S. 89.
[235]) A. a. O. S. 91.

gehend reformiert. 1929 wurde das Produktionskartell für Profileisen gegründet, das durch ein Syndikat vervollständigt wurde. Die Betriebe mußten sich dabei zu einer besonderen Spezialisierung verpflichten. In der Maschinenindustrie wurde das Schiffsbaukartell, in der Rollmaterialindustrie das Exportkartell für Eisen- und Trambahnwagen mit besonderen Kontingentierungsbestimmungen für den Auslandsabsatz gegründet. In der chemischen Industrie wurden ebenfalls zahlreiche Verabredungen getroffen und der Anschluß an das internationale Stickstoffkartell vollzogen. Die Textilindustrie war zum Teil schon kartelliert und die Entwicklung ging auf Syndikatsbildung. In der Kunstseidenindustrie wurde ein Produktionskartell für Viscoseseide geschaffen, um die ruinöse Konkurrenz auf dem einheimischen Markt zu beseitigen. Besonders erwähnenswert ist der Anschluß an das internationale Glühlampenkartell, der um so leichter zu vollziehen war, als die elektrische Industrie auf einer kleinen Anzahl von Konzernen beruht.

Nachdem Italien mit den anderen europäischen Ländern eine Periode des Konjunkturaufschwunges bis 1929 geteilt hatte, brach auch dort die Wirtschaftskrise herein. Es wird zwar von italienischen Schriftstellern behauptet[236]), daß die Krise durch die syndikalistisch-korporative Organisation der Wirtschaft in Italien nicht so fühlbar wurde. Aber dieser Behauptung widerspricht die Tatsache, daß gerade Mussolini aus der Schwere dieser Krise die Überlebtheit des kapitalistischen Systems ableitete[237]), so daß nach seinen eigenen Worten[238]) „drei Viertel der gesamten Wirtschaft auf den Schultern des Staates" liegen. Auch Eschmann weist darauf hin[239]), daß der faschistische Staat trotz seiner antiliberalen Grundanschauungen dem typischen Schicksal der Staaten in der spätkapitalistischen Periode nicht entgangen sei.

Zu Beginn der Krise nach 1929 verlangsamten sich die Kartellgründungen. Als aber das Ausmaß und die Dauer der Krise nicht abzusehen war, setzten sich die Tendenzen zur Kontingentierung der Produktion fort, wobei der staatliche Einfluß sich verstärkte. Von maßgeblicher Bedeutung waren dabei drei Gesetze:

1. Das Gesetz über die industriellen Zwangskartelle vom 16. Juli 1932. Es sieht vor, daß nach Antragstellung von mindestens 70% der Zahl oder bei geringerer Zahl, wenn die Antragsteller mindestens 85% der Produktion beherrschen, ein Zwangskartell gegründet werden kann, wobei die Korporationen und die zuständigen interessierten Stellen gehört werden müssen. „Die Regierung muß nach Anhörung der Meinung der zuständigen Korporation und der anderen, die interessiert sind, die Bildung von zwangspflichtigen Konsortien im Hinblick auf die Anforderungen der all-

[236]) Travaglini, a. a. O. S. 96.
[237]) Nach Wagenführ, a. a. O. S. 14.
[238]) Nach Dobbert, a. a. O. S. XIII.
[239]) Eschmann in: Die faschistische Wirtschaft, S. 34.

gemeinen Wirtschaft des Landes für erforderlich erklären, sofern mit demselben eine rationellere technische und wirtschaftliche Organisierung der Wirtschaft erzielt wird[240])."

Man ist sich aber im klaren, daß Preisbindungen und Kontingentierungen in der Krise durchaus nicht immer zum Wohle der Gesamtheit beitragen. „Die Tendenz, die Produktion und die Preise auf einer hohen Stufe zu halten (letzteres ist für die industriellen Syndikate in Zeiten günstiger Konjunktur charakteristisch), hat manchmal das Übergewicht gegenüber den entgegengesetzten Tendenzen, die zweckmäßigerweise auf Abschreibung und Einschränkung des Warenlagers hinzielen, und daher zur Lösung der Krise beitragen[241])." Es soll also demnach der Tendenz zur Monopolpreisbildung möglichst entgegengetreten werden, besonders durch den Einfluß der Syndikate, die den Schutz der Konsumenten übernehmen sollen.

2. In engem Zusammenhang damit wurde durch Gesetz vom 12. Januar 1933 eine Konzessionspflicht für industrielle Betriebe eingeführt. Die Errichtung neuer Betriebe untersteht damit der Genehmigung des Korporationsministers. Der Grund dafür besteht wohl ganz allgemein darin, eine Überbesetzung der Gewerbe zu verhindern, aber im besonderen, Außenseitergründungen, die durch die neu entstehenden Kartelle vielleicht angelockt würden, unmöglich zu machen. Es soll damit zugleich einer unerwünschten Kapitalinvestierung vorgegriffen werden. Der Schwerpunkt und der Erfolg dieses Gesetzes liegt in der Handhabung des Bewilligungsverfahrens, da ja technische Fortschritte nicht ausgeschaltet und neue, günstigere Betriebskombinationen nicht unmöglich gemacht werden sollen.

3. Eine wichtige Rolle kommt zweifellos auch dem Korporationsgesetz vom 5. Februar 1934 zu, durch das in die ganze Kartellordnung in doppelter Weise eingegriffen werden kann. Einmal wird den Korporationen ein gewisses Maß von Rechten bei der Errichtung und Kontrolle der Zwangskartelle zugestanden, was bereits im Zwangskartellgesetz Art. VII festgelegt war. Die Korporationen können eine laufende Kontrolle und Überwachung der Zwangskartelle ausüben. Weiterhin haben sie die Regierung hinsichtlich der Neuanlage von industriellen Unternehmungen und der Bildung und Auflösung von Zwangskartellen zu beraten. „Kontrollierend, vermittelnd und beratschlagend stehen die Korporationen über den Zwangskartellen, u. U. auch über den Kartellen[242])." Allerdings, so fügt Wagenführ hinzu, hat das Gesetz bis jetzt noch keine große praktische Bedeutung gehabt.

Die wichtigere Bedeutung liegt aber in der Richtung, in der die Korporationstätigkeit ausgebaut werden soll, denn nach dem Gesetz haben die Korporationen, wie bereits an früherer Stelle ausgeführt, gewisse Markt-

[240]) Art. II Ges., mitget. bei Wagenführ, a. a. O. S. 121.
[241]) Travaglini, a. a. O. S. 100.
[242]) Wagenführ, KR. Jg. 1934 S. 88.

befugnisse erhalten. Dies ergibt sich aus den Befugnissen, Tarife für Leistungen und wirtschaftliche Dienste festzusetzen. Mit diesen Bestimmungen sollen namentlich die Interessen der Verbraucher berücksichtigt werden. Allerdings dürfen diese Rechte nur auf Vorschlag des zuständigen Ministers im Einverständnis mit dem Regierungschef ausgeübt werden, was die staatliche Beeinflussung verstärken soll.

Die Einstellung der faschistischen Regierung zur Kartellfrage gibt Gangemi wieder, wenn er ausführt[243]): „Der Wirtschaftsprozeß hat durch die Konzentrationsvorgänge und den technischen Fortschritt eine Entwicklung genommen, die keine Umkehr gestattet... Unabweisbare Erfordernisse der heutigen Wirtschaft haben die Kartelle entstehen lassen. Es ist also offenbar, daß, wenn auf der einen Seite ihre zum Monopol hinstrebende Tätigkeit die Kontrolle des Staates verlangt, dieser auf der anderen Seite den erlaubten Charakter und die Notwendigkeit der Kartellbewegung anerkennen muß. Das ist der Grund, weshalb der Staat die Bildung von Zwangskartellen und Konsortien begünstigt. Er will dadurch die für eine Unternehmung geeignetsten Größenverhältnisse festlegen und der zügellosen Konkurrenz, der Verzettelung von Kräften Grenzen setzen."

[243]) Gangemi, Weltw. Arch. 40. Bd. (1934/II), S. 106 und 109.

LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht, G.: Vom Klassenkampf zum sozialen Frieden. Jena 1931.
v. Beckerath, H.: Der moderne Industrialismus. Jena 1930.
Brendl, O.: Wirtschaftliche Konzentrationen, Konjunkturwandel und Krisen. Bl. 1934.
Böhler, E.: Korporative Wirtschaft. Zürich und Leipzig 1934.
Böhm, F.: Wettbewerb und Monopolkampf. Bl. 1933.
Bottai, G.: Grundprinzipien des korporativen Aufbaues in Italien. Köln 1933.
Brauer, Th.: Sozialpolitik und Sozialreform. Jena 1931.
Cassel, G.: Kapitalismus und Wirtschaftskrise. Bl. 1931.
Das Deutsche Handwerk. Enquete-Bericht. Bl. 1930.
Die Enzykliken Leos XIII. und Pius' XI. Amtlicher deutscher Text. Köln 1932.
Dobbert, G.: Die faschistische Wirtschaft. Bl. 1934.
Dobretsberger, J.: Freie oder gebundene Wirtschaft? München 1932.
Frauendorfer, M.: Was ist ständischer Aufbau? Bl. 1933.
Derselbe: Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung. Bl. 1935.
Derselbe: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. München 1933.
Heinrich, W.: Das Ständewesen. Jena 1932.
Derselbe: Die soziale Frage. Jena 1934.
Herzog, R.: Universalismus und Lohnproblem. Bl. 1935.
Jeidels, O.: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. Lpz. 1905.
Jostok, P.: Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus. Regensburg 1932.
Kestner, F.: Der Organisationszwang. Bl. 1912.
Kestner-Lehnich: Der Organisationszwang. 2. Aufl. Bl. 1927.
Klauer, G.: Das Zugabewesen. Bl. 1932.
Koellreuther, O.: Deutsches Verfassungsrecht. Bl. 1935.
Kohler, J.: Der unlautere Wettbewerb. Bl. und Lpz. 1914.
Lehnich, O.: Kartelle und Staat. Bl. 1928.
Liefmann, R.: Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart; 7. Aufl. 1927, 8. Aufl. 1930.
Lobe, A.: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Leipzig 1907.
Müllensiefen, H.: Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Bl. 1935.
Müllensiefen-Dörinkel: Kartellrecht. Bl. 1935.
Muß, K.: Kartelle und Konjunkturbewegung. Jena 1933.
Nell-Breuning S.J.: Die soziale Enzyklika. Köln 1932.
Nerreter, P.: Allgemeine Grundlagen eines deutschen Wettbewerbsrechts. Bl. 1936.
Panunzio, S.: Allgemeine Theorie des faschistischen Staates. Lpz. u. Bl. 1934.
Pieper, J.: Grundformen sozialer Spielregeln. Freiburg i. Br. 1932.
Reupke, H.: Das Wirtschaftssystem des Faschismus. Bl. 1930.
Rößle, W.: Ständestaat und politischer Staat. Tübingen 1934.

Rosner, M.: Die geschichtliche Entwicklung der heutigen Idee des Ständestaates. Würzburg 1935.
Schmitt, C.: Verfassungslehre. München und Leipzig 1928.
Schmalenbach, E.: Selbstkostenrechnung und Preispolitik. 6. Aufl., Leipzig 1934.
Derselbe: Finanzierungen. 5. Aufl., 1. Bd. Leipzig 1932.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 180. Bd. I, II und III. München und Leipzig 1930/32.
Sombart, W.: Deutscher Sozialismus. Bl. 1934.
Spann, O.: Gesellschaftslehre. 2. Aufl. Leipzig 1923.
Derselbe: Der wahre Staat. 3. Aufl. Jena 1931.
Derselbe: Tote und lebendige Wissenschaft. 3. Aufl. Jena 1929.
Tönnies, F.: Gemeinschaft und Gesellschaft. 8. Aufl. Leipzig 1935.
Tschierschky, S.: Kartellpolitik. Bl. 1930.
Derselbe: Das Problem der staatlichen Kartellaufsicht. Mannheim, Bl. u. Lpz. 1923.
Ulmer, E.: Sinnzusammenhänge im modernen Wettbewerbsrecht. Bl. 1932.
Van der Velden: Die berufsständische Ordnung. Köln 1932.
Wagemann, E.: Struktur und Rhythmus der Weltwirtschaft. Bl. 1931.
Wagenführ, H.: Korporative Wirtschaft in Italien. Bl. 1934.
Derselbe: Kartelle in Deutschland. Nürnberg 1931.
Weber, A.: Depositenbanken und Spekulationsbanken. 3. Aufl. München und Leipzig 1922.
Derselbe: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 2. Aufl.
Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. G. d. S. 2. Aufl. Tübingen 1923.
Wolfers, A.: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 180. Bd. München und Leipzig 1931
v. Zwiedineck-Südenhorst: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Bl. 1932.
Derselbe: Macht oder ökonomisches Gesetz? München 1925.

Periodische Erscheinungen

Die deutsche Volkswirtschaft.
Der deutsche Volkswirt.
Die nationale Wirtschaft.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
Kartellrundschau.
Schmollers Jahrbuch.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung.
Wirtschaft und Statistik.
Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung.